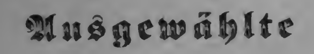
AUSGEWÄHLTE GUTACHTEN DER HANDELSKAMMER ZU FRANKFURT AM MAIN, ETC

Conrad MALSS









Ausgewählte Gutachten der Handelskammer

zu

Frankfurt am Main.

Eine Quelle des Handelsrechts.

Herausgegeben

von

Konrad Malß,

Dr. jur. und Advokaten.

Ausgewählte Gutachten der Handelskammer zu Frankfurt am Main.

Eine Quelle des Handelsrechts.

Herausgegeben

von

Konrad Malß,

Dr. jur. und Advokaten.

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

1854.

Gedruckt bei J. D. Sauerländer.

Vorwort.

Die hauptsächlichste und wenigstens überall, wo Handelsgesetzbücher nicht bestehen, beinahe einzige Quelle des Handelsrechts ist der Handelsgebrauch; das Studium dieses Gebrauchs ist daher die erste Aufgabe sowohl des Rechtsgelehrten, der die jenem Gebiet angehörenden Handlungen seiner wissenschaftlichen Beurtheilung unterwerfen will, als auch des Kaufmannes, der bestrebt ist, seine Berufsthätigkeit mit dem Bewußtsein der Rechtsgültigkeit auszuüben.

In vielen Fällen nun, wohl in den meisten, werden sich die Handelsgebräuche wie andere Thatsachen ohne Mühe äußerlich erkennen lassen und darum auch allgemein anerkannt sein; in anderen dagegen wird eine sorgfältige Untersuchung erforderlich sein, weil Zweifel herrschen und entgegenstehende Ansichten vorhanden sind. Alsdann sind die Rechtsüberzeugungen solcher Personen zu erforschen, welche durch Beruf, Stellung und Erfahrung ein unmittelbares Bewußtsein von dem Dasein eines Handelsrechtsatzes haben. Wo Handelsgremien bestehen, sind diese gewiß die besten Zeugen der Handelsgewohnheiten, weil diese Collegien überall nur aus den erfahrensten Kaufleuten gebildet werden und weil ihre Aussprüche das Ergebniß collegialischer Berathung sind.

Je bedeutender der Handelsverkehr eines Ortes ist, an dem ein solches Gremium seinen Sitz hat, um so größer

wird die Summe von Erfahrung sein, welche ihm innewohnt, um so zuverlässiger, um so gewichtiger, von um so größerem Werthe werden dessen Zeugnisse und Entscheidungen sein.

Von solchen Erwägungen ausgehend, habe ich geglaubt, die Herausgabe einer Auswahl von Gutachten der Frankfurter Handelskammer werde von Rechtsgelehrten sowohl, als von denkenden Kaufleuten dankbar aufgenommen werden.

Die Letzteren werden vielleicht fragen: welchen rechtlichen Werth solche Parere haben, und ob es zuverlässig sei, daß die Gerichte auch in solchen Fällen darnach erkennen würden, in welchen die Vorschriften des sogenannten gemeinen Rechtes zu anderen Ergebnissen führen?

Die Entstehung des Rechts ist prinzipiell ganz unabhängig von Gesetzbüchern; das Recht entsteht vielmehr in und aus dem Bewußtsein eines Volks, und die Gesetzbücher sind im Ganzen nur als schriftliche Aufzeichnungen der im Volksbewußtsein bereits bestehenden Rechtssätze zu betrachten. So vollständig nun auch ein Gesetzbuch sein möge, alles erschöpfen kann es schon darum nie, weil das Volksbewußtsein fortwährend neue Rechtssätze erzeugt. Diesen ungeschriebenen Theil des Rechtes nun nennt man mit einem nicht ganz passenden Namen Gewohnheitsrecht. Seine Geltung ist unbestritten und im Allgemeinen ganz unabhängig von etwa entgegenstehenden schriftlichen Gesetzen.*)

Wer sich aber auf solche Sätze des Gewohnheitsrechtes beruft, wer Ansprüche dadurch begründen will, muß dem Richter die Existenz derselben beweisen. Ein solcher Beweis nun wird am besten durch das Zeugniß solcher Personen geführt, welche durch ihren Beruf und ihre Erfahrung

*) S. jedoch l. 2. Cod. quae sit longa consuetudo.

am meisten in der Lage sind, Auskunft zu geben. Es werden demnach bei Fragen des Handelsrechtes, welches abgesehen von den wenigen Theilen desselben, die, wie z. B. gegenwärtig das Wechselrecht durch die positive Gesetzgebung festgestellt sind, ein Zweig des Gewohnheitsrechtes ist — die Gutachten bedeutender Handelskammern immer **sehr gute und zuverlässige Beweismittel für die Existenz eines nicht codificirten Satzes des Handelsrechtes sein.**

Den Rechtsgelehrten ist der praktische Werth der Parere bekannt, und es wird daher in dieser Hinsicht wenigstens den Praktikern diese Sammlung willkommen sein. Allein auch nach einer anderen Seite nimmt das Buch ihre Beachtung in Anspruch. Man wird nämlich bei einer aufmerksamen Durchlesung des Buches nicht zu verkennen vermögen, daß sämmtliche Parere fast ohne Ausnahmen keinen Satz enthalten, der mit dem gemeinen Recht in offenem Widerspruche wäre, und daß selbst der Jurist nach römischem Recht in den meisten Fällen zu den nämlichen Ergebnissen gelangen würde, wenn ihm Wesen und innere Gründe der einzelnen handelsrechtlichen Thatsachen genau bekannt wären.

Man darf hieraus, ohne einen Fehlschluß zu befürchten, diese Folgerung ziehen, welche freilich dem herrschenden Vorurtheil entgegen ist; nämlich, daß die Existenz eines geschlossenen Handelsgesetzbuches keineswegs eine unerläßliche Bedingung bei der Errichtung von Handelsgerichten sei. Denn sind jene Parere nicht in den meisten Fällen so logisch und sachgemäß abgefaßt, daß sie den streitigen Fall ebenso gut richterlich entscheiden, statt nur begutachten konnten? Werden die erfahrenen Verfasser derselben nicht

von ihrer kaufmännischen Rechtsüberzeugung fast noch sicherer geleitet, als unsere rechtsgelehrten Richter von dem Wuste, den man das gemeine deutsche Recht nennt? Warum sollten also Handelsrichter ein geschlossenes Gesetzbuch nicht entbehren können? Ja, man muß sogar noch weiter gehen; man darf überzeugt sein, daß ein aus Kaufleuten gebildetes Handelsgericht sich weit besser und sicherer ohne, als mit einem geschlossenen Handelsgesetzbuche bewegen werde; denn das geschriebene Gesetz bedarf einer wissenschaftlichen Auslegung, der Hermeneutik; es erfordert Vergleichung der einzelnen Gesetzesstellen miteinander, und eine wissenschaftliche Auffassung des Gesetzbuchs als eines Ganzen — alles Dinge, die von dem praktischen Kaufmanne nicht erwartet werden dürfen.

Die Gerichte und ihre Formen sind historisch überall früher, als die Aufzeichnungen des materiellen Rechts; und die Rechtssprechung bedarf an und für sich des geschriebenen Rechtes keineswegs. Dieß lehrt die Geschichte, insbesondere die deutsche.

Man gehe also von dem alten Vorurtheil ab, man überlasse die Abfassung von Handelsgesetzbüchern der Zukunft, errichte Handelstribunale aus Kaufleuten, denen ein Syndicus zur Seite stehen mag, *) damit sie nicht, ohne es zu wollen, höheren Rechtssätzen entgegen handeln; — und man wird sehen, daß die Männer, welche die Handelskammern bilden, auch fähig sind, und fähiger als die rechtsgelehrten Richter, diejenigen Entscheidungen zu fällen, deren der Handel bedarf.

---

*) Was auch bei der Frankfurter Handelskammer der Fall ist. Der aufmerksame Leser dieser Gutachten wird bei vielen derselben die Einwirkung des juristischen Rathgebers dieses Gremiums leicht herausfühlen.

der Gesetzgebung läge es ob, die Fälle, in welchen die Handelsrichter selbst zweifelhaft sind oder von verschiedenen Ansichten ausgehen, legislatorisch zu erledigen; und man darf annehmen, daß, wenn eine organische Einrichtung die Regelmäßigkeit einer solchen Einwirkung der Gesetzgebung sicherte, wir auch bald auf dem einfachsten Wege im Besitze eines zwar nicht geschlossenen, doch aber genügenden Handelsgesetzbuches sein würden Ich lege auf diese Ansicht ein um so größeres Gewicht, als auch in Frankfurt die Errichtung von Handelsgerichten darum als unmöglich bezeichnet wird, weil es an einem Handelsgesetzbuche fehle. So wenigstens hat sich der Senat noch im vorigen Jahre der gesetzgebenden Versammlung gegenüber ausgesprochen. Es ist zu hoffen, daß diese Meinung in nicht allzu langer Zeit aufgegeben werde Man wird die unabweisliche Nothwendigkeit eines Handelsgerichts erkennen, sobald die Frankfurter Fruchthalle eröffnet sein wird; denn es wird sich alsdann zeigen, daß alle Bemühungen, den Fruchthandel an unseren Platz zu fesseln, vergeblich sind, so lange nicht eine prompte und sachverständige Justiz vorhanden ist, um die bei dem Fruchthandel, wenigstens in den Zeiten bedeutender Preisschwankungen, unvermeidlichen Streitigkeiten rasch zu schlichten.

Was die innere Anordnung dieses Buches anbelangt, so enthält dasselbe nur eine Auswahl der sehr zahlreichen Gutachten der Handelskammer. Ich bin bei der Sichtung, mit geringen Ausnahmen, nicht über das Jahr 1835 zurückgegangen, einmal weil, um nicht Veraltetes zu bringen, eine gewisse Grenze nöthig war, und dann, weil es mir schien, daß die Zeit der Gründung größerer Zollgebiete und des Entstehens der ersten größeren Actienunternehmungen einen natürlichen Abschluß bilde, von dem an die Ansichten sich

merklich erweiterten und ein regeres Leben den Handel bewegte. — Eine sehr große Anzahl der Gutachten, welche wechselrechtliche Controversen behandelten, haben mit dem Erscheinen der allgemeinen deutschen Wechselordnung fast jedes praktische Interesse verloren und waren deßhalb zur Aufnahme nicht geeignet. — Bei einigen der aufgenommenen Gutachten ist die Species facti weggeblieben, wenn die Verständlichkeit durch diesen Mangel nicht beeinträchtigt zu werden schien.

Man wird nicht verkennen, daß eine systematische Ordnung der einzelnen Gutachten aus inneren Gründen unthunlich war. Ich mußte mich daher darauf beschränken, dieselben in einzelnen Gruppen zusammen zu stellen, damit man wenigstens die verwandten Fragen beieinander finden könne.

Freilich würde eine solche Sammlung von weit höherem Interesse sein, wenn sie Gutachten über alle wichtigeren Fragen enthielte und gewissermaßen ein pragmatisches Lehrbuch des Handelsrechts bildete. Allein eine solche Arbeit ist erst alsdann möglich, wenn wenigstens alle bedeutenderen Handelsgremien ihre Archive geöffnet und zugänglich gemacht haben. Würde diese Arbeit die Herausgabe ähnlicher Sammlung an anderen Handelsplätzen zur Folge haben, so würde dieß nicht nur dem Herausgeber zur größten Befriedigung gereichen, sondern auch zugleich die beste Anerkennung der aufgeklärten Liberalität sein, mit welcher die hiesige Handelskammer die Einsicht und Benutzung ihres Archivs gestattet hat, und wofür diesem Gremium der größte Dank geschuldet wird.

Frankfurt am Main im Juni 1854.

Inhalt.

I. A. Waarenkauf.

B. Zahlung des Kaufpreises.

II. Fracht.

Seite

III. Spedition und Commission.

IV. Geschäfte in öffentlichen Creditpapieren.

A. Abschluß, Charakter, Inhalt und Form der Verträge.

B. Eigenschaften und Mängel der Creditpapiere.

C. Vollzug und Bruch der Verträge, und Klagen.

V. Gutachten verschiedenen Inhalts.

Erratum.

Seite 133 lies C. Vollzug und Bruch der Verträge, und Klagen statt C. Vollzug und Bruch der Vertrag-Klagen.

I.

A. Waarenkauf.



Erstes Gutachten.

Inhalt: Bei Frankolieferungen findet die Übergabe der Waare (traditio) erst am Ziele der Reise Statt.
Frankirte Waaren reisen auf Gefahr des Versenders.

Species facti.

Laut Anlage Nr. 1 kaufte A. in B. von C. in D. eine Partie Holzwaaren, um davon die Hälfte im Spätjahr 1830 und die andere im Frühjahr 1831 in übereingekommener Qualität und gut beschaffen **frei an das Ufer in B. hinzustellen.** — Laut Anlage Nr. 2 richtet C. den Herbsttransport durch Vermittelung des E. am 14. October 1830 durch den Flößer F. ab und die Waaren kommen am 15. November 1830 am Bestimmungsort an, gemäß des in Anlage 3 beigelegten notariellen Protocolls, aber in einem so schlechten Zustande, daß A., der solche zwar, um C. weitere Umstände und Schaden zu ersparen, in sein Magazin nahm, jedoch ungesäumt erklärte, daß er die Waaren, weil sie nicht nach Übereinkunft geliefert worden, für Rechnung des Absenders hinlege.

Es fragt sich hiernach, ob A. dieses mit allem Rechte thun kann und ob C. verbunden ist, sich nicht allein hierin zu fügen, sondern dem A. außerdem die Fracht und Transportauslagen nebst Kosten für Arbeitslohn, wegen Säuberung der Waare und deren Hinlagern, sowie eine angemessene Magazinmiethe zu vergüten?

Anlage 2 lautet:

Herrn A. in B.

M. den 14. October 1830.

Nach Anweisung des Herrn C. in D. sende ich Ihnen durch Flößer F. ꝛc., wofür Sie belieben fl. 7 ganze Fracht zu bezahlen.

gez. E.

Gutachten.

Da

1) die Bestellung der fraglichen Holzwaaren unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen ist, daß dieselbe
frei an das hiesige Ufer gestellt werden,

mithin

2) daraus gefolgert werden muß, daß die eigentliche Lieferung auf hiesigem Platze geschehen sollte, welchem nach
3) die Versendung auf Gefahr und Kosten des Versenders und resp. Verkäufers geschehen, und also aller, während des Transportes die Waare betroffen habender Schade und Nachtheil von diesem zu tragen war, und endlich
4) der Besteller A. die wegen Unterbringung der Waare gehabten Kosten, nicht aber die Fracht (welche er unter keiner Voraussetzung und am wenigsten bei gefundener Beschädigung der Waare zu bezahlen hatte) von dem Versender ersetzt verlangen konnte,

so muß der Besteller A. allerdings für berechtigt erachtet werden, die Annahme und die Bezahlung des Kaufpreises der Waaren zu verweigern, auch den Ersatz aller auf die Waaren verwendeten Kosten, mit Ausnahme der bezahlten Fracht, insofern dem Absender seine Regreßnahme an den überliefernden Schiffer durch diese Bezahlung erschwert worden sein sollte, von dem Versender C. in Anspruch zu nehmen, falls nicht etwa die Factura eine von dem Inhalte der uns vorgelegten Urkunde abweichende Bestimmung (über die Gefahr) enthalten sollte.

(Nr. 2032.)

Zweites Gutachten.

Inhalt: Unfrankirte Waaren reisen auf Gefahr des Empfängers.

Species facti.

Werden die Waaren auf Gefahr des Verkäufers oder des Käufers versandt, wenn über diese Gefahr keine Verabredung getroffen und die Waare nicht franko versandt wurde?

Gutachten.

Da es nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen feststeht, daß bei Waarenversendungen in der Regel und wenn keine entgegengesetzten Stipulationen in der Mitte liegen, die Gefahr den Empfänger trifft, so können wir die vorstehende Frage nicht anders als dahin beantworten:

> „daß diejenigen Waaren, deren Versendung nicht franko geschehen, und wobei in Bezug auf die Gefahr keine besondere Verabredung getroffen ist, als auf Gefahr des Käufers versandt zu betrachten sind.“

1830? (Nr. 2048.)

Drittes Gutachten.

Inhalt. Bei Frankolieferungen zu Wasser sind die Waaren nur bis **an**, nicht bis **auf** das Ufer zu liefern.

Der Versender hat alle Kosten zu tragen, bis der Rand des Fahrzeugs den Ausladeplatz berührt hat. Die Kosten der Ausschiffung trägt der Empfänger.

Zur Erledigung eines Begleitscheins bei der Zollbehörde ist Jeder berechtigt, auf welchen derselbe lautet; im Falle seiner Abwesenheit kann ihn nur ein hiesiger Bürger vertreten (particulares Recht).

Für Ausladung, Auflagerung und Beaufsichtigung der für einen Auswärtigen bestimmten Waaren ist nach den in Frankfurt bestehenden Normen der Handelsberechtigung ein Spediteur erforderlich.

Die städtischen Gebühren, sowohl als die Auslagen und Provisionen des Spediteurs haften auf der Waare (impensae necessariae).

Species facti.

A. hatte die Frankolieferung an B. von einer Partie Früchte übernommen, und es war zwischen ihnen die Vereinbarung getroffen:

> Der Empfang der Früchte Seitens B. geschieht in Frankfurt am Main vom Schiff in trockenem Zustand und den Proben entsprechender Qualität;

ferner:

> Hinsichtlich der Kosten wurde sich dahin vereinigt, daß Herr A. die Kosten zahle, welche bis zur Anlage des Schiffs am Quai incl. entstehen, alle anderen B. trage.

A. welcher gleich dem B. auswärts wohnt, beauftragte das



Handlungshaus D. in Frankfurt mit der Empfangnahme, und der Begleitschein war deßhalb auf die Firma D. ausgestellt worden.

D. hat solche auch besorgt unbeschadet des Umstandes, daß B. mit einigen Fuhren, welche zur Weiterverbringung der Früchte bestimmt waren, sich eingefunden hatte, wobei nur noch erwähnt werden muß, daß die Anwesenheit des B. sich auf den ersten Tag der Empfangnahme beschränkte.

A. hat sich wegen der sämmtlichen hiesigen Spesen (bis ab hier) mit D. verrechnet, findet nun aber wegen der Zurückerstattung der den B. treffenden von dieser Seite Schwierigkeiten, da B. behauptet, daß keine Veranlassung vorliege, die Spesennote des D. zu bezahlen, da er B. keinen Spediteur bestellt und bedurft habe, überhaupt zu zahlen nicht verpflichtet sei. A. will darum seine Ansprüche auf dem Wege Rechtens geltend machen und bittet um ein Gutachten, eventuell um die Beantwortung folgender Fragen:

1) daß bei Frankolieferungen die Waaren nur bis *an* das Ufer, nicht *auf* das Ufer zu liefern sind, wie solches auch der Vertrag besagt, und daß *von da ab* die sämmtlichen Kosten dem B. zur Last fallen;

2) daß nur ein hiesiger Bürger die zollamtliche Revision und Declaration, die auch bei an sich steuerfreien Waaren nöthig ist, ferner die Ausladung, Auflagerung und Aufsicht von Waaren besorgen dürfe und dieses unter solchen Umständen einem Spediteur zukomme oder doch Sache eines Spediteurs sei;

3) daß die Speditionskosten (städtische Gebühren ꝛc.) auf der Waare ruhen und die Auslieferung der letztern durch vorherige Erstattung der erstern bedingt ist, auch die berechneten Gebühren, nämlich:

   a) Hafengebühren zu 1 kr. per Centner,

   b) Traglohn aus dem Schiff auf den Wagen 1 kr. per Sack,

c) deßgleichen in den Schoppen von einer Partie, welche erst aufgelagert ward, $1^1/_2$ kr. per Sack,
d) Wiederaufladen derselben Partie 1 kr. per Sack,
e) Provision des Spediteurs 6 kr. per Sack im Gewicht von circa 2 Centnern

gesetzlich oder herkömmlich sind.

Frankfurt am Main den 9. September 1847.

Gutachten.

ad 1. Bei Frankolieferungen der zu Wasser ankommenden Güter ist nach der kaufmännischen Sprachweise an und für sich wohlverstanden, daß die Lieferung von Dem, welcher sie zu leisten hat, auf seine Kosten nur bis an das Ufer, d. h. bis der Rand des Fahrzeuges den Ausladeplatz berührt, zu bewirken sei, also der Empfänger (Destinatair) die Kosten der Ausladung und der städtischen Gebühren zu bezahlen habe.

Die vorgelegten besonderen Vereinbarungen rechtfertigen die nämliche Vertheilung der Kosten. Zwar ist der dem Satze

„bis zur Anlegung des Schiffs am Quai“

noch beigefügte müßige Ausdruck „inclusive“ undeutlich und verschiedener Auslegung fähig. Allein nicht sowohl die in den Worten „bis zur“ enthaltene Endbestimmung der dem A. obliegenden Kosten, als die andere Stipulation, daß der Empfang der Früchte Seitens B. in Frankfurt vom Schiffe, d. h. aus dem Schiffe geschehe, mit anderen Worten, daß B. die Früchte aus dem Schiffe holen müsse, heben jeden Zweifel. Ihm liegen also von dem Zeitpunkt an, wo das Schiff an den Quai angelegt hat, alle Kosten ob.

ad 2. Zur Erledigung eines Begleitscheins ist Jeder berechtigt, auf welchen derselbe lautet. Wäre er bei der Ankunft der Waare abwesend, so müßte er sich durch einen hiesigen Bürger vertreten lassen. In diesem Falle war der Begleitschein auf den Spediteur D.

in Frankfurt ausgestellt. D. selbst war also berechtigt, denselben zu erledigen, zu diesem Behufe die zollamtliche Revision zu veranlassen und die hierfür nöthigen Declarationen einzureichen. Für die Ausladung, Auflagerung und Beaufsichtigung der für einen Auswärtigen bestimmten Waaren und Güter ist nach den hier bestehenden Normen der Handelsberechtigung die Vermittlung eines hiesigen Spediteurs erforderlich, und jene Besorgungen dürfen von Anderen nicht vorgenommen werden. Es war also in dem zur Frage vorgekommenen Fall unvermeidlich, daß ein Spediteur verwendet worden, und A. konnte nicht umhin, einen solchen zu beauftragen.

ad 3. Die städtischen Gebühren sowohl als die Auslagen und Provisionen der Spediteure haften auf der Waare. Die Hafengebühr sub a beruht auf gesetzlicher Vorschrift, und die Ansätze für Traglohn b, c, für Wiederaufladen d, und für Provision e halten sich in den Grenzen des Gewöhnlichen und sind keineswegs übertrieben.

Frankfurt den 11. September 1847.

(Nr. 2115).

Viertes Gutachten.

Inhalt. Das briefliche Anbieten zum Ankauf von Waaren nach anderen Plätzen ist in der Regel an sich für den Anbietenden nicht verpflichtend. Die bloße Acceptation des Adressaten bewirkt nicht von selbst den Abschluß des Vertrags, sondern es muß, wie bei dem „Feilbieten," der Abschluß erst noch nachfolgen. Jedenfalls ist der Ausbietende an sein Anerbieten dann nicht mehr gebunden, wenn Adressat nicht mit der nach Empfang des Offertbriefes umgehenden Post seine Annahme erklärt.

Species facti.

Der Handlung Burg & Comp. in Hannover wurden 10 Oxhoft Sprit in Commission gegeben, und sie schrieb in Gemäßheit des damaligen Curses an einen Kaufmann A. in Hildesheim:

Hannover den 18. September 1850.

Können Sie 10 Oxhoft Spiritus 80 % 60 Stübchen zu 30 Rthlr. brauchen, franko dort, so bitten wir Ihre werthe Resolution aus.

Burg & Comp.

Postzeichen:
(Hannover den 18. September.
7. 8. A.)

Ungeachtet nun notorisch von Hannover nach Hildesheim und umgekehrt unausgesetzt täglich dreimal per Eisenbahn Postnachrichten zu erhalten, und A. die vorstehende Offerte der Handlung Burg & Comp. erweislich schon am 18. September 1850 Abends empfangen hatte, so schrieb derselbe ihr doch am

21. September 1851 wider ihr Erwarten in einem antedadirten Briefe vom 20. September 1850 folgende Erwiederung:

Hildesheim den 20. September 1850.

Herren Burg & Comp in Hannover!

In höflicher Erwiederung Ihres Geehrten vom 18. d., welches mir jedoch erst heute zu Handen gekommen ist, will ich die mir damit gütigst offerirten 10 Oxhoft Sprit 80 % Tr. ℔ 60 Hannover ℔ off. à 30 Rhlr. Cour. franko hier, obgleich der Preis sehr hoch ist, acceptiren. Indem ich baldiger Zusendung entgegensehe,

ergebenst A.

„Senden Sie mir den Sprit möglichst Sonnabend oder Montag nebst Angabe des Brutto-Gewichtes und der Tara.

Der Obige.

Postzeichen:
(Hildesheim den 21. September.)

Burg & Comp. erwiederten auf dieses Schreiben gleich stündlich an demselben 21. September:

Hannover den 21. September 1850.

Herrn A. in Hildesheim!

Eben um 11 Uhr im Besitz Ihres Geehrten von heute müssen wir bedauern, da wir die Acceptation des Spiritus zu spät empfangen, nicht mit demselben dienen zu können, da wir selbigen gestern Nachmittag zu unserem großen Leidwesen à 29 Thlr. hier abgegeben. Sollten Sie aber in der Folge noch Sprit brauchen können, so bitten wir die Lieferzeit und den höchsten Preis anzuzeigen 2c.

Burg & Comp.

Postzeichen:
(21. September.)

Hierauf erhielten Burg & Comp. umgehend noch an demselben 21. September folgende Erwiderung:

Hildesheim den 21. September 1850.

Ihr geehrtes Schreiben vom 21sten d. kam soeben in meinen Besitz und ersehe ich daraus, daß Sie die mir offerirten 80 % Tr. à 30 Rthlr. per 240 Quart franko hier nicht mehr liefern können. Ich werde Sie von diesem Geschäfte nicht entbinden, und bitte Sie hierdurch mir den acceptirten Sprit jedenfalls Mittwoch zu senden, weil ich Sie sonst für jeden mir aus der Nichtlieferung entstehenden Schaden in Anspruch nehmen muß. — Wie es sich dann mit der, wie Sie sagen, verspäteten Acceptation verhält, wird sich seiner Zeit herausstellen.

A.

Postzeichen:
(Hildesheim 22/9)

Ungeachtet nun Burg & Comp. noch geltend machten, daß kein Kaufmann den Umständen nach, wo sie den fraglichen Sprit aus Besorgniß vor noch größeren Nachtheilen an Ort und Stelle mit 1 Rthlr. Schaden per Oxhoft abgegeben, so handeln würde, zumal er selbst zugestehe, daß ihm die Offerte erst so spät von seinem Hauspersonal eingehändigt worden sei, auch wisse, daß die Offerte gerade mit Rücksicht auf den bestehenden Cours des jeden Augenblick umschlagenden Sprit gemacht sei, und somit eine Antwort sobald als möglich, also eine umgehende, erfordert habe, so verlangt A. nichtsdestoweniger Contract-Erfüllung und Schadenersatz, weßhalb um ein Gutachten gebeten wird über die Frage:

„Ob nach kaufmännischer Überzeugung oder deutschem Handelsbrauche derjenige Kaufmann, welcher seine Waare brieflich einem andern an fremdem Orte wohnenden Kaufmann offerirt hat, an seine Offerte auch dann gebunden sei, wenn der Adressat nicht mit der nach Empfang des Offertbriefs umgehenden Post seinen Accept erklärte?"

Gutachten.

Nach kaufmännischem Begriff ist die hier vorliegende Anfrage vom 18. September 1850 an A., ob dieser 10 Oxhoft Spiritus der angegebenen Qualität zu dem bezeichneten Preise brauchen könne? für welchen Fall sich Burg & Comp. dessen werthe Resolution erbitten, überhaupt keine verbindliche Offerte, keine solche Offerte, welche durch einfache Acceptation von selbst in einen festen Vertrag umgewandelt werden könnte. Eine solche Anfrage, eine solche Bitte um Resolution stellt sich vielmehr als ein bloßes Ausbieten der Waare dar, dem Feilbieten zu vergleichen, wo der Verkaufs- und Kaufvertrag erst dadurch zu Stande kommt, daß erst noch ein besonderer Abschluß stattfindet. Der Kaufmann, der seine Waare nicht an seinem Wohnort an den Mann bringen kann, pflegt deßhalb öfters an andere Orte zu schreiben, und sie gleichzeitig an mehrere Kunden auszubieten; er würde in seiner Absicht ganz mißverstanden und großem Nachtheil ausgesetzt sein, wenn Jeder, an welche eine solche Anfrage gelangte, durch deren Bejahung ein festes Recht auf die Waare erlangen würde, welche unterdessen vielleicht anderweit begeben sein kann, oder deren einzelne gerade in jenem Brief erwähnte Muster und Sorten nicht mehr oder nicht alle mehr bei dem Eintreffen der Antwort vorhanden sind. Während seine Ausbietschreiben laufen, kann der Kaufmann nicht sein Magazin schließen, Kauflustige, die unterdessen an Ort und Stelle eintreten, nicht abweisen, Correspondenz nicht abbrechen. —

Wollte man aber einem solchen Ausbietschreiben demungeachtet eine verbindende Natur beilegen, so wäre doch (soferne der Schreiber des Briefs nicht ausdrücklich bemerkt hätte, daß er innerhalb eines gewissen längeren Zeitraumes dem Adressaten die Waare an Handen lasse) das Zustandekommen eines Vertrages dadurch bedingt, daß der Adressat die Offerte zeitig, d. i. mit umgehender Post acceptire. Denn sonst wäre ja der Offerent in ganz unbestimmte Zeitferne

an der Verfügung über seine Waare gehindert, der Adressat aber hätte eine offene Prämie, ob und wann er sich erklären wolle. Eine solche Ungleichheit der Lage kann in der Absicht keiner der beiden Parteien liegen und widerstreitet der kaufmännischen Ordnung noch ganz besonders bei Waaren von wechselndem Courswerthe, dessen Schwankungen der Adressat in keiner Weise durch Zögerungen zum Nachtheile des Offerenten darf benutzen wollen. Der Begriff der umgehenden Post darf aber auch nicht einseitig nach dem Verhältnisse des Adressaten bemessen werden, also nicht darnach, wenn er den Brief wirklich erst in seine Hände bekam, sondern mit beiderseitiger Gleichheit nach dem normalen Verhältnisse zwischen Abgang und Ankunft, also nach den Zeiten des regelmäßigen Postenlaufs, da der Offerent den regelmäßigen Postenlauf voraussetzen durfte, überdieß ein solcher Brief, wenn er verbindlich sein soll, für Rechnung und Gefahr des Adressaten lauft, und der Offerent sichtlich in seinem Recht ist, daß er, sobald er in der gewöhnlichen Zeit keine Antwort bekommen, also eine Annahme nicht erfahren hatte, über die Waare weitere Verfügungen, sei es als Eigenthümer, sei es als Verkaufscommissionär, trifft. Wir antworten deßhalb:

„Daß nach kaufmännischer Überzeugung und deutschem Handelsbrauch derjenige Kaufmann, welcher seine Waare brieflich einem anderen an fremdem Orte wohnenden Kaufmann angeboten hat, an sein Anerbieten dann jedenfalls nicht mehr gebunden ist, wenn Adressat nicht mit der nach Empfang des Offertbriefs umgehenden Post seine Annahme erklärt hat, wobei die Berechnung der von dem Offerenten vorauszusetzenden Empfangszeit und der Frist der umgehend, d. h. mit nächster Post aufzugebenden Antwort sich nach dem gewöhnlichen Postenlaufe bestimmt.“ 18. Juni 1852. (Nr. 2135.)

Fünftes Gutachten.

Inhalt: Was ist en gros-, was en détail-Verkauf, insbesondere beim Kurzwaarengeschäfte?

Über die an uns gestellte Frage:

„Was man bei einem Kurzwaarengeschäft in Schnur, Band, Garn, Knöpfen u. s. w. unter en gros-Verkäufen versteht und worin sich diese Verkäufe von Verkäufen en détail in diesen Artikeln unterscheiden?

auch ob namentlich solche en gros-Geschäfte nur mit fabrikmäßigem Betriebe verbunden ausgeübt werden können?"

ertheilen wir folgendes kaufmännisches

Gutachten.

Die Anwendung des Begriffs von Großhandel und Kleinhandel wird im einzelnen Fall oft sehr relativ sein und von der Anschauung bestimmter Thatsachen abhängen. Wenn Großhandel derjenige ist, bei welchem Käufer und Verkäufer nur nach Centnern, Ballen, ganzen Säcken u. s. w., also in größeren Quantitäten miteinander handeln, so wird es darum doch nicht als Großhandel angesehen werden können, daß ein Consument bei einem Verkäufer eine solche Quantität auf einmal nimmt. Wenn im Gegensatz der Kleinhandel derjenige ist, bei welchem im Einzelnen nach der Elle, dem Pfunde, Gescheide, dem Schoppen und nach anderen Unterabtheilungen der Zahl, der Maaße und des Gewichtes verkauft

wird, so wird doch auch durch diese Definitionen die Schwierigkeit der Grenzbestimmung nicht immer gehoben sein. Bei dem Détailhandel des regelmäßigen Kaufmannes ist das Feilbieten im offenen Laden erforderlich. Der Großhändler kann dessen entbehren. Unter en gros-Geschäften in kurzen Waaren versteht man diejenigen, wo der Verkäufer regelmäßig nicht an Consumenten, sondern an Weiterverkäufer Schnur und Band in ganzen Stücken, Garn in ganzen Bündeln, Knöpfe im Groß, also die Waare in größeren Quantitäten verkauft. Der Kleinhandel vertheilt die gedachten Quantitäten in geringere Unterabtheilungen oder verkauft auch eine größere Abtheilung an den unmittelbaren Consumenten, nicht zum Zwecke des weitern Handels.

Der Kurzwaarenhändler im Großen bezieht sehr viele Artikel aus den Fabriken direkt; allein er muß keineswegs selbst eine Fabrik oder (bei Mannigfaltigkeit der Artikel) mehrere Fabriken besitzen und betreiben, er braucht nicht selbst Fabrikant zu sein, indem en gros-Geschäfte in kurzen Waaren keineswegs bloß mit fabrikmäßigem Betriebe verbunden ausgeübt werden können.

Frankfurt den 23. August 1847.

(Nr. 2114.)

Sechstes Gutachten.

Inhalt: Der Handel mit gebrauchten Wagen ist in Frankfurt frei und nicht als ein Eingriff in irgend welche Zunftrechte zu betrachten.

Frage.

„Ist der Handel mit gebrauchten Wagen nach der jetzt dahier bestehenden Gesetzgebung, insbesondere nach den Bestimmungen des Zollvertrags, dem hiesigen Handelsstand erlaubt?“

Gutachten.

Die uralte und beständige Regel des Frankfurter Rechts ist, daß jeder Frankfurter Bürger und Handelsmann uneingeschränkten Handel sowohl en gros als en détail treiben dürfe. Beschränkungen dieser Befugniß bedürfen eines besondern Nachweises. — Andererseits sind die Handelsbefugnisse der Handwerker (Handwerksnorm) selbst nur exceptioneller Art. Sie dürfen mit den von ihnen und ihren Leuten verfertigten Waaren Handel treiben. Einzelnen Classen der Frankfurter Handwerker, aber nicht allen, steht auch der Handel mit auswärtigen Erzeugnissen ihres Gewerbes zu. — Was insbesondere die neuen Wagen, neuen Chaisen betrifft, so besteht die Übung, daß Sattler, Schmiede und Wagner damit handeln dürfen. Die Frage: ob auch Handelsleuten die Befugniß zustehe, mit neuen Chaisen, welche sie aus auswärtigen Fabriken beziehen würden, einen Handel zu führen?

ist unseres Wissens noch nicht zur Erörterung und Entscheidung gelangt. — Die älteren Rathsverordnungen vom 6. April 1751, 23. August 1731, 14. Juni 1771 würden dagegen allerdings kein Hinderniß sein können; sie verbieten das Hereinbringen auswärts verfertigter neuer Sattler- (Arbeiten) Waaren, neuer Schmiedearbeiten und neuer Wagnerarbeiten in die Stadt zum feilen Verkaufe, haben aber eine erhebliche Abänderung erlitten durch die erläuternde Verordnung vom 10. März 1836, wonach das Einbringen fremder Handwerksarbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in als außer den Messen erlaubt ist und nicht minder jeder Zeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinslanden Producte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung von Frankfurter Einwohnern zum eigenen Bedarfe derselben nach Frankfurt bringen oder senden dürfen.

Soviel die alten, gebrauchten Wagen (Chaisen) betrifft, müssen wir die Angabe der species facti berichtigen, als ob die genannten Handwerker dergleichen nicht führten. Allerdings findet man bei einigen Sattlern und Schmieden auch gebrauchte alte Wagen, sie beschäftigen sich mit deren Ein- und Verkauf und deren Vermiethung. Daraus folgt aber keineswegs, daß sie allein und ausschließlich hierzu berechtigt wären. Ein alter Wagen ist in keiner Hinsicht mehr ein Handwerksartikel, er ist nur ein Gegenstand des eigenen Gebrauchs oder des Handels. Und da keine ältere Rathsverordnung, kein neueres Gesetz diesen Handel ausschließlich den Sattlern, Schmieden und Wagnern zuweist, so muß er rechtlich auch den Handelsleuten zustehen, wie z. B. der Handel mit gebrauchten Mobilien. Man hat öfter (auch vor 1836) den rein praktischen Grundsatz angewendet, daß die Handwerker den feilen Verkauf solcher Artikel nicht verwehren können, welche sie selbst zu verfertigen nicht im Stande sind. Da nun ein Handwerker keine alten Wagen verfertigen kann, so darf

er auch den Handel mit denselben nicht stören. Wir antworten aus diesen Ursachen,

> „daß nach dem in Frankfurt geltenden Rechte der Handel mit gebrauchten Wagen einem hiesigen Handelsmanne gültig und wirksam nicht verwehrt oder untersagt werden dürfe."

Frankfurt den 20. August 1851.

(Nr. 2134.)

In einem anderen Gutachten (Nr. 2063) hat die Handelskammer dieselbe Ansicht rücksichtlich des Handels mit Schlafröcken ausgesprochen, und zwar aus folgender Erwägung:

> „Da seit längerer Zeit bedeutende Quantitäten von Schlafröcken von auswärts, namentlich von Berlin, hier eingeführt werden, auch hiesige kaufmännische Détailleurs Schlafröcke nicht nur öffentlich zum Verkauf ausgestellt, sondern auch hiervon in den hiesigen Intelligenzblättern Anzeigen gemacht haben, und daher der Debit dieser Artikel sich unter den Augen und mit dem Wissen der Obrigkeit gebildet und verbreitet hat; so sind wir der Meinung, daß Schlafröcke als Gegenstand des Handels und keineswegs als zur Nahrung des Schneiderhandwerks ausschließlich gehörend zu betrachten seien."

B. Zahlung des Kaufpreises.

Siebentes Gutachten.

Inhalt: Die Bewilligung eines Sconto ist keineswegs auf Comptantkäufe beschränkt Derselbe kommt dem Käufer auch dann zu gute, wenn bei dem Mangel einer Verabredung über das Zahlungsziel ein durch Platzgebrauch bestimmtes Ziel von ihm eingehalten wird.

Species facti.

Der hiesige Handelsmann A. ertheilte dem Reisenden des Fabrikanten B. in X. am 12. Februar 1852 dahier eine Bestellung auf 20 Stück Barchente zu dem Preise von 7, beziehungsweise $6^2/_3$ Sgr. per Brabanter Elle, jedoch abzüglich 10 und 2% Sconto.

Über das Zahlungsziel ward Nichts bedungen. Am 13. März dieses Jahres sandte B. die Waaren an A. ab, der dieselben mehrere Tage darauf erhielt.

A. ertheilte dem B. die Ermächtigung, den Betrag drei Monate a dato unter Avis auf ihn zu entnehmen und war auch außerdem zur Zahlung innerhalb der drei Monate bereit, hinzufügend, daß, da nicht per comptant verkauft worden, ein Ziel von drei Monaten nach Platzgebrauch und Handelsusance sich von selbst verstehe und daß auch bei einer solchen Zahlungsweise der bedungene Sconto in Abzug gebracht werden dürfe.

Bezüglich des Agios von 2% sind beide Theile über die Natur dieses Abzugs und über die Befugniß des Käufers zu demselben einig.

Dagegen ist fraglich, ob der Käufer alsdann, wenn bei der Bestellung nicht comptante Zahlung bedungen worden ist, bei Zahlung innerhalb der drei Monate auch die 10% Sconto beanspruchen könnte.

Gutachten.

Wenn der Besteller A. dem Fabrikanten B. die Ermächtigung ertheilte, den Facturabetrag drei Monate a dato unter Avis auf ihn zu entnehmen, und auch außerdem zur Bezahlung innerhalb der drei Monate nach Empfang der Waare bereit gewesen ist, so gebührt dem Besteller A. allerdings bei solchen Erbietungen innerhalb der drei Monate nach Empfang der Waare auch den Abzug bedungener 10% Sconto zu beanspruchen, indem zufolge Platzgebrauchs und kraft der stillschweigend zwischen den Contrahenten vorauszusetzenden beiderseitigen Willensmeinung der Genuß eines solchen bedungenen Sconto keineswegs auf eine sofortige Zug um Zug erfolgende Zahlung eingeschränkt ist, sofern dieses nicht ausdrücklich festgesetzt worden.

Frankfurt den 6. December 1852.

(Nr. 2137.)

Achtes Gutachten.

Inhalt: Sconto ist der für gewisse Waaren bei Comptant- oder rechtzeitiger Zielzahlung eintretende übliche Procentabzug am Facturapreise. Rabatt ist eine besonders verabredete Preisminderung. Anders im Buchhandel.

Auf die vorgelegte Frage:

„ob nach dem stehenden Handelsgebrauche der Ausdruck Rabatt mit dem Ausdrucke Sconto gleichbedeutend, oder ob nicht vielmehr Rabatt von Sconto ganz abweichend ist, dergestalt, daß unter dem Ausdruck Rabatt jeder unbestimmte Nachlaß verstanden wird?“

ist unser

Gutachten,

daß nach dem hier bestehenden Handelsgebrauche und kaufmännischen Sprachgebrauche der Ausdruck Rabatt allerdings nicht gleichbedeutend ist mit dem Ausdruck Sconto, sondern zwischen dem Sinne beider Ausdrücke wesentliche Verschiedenheiten obwalten, indem man unter Sconto den für gewisse Waaren bei Comptantzahlung oder rechtzeitiger Zielzahlung eintretenden üblichen Procentenabzug am Facturapreise, unter Rabatt dagegen eine besonders vereinbarte Preisminderung, einen verabredeten Nachlaß, zu verstehen pflegt; wodurch jedoch nicht ausgeschlossen sein kann, daß an anderen Handelsplätzen, oder bei gewissen Artikeln (z. B. im Buchhandel), oder nach der besondern übereinstimmenden Willensmeinung zweier Contrahenten der Ausdruck Rabatt auch als gleichlautend mit Sconto (Escompte) gebraucht werden möge.

Frankfurt den 22. Februar 1843.

(Nr. 2087.)

Neuntes Gutachten.

Inhalt. Bei Verkäufen auf Credit fängt die Verpflichtung des Schuldners zu Verzugszinsen erst mit Ablauf des Zahlungszieles an.

Species facti.

Der Weinhändler A. dahier verkaufte an den Weinhändler B. ebenfalls dahier eine Partie Weine auf sechs Monate Credit, und übergab dem B. bei Überlieferung der Weine Factura, worin das sechsmonatliche Zahlungsziel ausdrücklich ausgedrückt ist. Es fragt sich nun:

„Von wann an ist B. verpflichtet, dem A. fünf Procent Zinsen vom Kaufpreise jener Weine zu bezahlen?“

Gutachten.

Es war in dem vorgelegten Fall auf Credit, Ziel sechs Monate verkauft, und nach der entschiedenen unter Handelsleuten bestehenden Rechtsgewohnheit hatte der Käufer B. vor Ablauf dieses Zahlungszieles irgend Zinsen nicht zu vergüten. Der präcise Zahlungstag war aber dadurch bestimmt, weil der Handel hier in Frankfurt abgeschlossen und vollzogen wurde, und gleichzeitig mit der Überlieferung der Weine auch die Factura, welche das sechsmonatliche Ziel ausdrückte, dem Käufer B. zugestellt wurde. Von dem Eintritte dieses Zahlungsziels oder Fälligkeitstermins an gebührte, bei unterbliebener Bezahlung, dem Verkäufer A. die Vergütung von Zinsen, deren Maßstab, weil eine besondere

abweichende Übereinkunft nicht angeführt wird, gesetzlich auf fünf vom Hundert anzunehmen ist. Die aufgestellte Frage beantwortet sich also dahin:

„daß B. verpflichtet ist, dem A. fünf Procent Verzugszinsen des Kaufpreises der fraglichen Weine von Ablauf des sechsten Monats nach Übergabe der Waare und Factura an gerechnet, zu vergüten."

Frankfurt den 17. Januar 1842.

(Nr. 2077.)

Zehntes Gutachten.

Inhalt. Ein Wechsel, der als Gegensatz einer Waarenschuld von dem Käufer an den Verkäufer girirt wird, tilgt die Waarenschuld so vollständig, daß diese auch dann nicht wieder auflebt, wenn der Wechsel in Protest geht. (novatio).

Species facti.

A. schuldet dem auswärts wohnenden B. für gelieferte Waaren fl. 2952. 15 kr. und schickte ihm hiefür eine diesem Betrage genau entsprechende Tratte von 1687 Rthlr. preuß. Cour. auf Berlin. Er girirt die Tratte mit den Worten: „Für mich an die Ordre des Herrn B., Werth in Rechnung.“ B. zeigt ihm den Empfang an, indem er dem A. schreibt: „Mit Ihrem Werthen vom 18. d. M. übermachen Sie mir 1687 Rthlr. per 9. October auf Berlin, welche ich Ihnen nach Eingang gutschreiben werde.“

Die Tratte, welche inzwischen in die Hände weiterer Indossanten gelangt war, wurde bei Verfall protestirt. B. will Klage gegen A. erheben; es entsteht nun die Frage:

„Muß B. die Wechselregreßklage anstellen oder kann er, weil die ursprüngliche Waarenforderung neben der Wechselforderung fortbestanden hat,

vergl. Bender Handbuch des Frankfurter Privatrechts. Seite 804 ad not. 3. *)

*) Bender sagt a. a. O.: „Der Contractsklage stünde die früher etwa angestellte Wechselklage nicht entgegen, denn durch die Ausstellung

unter gleichzeitiger Rückgabe des protestirten Wechsels die Klage aus dem Kaufcontract im ordentlichen Prozeß anstellen?"

Gutachten.

Wir können die Ansicht nicht billigen, daß die ursprüngliche Waarenforderung neben der Wechselforderung fortbestanden habe, vielmehr war die Wechselforderung des B. durch die Rimesse auf Berlin ausgeglichen, und konnte nicht A. gleichzeitig in doppelter Verbindlichkeit stehen, einmal aus der Waarenschuld und dann noch daneben aus dem von ihm girirten Wechsel über den nämlichen Betrag. Demzufolge muß B. allerdings die Regreßklage aus dem M. Z. protestirten Wechsel anstellen, kann aber nicht unter einfacher Zurückgabe desselben eine Klage aus dem ursprünglichen Kaufvertrag im ordentlichen Prozeß erheben, wenn er nicht gewärtigen will, daß ihm sogleich die Einrede der erfolgten Bezahlung mit zerstörender Wirkung entgegen gesetzt werde.

Frankfurt den 2. August 1849.

(Nr. 2127.)

---

eines Wechsels z. B. über eine Waarenschuld, werde der ursprüngliche Grund der Verbindlichkeit nicht verändert, vielmehr trete dieser durch die Nichtzahlung des Wechsels wieder in Wirksamkeit." Der Werth dieser Argumentation ist leicht zu bemessen. M.

Elftes Gutachten.

Inhalt. Ein Wechsel, von dem Käufer an den Verkäufer als Gegensatz einer Waarenforderung an Zahlungsstatt begeben, ist vollständige Zahlung und tilgt die Schuld des Käufers. Der von dem Gläubiger (Indossatar) gemachte Vorbehalt, „daß er den Betrag erst nach Eingang gutschreiben werde," ist nur der Vorbehalt des Wechselregresses, der sich schon von selbst versteht.

Species facti.

A. schuldet dem auswärts wohnenden B. für gelieferte Waaren Tausend Gulden und übersendet ihm hiefür eine acceptirte Tratte von fl. 1000 auf einen dritten Platz. Diesen Wechsel girirt er mit den Worten: „Für mich an die Ordre des Herrn B., Werth in Rechnung." B. antwortet hierauf wie folgt: „Mit Ihrem Werthen vom 18ten d. übermachen Sie mir fl. 1000 per 9. October auf N., welche ich Ihnen nach Eingang mit fl. 1000 gutschreiben werde." B. girirt den Wechsel weiter, und der letzte Girant läßt ihn präjudiziren, so daß der Wechsel von dem inmittelst fallit gewordenen Bezogenen nicht eingelöst wird.

Kann B., welcher des Präjudizes ungeachtet den Wechsel zurückgenommen hat, wegen des vorbehaltenen Eingangs in seiner Empfangsanzeige die ursprüngliche Waarenforderung bei A. in Anspruch nehmen und dem A. den Wechsel zurückgeben? Sollte die ursprüngliche Schuld auch nicht als durch die Remittirung des Wechsels getilgt betrachtet werden, ist nicht B. mindestens für die Präjudizirung des Wechsels verantwortlich und die ursprüngliche Schuld nicht als hierdurch compensirt zu achten?

Gutachten.

Indem B. die acceptirte Tratte an Zahlung für seine Waarenforderung annahm, erscheint die letztere selbst als ausgeglichen. Die Worte seiner Empfangsanzeige:

„fl. 1000, welche ich Ihnen nach Eingang mit fl. 1000 gutschreiben werde,"

geben nur den Sinn, daß er den Wechselregreß sich vorbehalte, wenn der Wechsel nicht bezahlt werde; der Wechselregreß ist aber durch gehörige Beobachtung der wechselmäßigen Verpflichtungen des Inhabers bedingt. Ward durch Nichtbeobachtung solcher wechselmäßiger Verpflichtungen der Wechsel mit Präjudiz behaftet, und B. nahm ihn dessenungeachtet von einem spätern Indossatar zurück, so that dieß B. auf seine Gefahr; die ausgeglichene Waarenschuld lebte aber nicht dadurch wieder auf, daß der Bezogene und Acceptant den präjudizirten Wechsel nicht bezahlte.

Es ergibt sich hieraus, daß B. an und für sich und principaliter seine ursprüngliche Waarenforderung gegen A. nicht in Anspruch nehmen darf und demselben den präjudizirten Wechsel nicht zurückgeben kann; daß B. jedenfalls für die Präjudizirung des Wechsels, den er nicht hätte zurücknehmen sollen, verantwortlich ist, daß er nur noch im gewöhnlichen Verfahren Diejenigen verklagen kann, die sich sonst mit seinem Schaden ungerechter Weise bereichern würden; und daß die ursprüngliche Waarenschuld des A. hierbei nur noch in sofern in Betracht kommt, als derselbe etwa durch Nichtbezahlung des Betrags der Waarenfactura und durch Nichtzurücknahme des Wechsels sich mit dem Schaden des B. ungerechter Weise bereichern möchte, worüber B., wenn er solchen Satz behauptet, den Beweis je nach Gestaltung der Thatsachen zu erbringen hätte.

Frankfurt den 30. Mai 1849.

(Nr. 2126.)

Zwölftes Gutachten.

Inhalt: Der Verkäufer, welchem zur Abtragung einer Waarenschuld ein Wechsel girirt worden ist, kann, weil durch den Wechsel die Waarenschuld getilgt ist, nur dann aus der Waarenschuld klagen, wenn er seine Wechselregreßklage eingebüßt hat **und** der Schuldner sich ohnedieß mit seinem, des Gläubigers, Nachtheil bereichern würde.

Species facti.

Das Großherzoglich hessische Landgericht Offenbach an wohllöbliche Handelskammer der freien Stadt Frankfurt in Sachen der Handlung Joh. Gottlieb Brügelmann zu Cromford, Klägerin, gegen die Handlung Derenburg, Burgholdt & Gumbrecht zu Offenbach, Beklagter, peto act. rem.

Unter Anschluß unserer Acten ersuchen wir Sie, sich über den den Beklagten obliegenden Beweissatz:

„daß nach einer in Offenbach bestehenden Handelsusance der Verkäufer, welchem zur Abtragung einer Waarenschuld ein Wechsel übersendet worden, erst alsdann klagend aus der Waarenschuld auftreten könne, wenn er den Wechsel mit Protest-Instrument de non solutione an den Schuldner zurückgefordert habe,“

durch Angabe der deßfalls zu Frankfurt bestehenden Gebräuche gutachtlich zu äußern.

Offenbach den 19. September 1844.

Gutachten.

Die Handelskammer hatte in dieser Angelegenheit, auf Ansuchen einer Partei, früher schon ein auch den Prozeßacten beigelegtes Gutachten ertheilt; wenn aber die Richtung der damals aufgestellten Fragen eine wesentlich verschiedene war von derjenigen Richtung, welche in der jetzt entstandenen Frage waltet, so würde sich leicht schon eine Divergenz der jetzigen Aufschlüsse von den früheren erklären. Die Handelskammer, welcher jetzt zum ersten Mal ein Blick in die Acten gestattet war, hat aber überhaupt geglaubt, durch ihr früheres Gutachten sich nicht präoccupiren lassen zu dürfen, sondern ein vollkommen unbefangenes, nur der einzelnen Frage zugewendetes neues Gutachten abgeben zu müssen.

War diese Frage in dem verehrlichen Erlasse Großherzoglichen Landgerichtes d. d. 19. praes. 23. September dieses Jahres so niedergeschrieben:

> sich über den der Beklagten obliegenden Beweissatz,
>
> „daß nach einer in Offenbach bestehenden Handelsusance der Verkäufer, welchem zur Abtragung einer Waarenschuld ein Wechsel übersendet worden ist, erst alsdann klagend aus der Waarenschuld auftreten könne, wenn er den Wechsel mit Protest-Instrument de non solutione an den Schuldner zurückgefordert habe,“
>
> durch Angabe der deßfalls zu Frankfurt bestehenden Gebräuche gutächtlich zu äußern,

so mußte uns das Wort „zurückfordern“ als inadaequat auffallen, indem der Gläubiger, welcher den Wechsel noch besitzt, ihn nicht an den (von dem) Schuldner, der ihn nicht besitzt, zurückfordern könnte. Indessen zeigte sich bald, daß hier ein Schreibfehler sich einen Weg in den Acten eröffnet habe. Das rechtskräftige Beweisurtheil des Großherzoglich hochpreislichen

Hofgerichtes d. d. Darmstadt 29. Januar 1841, in seiner doppelten Ausfertigung [19 | 21] der Landgerichts-Acten sagt ausdrücklich:

„an den Schuldner zurückgesendet habe,"

und dieß ist auch dem Vortrage der Beklagten in ihrer Erklärung Nr. 6 der Acten, Seite 5 und 6, und in ihrer Schlußerklärung Nr. 9, Seite 7 (wo sie den Ausdruck „zurückschicken" brauchten) gemäß, und erst in ihrer Gegenbeweis-Antretung [24] Seite 32 haben sie das unrichtige Wort **zurückgefordert** surrogirt.

So viel nun die aus dem rechtskräftigen Beweissatze folgende, streng festzuhaltende und allein uns vorliegende Frage selbst betrifft, haben wir Folgendes gutächtlich zu äußern. Die Zurücksendung des als Gegenwerth für eine Waarenschuld gegebenen und Mangel-Zahlung protestirten **Wechsels mit dem Mangel-Zahlungsprotest** an den Waarenschuldner, der einen solchen Wechsel zur Abtragung der Waarenschuld dem Verkäufer der Waare übersendet hatte, ist ein Gegenstand wechselmäßiger Behandlung, und kann bei einer Erörterung über den Wechselregreß zur Sprache kommen, und zwar kann auch zur Salvirung des Wechselregresses nicht die Zurücksendung des Wechsels erforderlich sein, sondern es muß nur der Protest zeitig eingesendet oder vorgezeigt worden sein, wenn der Wechselregreß gegen wen Rechtens gewahrt werden soll. Anders verhält es sich für eine Klage aus einer Waarenschuld, auf welche Klage sich die Beweissätze II. 1. 2, in dem allegirten Beweis-Interlocute des Großherzoglich hochpreislichen Hofgerichts ausdrücklich beziehen. Eine Klage aus der Waarenschuld kann, auch falls der Wechsel wegen unterlassener Protestirung oder versäumter Notification präjudizirt ist, dann mit rechtlichem Erfolg angestellt werden, wenn mit solcher Forderungsklage die Behauptung verbunden ist, daß der Beklagte, wenn er die Schuld nicht bezahle und den Wechsel dagegen nicht wieder an sich nähme, sich mit dem Schaden des Wechselinhabers ungerechter Weise bereichern würde, und es läßt sich daher

„nach den in Frankfurt bestehenden Handelsusancen und handelsrechtlichen Grundsätzen nicht für alle Fälle behaupten, daß der Verkäufer, welchem zur Abtragung einer Waarenschuld ein Wechsel übersendet worden ist, erst alsdann klagend aus der Waarenschuld auftreten könne, wenn er den Wechsel mit einem Protest-Instrument de non solutione an den (Waaren-) Schuldner zurückgesendet habe."

Wir haben die Ehre, die gefälligst uns mitgetheilten Original-Prozeßacten hierneben zu remittiren und in größter Hochachtung zu beharren.

Frankfurt den 25. October 1844.

(Nr. 2099.)

Dreizehntes Gutachten.

Inhalt. Ein Wechsel, von dem Käufer an den Verkäufer als Gegensatz einer Waarenforderung an Zahlung Statt begeben, ist vollständige Zahlung und tilgt die Schuld des Käufers.

Ist diese Tratte von einer dritten Firma direkt an die Ordre des Verkäufers gestellt, so daß der Name des Käufers gar nicht auf derselben steht, so ist der Käufer in keinerlei Obligationsnexus mehr mit dem Verkäufer. Hieran ändert der Umstand nichts, daß der Käufer in dem Geschäfte des dritten Wechselausstellers etwa betheiligt wäre.

Species facti.

Die Handlung Titius zu X. hatte der Handlung Cajus Sempronius Cato zu Y. in zwei Partien, nämlich am 10. April und 12. Juli 1838, Nesseln um den Kaufpreis von 1174 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. zugesendet. Mittelst Schreiben vom 9. September 1838 des Inhalts:

> In Beantwortung Ihres Geehrten vom 5. d. übermachen wir Ihnen einliegend per Cöln Tratte unseres Frankfurter Hauses Thlr. 1123. 12 Sgr. zwei Monat dato auf S. Carus, deren Sie sich zur Ausgleichung unserer Rechnung laut der untenstehenden Nota bedienen und uns den Empfang bescheinigen wollen,

übermachte die Handlung Cajus Sempronius Cato, deren beide zuletzt genannten Associés zugleich Inhaber eines Handlungshauses zu Frankfurt unter der Firma Sempronius Cato sind, zur Tilgung obiger Waarenschuld der Handlung Titius einen Wechsel des Inhalts:

Frankfurt am Main den 9. September 1838.

Zwei Monat dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Titius die Summe von Thlr. 1123. 12 Sgr., den Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Gez. Sempronius Cato.

Herrn Carus in Cöln.

Titius erwiederte hierauf wörtlich unter dem 12. September:

Ihrem Werthen entfalte ich Thlr. 1123. 12 Sgr. per 9. November auf Cöln, wogegen ich zugleich Thlr. 50. 18 Sgr. 7 Pf. für 5 % Sconto auf den Posten vom 12. Juli und 9ten d. zur Ausgleichung Thlr. 1174. 1 Sgr. 4 Pf. die beiden Posten vom 10. April und 12. Juli d. J. gleichen Betrags derselben ausgleichen werde.

Unterm 24. April 1839 klagte nun die Handlung Titius den Betrag obiger Waarenforderung gegen die Handlung Cajus Sempronius Cato ein, indem erstere behauptete, der durch Indossamente an verschiedene Handelshäuser gekommene und zur Verfallzeit dem Bezogenen präsentirte Wechsel sei Mangel Deckung nicht für die Beklagte, sondern nur für eine sogenannte Nothadresse honorirt worden.

Die beklagte Handlung opponirte:

1) Der Verkäufer, dem zur Abzahlung einer Waarenschuld von dem Käufer auf ein drittes Haus gezogene Wechsel übersendet worden, sei jedenfalls erst alsdann klagend aus der Waarenschuld aufzutreten berechtigt, wenn jener diesem den übermachten Wechsel mit Protest-Instrument zurückgesendet habe. Klägerin befinde sich aber dermalen noch im Besitze des Wechsels.

Überdieß sei

2) durch Übersendung des fraglichen Wechsels zur Tilgung der Waarenschuld und das darauf erfolgte klägerische Antwortschreiben d. d. 12. September 1838, sowohl nach allgemeinen

Rechtsgrundsätzen als nach bestehenden merkantilischen Usancen die Waarenschuld durch Novation in eine Wechselschuld verwandelt worden. Wenn daher der übersandte Wechsel wirklich nicht honorirt worden wäre, so hätte die klägerische Handlung keineswegs mehr eine Klage aus ihrer Waarenforderung erheben können, vielmehr hätte ihr nur eine Regreßklage aus dem Wechselbriefe wegen dessen nicht geschehener Honorirung auf Wiederbezahlung der im Wechsel benannten Summe nach Wechselrecht zustehen können.

Da indessen

3) die Klägerin unterlassen habe, den Wechsel zur gehörigen Zeit zu präsentiren und weder M. A. noch M. Z. Protest erheben ließ, auch weder Protest noch Wechsel remittirte, überhaupt von nicht erfolgter Acceptation und Zahlung der verklagten Handlung keine Nachricht zeitig gegeben, so sei sowohl nach Rechtsgrundsätzen als nach Handelsgebrauch der fragliche Wechsel präjudizirt und die klägerische Handlung auch der Wechselregreßklage verlustig.

Die Klägerin replicirte

ad 1. Sie sei stets bereit gewesen, den Wechsel gegen Zahlung des Betrags den Beklagten herauszugeben, und eine solche Bereitwilligkeit genüge, um die Waarenforderung geltend machen zu können, da Klägerin nur gegen Zahlung des Betrags zur Herausgabe verbunden sei. Von einem Protest-Instrumente könne hier keine Rede sein, weil nach den entscheidenden Gesetzen von Y. und Cöln (dem Code de commerce) der Aussteller eines Wechsels auch ohne Protest zu dessen Deckung, falls von ihm keine Anschaffungen zur Verfallzeit gemacht werden, schuldig erscheine.

Die Einreden sub 2 und 3 anlangend, so habe Klägerin nur unter der stillschweigend wechselseitig angenommenen Bedingung, daß der fragliche Wechsel von dem Bezogenen bezahlt werden würde, als Zahlung angenommen, welche stillschweigende Bedingung übrigens nicht eingetreten und daher von keiner Novation die Rede sein könne. Die Waarenforderung müsse daher so angesehen werden, als wenn eine Zahlung durch Wechsel gar nicht

vorgekommen wäre. Die Protesterhebung erscheine auch hinsichtlich dieses Punktes aus dem eben hervorgehobenen Grunde nicht erforderlich, der Wechsel sei zeitig präsentirt, auch die Beklagte sogleich von der nicht geschehenen Honorirung benachrichtigt und die Rückgabe des Wechsels offerirt worden.

Schließlich wurde von der Beklagten vorgebracht: Sie, nämlich die Handlung Cajus Sempronius & Cato zu Y., erscheine nicht als Ausstellerin des Wechsels, vielmehr das gewesene Banquierhaus Sempronius Cato zu Frankfurt. Erstere komme laut des Begleitschreibens d. d. 9. September nur als Remittentin in Betracht.

Es relevire auch nichts, daß die beiden Inhaber des Frankfurter Hauses Sempronius & Cato zugleich Theilhaber des Hauses zu Y. seien.

Die Nichtidentität (Verschiedenartigkeit) beider Häuser ergebe sich aus der verschiedenen Firma, der verschiedenen Unterschriften des Wechsels und des Briefs 2c. Der Ausdruck „**unseres** Frankfurter Hauses" sollte nach der Tendenz des Correspondenten bloß das Haus bezeichnen, mit welchem verklagte Handlung ihre Banquiergeschäfte machen. Klägerin dagegen behauptete, aus dem in dem Brief enthaltenen Ausdrucke „unseres Hauses," folge die Identität beider Häuser und sei sonach verklagte Handlung Ausstellerin des Wechsels.

Unter diesen vorliegenden factischen Verhältnissen fragt es sich nun, wie nach Frankfurter Wechselrecht und den dort bestehenden Usancen nachfolgende Fragen zu entscheiden sind:

1) Kann der Verkäufer von Waaren, welchem zur Tilgung der Waarenschuld ein auf ein drittes Haus gezogener Wechsel überreicht worden, den er zur Ausgleichung auch angenommen hat, gegen den Käufer aus der Waarenschuld klagend auftreten, bevor er den vom Trassaten nicht honorirten Wechsel dem Remittenten zurückgesendet hat, und muß er den Wechsel mit Protest-Instrument zurücksenden?

2) Kann der Verkäufer von Waaren, welchem zur Tilgung der Waarenschuld ein auf ein drittes Haus gezogener Wechsel übersandt worden, welchen Wechsel er auch Behufs der Ausgleichung angenommen hat, der aber vom Bezogenen nicht honorirt worden, nunmehr noch gegen den Käufer aus der Waarenforderung klagend auftreten, oder steht demselben vielmehr nur, weil die Waarenschuld in eine Wechselschuld verwandelt, eine Regreßklage aus dem Wechselbriefe wegen dessen nicht geschehener Honorirung gegen den Käufer und Remittenten zu?

3) Muß der Verkäufer, respective Wechselinhaber, wenn er dieser Regreßklage nicht verlustig werden will, den Wechsel dem Bezogenen präsentiren, Protest wegen M. A. und M. Z. erheben lassen, den Protest dem Remittenten zurückschicken, überhaupt Letzteren von der erfolgten Nichtannahme und Nichtzahlung Nachricht ertheilen, und in welcher Zeit muß dieß alles geschehen?

4) Erscheint verklagte Handlung als Ausstellerin des Wechsels oder nicht, und welchen Einfluß hat dieß auf die Entscheidung der unter 1. 2 und 3 aufgeworfenen Fragen?

Gutachten.

Nach der vorstehenden Species facti hatte die Handlung Titius zu X. der Handlung Cajus Sempronius Cato zu Y. am 10. April und 12. Juni 1838 Waaren zu dem Preise von Thlr. 1174. 1 Sgr. 4 Pf. verkauft, diese mittelst Schreiben vom 9. September 1838 eine Tratte ihres Frankfurter Hauses auf S. Carus in Cöln über Thlr. 1123. 12 Sgr. der Handlung Titius zur Ausgleichung deren Rechnung übersandt, und letztere hierauf unter dem 12. September erwiedert gehabt, daß sie mit jener Tratte unter Abzug des Sconto zu 5 % von Thlr. 50. 18 Sgr. 7 Pf. und zuzüglich 9 Pf. die fragliche Rechnung ausgleichen werde.

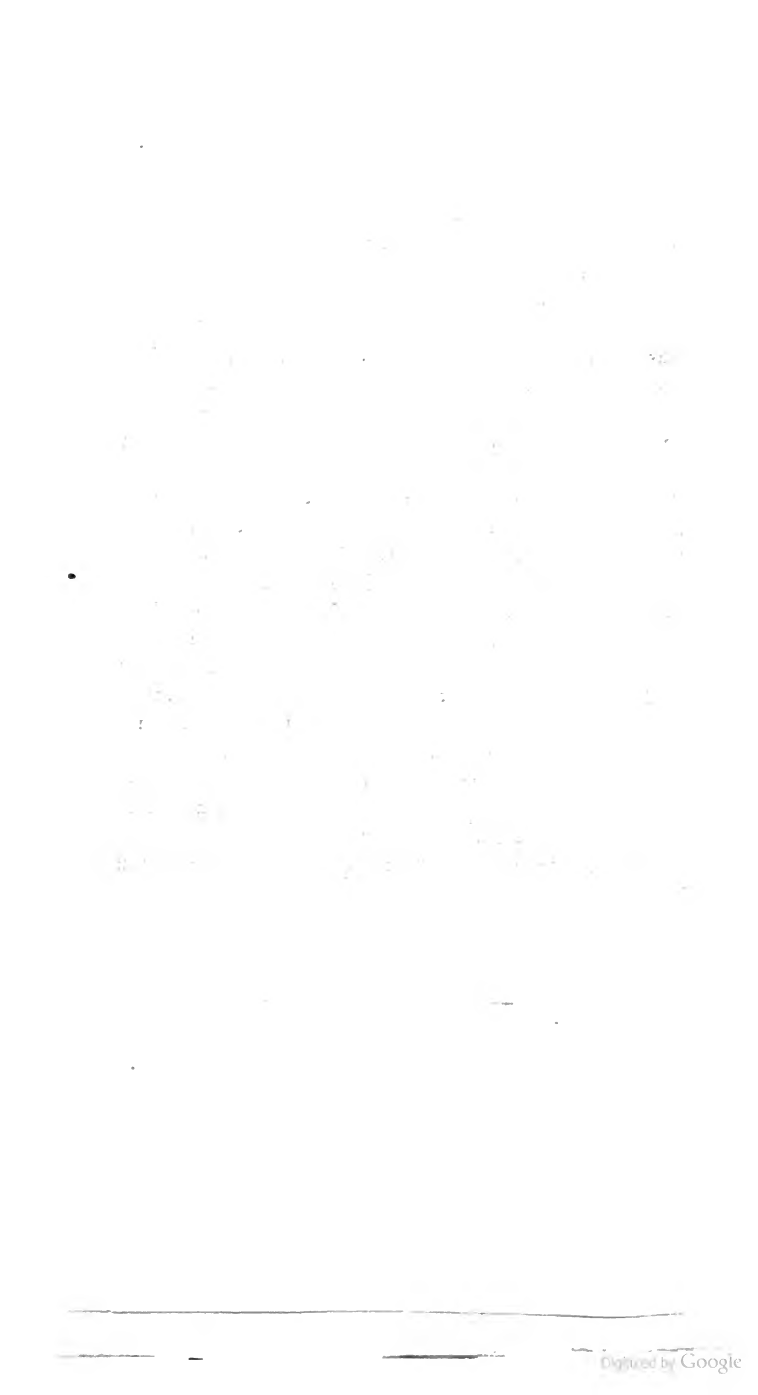
Hiernach mußte die Waarenforderung des Titius als saldirt angesehen werden, indem die demselben übersandte Tratte die Stelle baaren Geldes vertrat, und dieß auch von Titius dadurch

anerkannt worden war, daß er die Tratte angenommen und, wie bemerkt, mit derselben die Rechnung auszugleichen in dem angezogenen Brief erklärt hatte.

Wenn nun unter keiner Voraussetzung auf die Waarenforderung zurückgekommen und dieserhalb die Handlung Cajus Sempronius Cato als Käuferin in Anspruch genommen werden kann, so zeigt auch zugleich der Inhalt der Tratte, daß ebenso wenig nach Wechselrecht und insbesondere nach der Frankfurter Wechselordnung gegen die gedachte Handlung auszulangen ist. Der Inhaber eines nicht acceptirten Wechsels kann nämlich unter Beobachtung der wechselrechtlichen Vorschriften (§ 28 der Wechselordnung) seinen Wechselregreß gegen seine Vormänner und den Aussteller, keineswegs aber gegen dritte, auf dem Wechsel nicht vorkommende Personen nehmen. Sollte auch das Haus Cajus Sempronius Cato mittelbar durch seine Theilhaber Sempronius und Cato als Inhaber der unter der Firma Sempronius Cato in Frankfurt etablirten Handlung betheiligt sein, so würde dieß nicht das Mindeste an den bestehenden Verhältnissen ändern, die Handlung Cajus Sempronius Cato als Remittent der fraglichen Tratte im wechselrechtlichen Sinne des Wortes nicht zu betrachten und nur Sempronius Cato in Frankfurt als dasjenige Haus, welches den Wechsel an die Ordre des Titius ausgestellt, wechselrechtlich in Anspruch zu nehmen ist.

Hiernach beantworten sich die aufgeworfenen Fragen von selber.

(Nr. 2075.)



II.

Fracht.

Vierzehntes Gutachten.

Inhalt: Der Frachtführer ist an eine bestimmte Lieferungszeit nur dann gebunden, wenn er sich zur Einhaltung einer solchen verpflichtet hat.

Aus der bloßen Thatsache, daß der Frachtführer in der Regel seine Reise innerhalb einer bestimmten Frist zurückzulegen pflegt, entspringt an und für sich noch kein Recht für den Befrachter auf Einhaltung dieser Frist.

Der Verlust des Frachtgeldes ist nur dann eine Folge der verspäteten Ablieferung, wenn dieß im Frachtbriefe bedungen ist.

Species facti.

Der Fuhrmann G. aus P. lieferte seit Jahren die ihm in M. nach F. verladenen Waaren stets den fünfzehnten Tag ab, so daß die Absendung des Versenders in M. immer so berechnet ward, daß die Waare den Vorabend einer nur alle vierzehn Tage abgehenden Correspondenz-Fuhre ankam, demnach jedesmal den sechzehnten Tag in F. weiter spedirt werden konnte. Auf solche Weise ward dem Fuhrmanne G. am 10. November 1827 wiederum eine Partie Waaren mit dem gewöhnlichen Frachtbriefe verladen, welche also am 25sten in F. hätten eintreffen sollen; — und sowohl dem Spediteur in F., als auch den verschiedenen Eigenthümern, an welche sie gehen sollten, avisirt war. — Unterdessen langte der Fuhrmann erst am 26sten Mittags zwölf Uhr in F. an, so daß, weil der Wagen, auf welchem die Waare weiter gehen sollte, bereits abgegangen war, solche um so mehr vierzehn Tage liegen bleiben mußte, als ohnehin in F. einige Stunden Zeit nothwendig sind, um die Declarationen und Zahlungen zu leisten, auch ab- und aufzuladen.

Dem Fuhrmanne ward nun die Fracht eingehalten, allein er beschwerte sich darüber mit der, durch ein Zeugniß des Oberamtes zu X. bestätigten Ausflucht, er sei am 17ten des Abends bei X. mit Bauern in Streit gerathen und so geschlagen worden, daß er habe seinen Knecht allein fortfahren lassen müssen, der dann theils durch den Aufenthalt dieses Ereignisses selbst, theils durch seine Unkenntniß des Fuhrwerks sich um einen Tag verspätet habe.

Abschrift des Frachtbriefs, wie der Herr J. zu M. dem Fuhrmanne G., welcher eine sogenannte Eilfuhre hatte, jedesmal zu geben pflegte:

Nachnahme . . . . M. den . . . . . .
Fracht . . . .

Ich sende Ihnen beikommend durch die Eilfuhre des Fuhrmannes G. die hier unten verzeichneten Güter, wovon Sie nur nach richtiger, untadelhafter, in bestimmten Tagen geschehener Ablieferung die dabei bemerkte Fracht bezahlen, und übrigens nach Auftrag damit verfahren wollen.

Gutachten.

Da

1) in der Regel die Obliegenheiten des Fuhrmannes durch den ihm vom Absender zugestellten Frachtbrief ihr Maaß und Ziel erhalten, mithin

2) der Fuhrmann nur dann an eine bestimmte Lieferzeit gebunden und dem Gutsempfänger für den durch eine jede Verspätung entstandenen Schaden verhaftet ist, wenn eine solche Lieferzeit in dem Frachtbriefe vorgeschrieben worden; wohingegen die verzögerte Ablieferung überhaupt den Frachtverlust nicht anders unbedingt nach sich zieht, als wenn der Frachtbrief besagt, daß dieselbe diesen Verlust zur Folge haben soll, jedoch

3) im vorliegenden Falle weder aus der Species facti, noch aus dem beigefügten Frachtbrief-Formulare zu entnehmen ist, daß dem Fuhrmanne G. eine bestimmte Anzahl von Tagen als Lieferzeit genau vorgeschrieben sei,

so kann der Gutsempfänger nach kaufmännischen Grundsätzen nicht für berechtigt erachtet werden, dem Fuhrmanne G. die Fracht einzuhalten, oder denselben wegen eines angeblich erlittenen Schadens in Anspruch zu nehmen; es sei denn, daß der Guts-empfänger anderweitig zu beweisen vermöchte, daß der Fuhrmann eine Verbindlichkeit zur Ablieferung des Guts binnen einer bestimmten Zeit übernommen, unter welcher Voraussetzung der Fuhrmann allerdings gehalten ist, dem Gutsempfänger den durch seine verschuldete Verspätung entstandenen Schaden zu ersetzen und dafür mit seiner Fracht einzustehen.

Frankfurt den 16. Februar 1828.

(Nr. 2014.)

Fünfzehntes Gutachten.

Inhalt: Der Besitz des Original-Frachtbriefes legitimirt den Frachtführer zum Incasso der auf demselben verzeichneten Spesen und Nachnahmen.

Kann der Frachtführer dem Verlader nicht sogleich bei Empfang der Waare die auf dem Frachtbriefe verzeichneten Spesen und Nachnahmen baar bezahlen, so erhält er statt des Originals nur einen Interims-Frachtbrief und der Verlader besorgt das Incasso selbst.

Der Verlader muß dem Absender die Spesen und Nachnahmen entweder gleich bezahlen, oder für deren Eingang haften.

(Frankfurter Platzgebrauch)

Auf Verlangen ertheilen wir hierdurch das kaufmännische Gutachten und Zeugniß:

1) daß der Güterabsender, wenn er dem Güterschaffner oder irgend einem anderen Kaufmann in Frankfurt am Main eine Partie Waaren zum Verladen übergibt, dem letztern einen Original-Frachtbrief aushändigt, und entweder die hierauf verzeichneten Spesen und Nachnahmen von dem Güterschaffner oder sonstigen Güterverlader ausbezahlt erhält, oder dieser dem Absender für die Erstattung dieser Spesen haftet und durch die Zahlung der einzige Berechtigte der Spesenforderung wird, sowie

2) daß, wenn der Fuhrmann vor der Abfahrt diese Spesen und Nachnahmen nicht sogleich baar vergüten kann, der Güterschaffner den Original-Frachtbrief an sich zu behalten und damit das Incasso zu bewirken pflegt, dem Fuhrmann aber als dessen Ausweis einen Interims-Frachtbrief ausstellt und behändigt, und

3) daß die hier unter 1 und 2 bezeugten Verfahrungsweisen und Rechtssätze auf dem hiesigen Platzgebrauche beruhen.

Frankfurt den 17. April 1848.

(Nr. 2121.)

Sechzehntes Gutachten.

Inhalt: Der Frachtführer, welcher Waaren mit directem Frachtbriefe von dem ursprünglichen Frachtführer zur Weiterbeförderung übernimmt, ist zum Empfange von Frachtgeld und Spesen berechtigt, hat aber auch dem Empfänger für allen während der ganzen Dauer des Transports entstandenen Schaden zu haften, auch wenn solcher durch den ersten Frachtführer verschuldet ist.

Frage.

„Ist ein Frachtschiffer, welcher Waaren nebst Frachtbrief zur weitern Beförderung bis an Ort und Stelle von einem Fuhrmanne (welcher dieselben an einem andern Orte geladen, sie eine Strecke Wegs geführt und ihm dann in sein Schiff überliefert hatte) direkt übernahm, für den Zustand und für die Beschaffenheit der Waare während des ganzen Laufes des Transports, über welchen der Frachtbrief lautet, oder nur für die Zeit verantwortlich, während welcher sich die Waare auf seinem Fahrzeuge befand?

„Ist derselbe daher mit der direkten Übernahme von Waare und Frachtbrief nicht nur in die Rechte des Fuhrmannes, sondern auch in dessen Verpflichtungen eingetreten, und bei einem entstandenen Schaden, falls dieser von dem ersten Frachtführer verschuldet wäre, als Selbstschuldner anzusehen und zum Ersatze verbunden oder nicht?“

Gutachten.

Indem ein Schiffer oder Fuhrmann die von einem Platze für einen anderen Platz bestimmten, mit einem direkten Frachtbriefe

versehenen Waaren an einem Zwischenplatze von demjenigen Frachtführer, welchem die Waaren ursprünglich verladen worden, zum Behuf des Weitertransports übernimmt, verpflichtet sich jener Schiffer oder Fuhrmann zugleich, das übernommene Gut nach Vorschrift des Frachtbriefs und sonach in unversehrtem Zustand an den Adressaten abzuliefern. Sowie also dieser bei gehöriger Lieferung die in dem Frachtbriefe vorgemerkte Fracht und Spesen dem Überbringer des Gutes zu berichtigen hat, so ist er auch berechtigt, im Falle, wo die Waaren sich versehrt finden sollten, für den an denselben entstandenen Schaden den Überbringer in Anspruch zu nehmen, ohne daß der letztere vorschützen darf, daß der fragliche Schaden von dem ersten Frachtführer verursacht worden sei, weil er, der zweite Frachtführer, wie vorher bemerkt, mit den Waaren die Verbindlichkeit, solche unversehrt abzuliefern, übernommen hatte, und es mithin seine Sache gewesen, vor der Einladung des Gutes sich über dessen Zustand zu vergewissern.

Diesemnach ergeht unsere Antwort dahin:

> „daß der Frachtschiffer, welcher die Waaren nebst directem Frachtbriefe von einem Fuhrmanne zur Weiterbeförderung übernommen, für allen während der ganzen Dauer des Transports an den Waaren entstandenen und mithin auch für den von dem ersten Frachtführer verschuldeten Schaden dem Gutsempfänger verhaftet ist."

1838? (Nr. 2064.)

Siebzehntes Gutachten.

Inhalt: Das sogenannte „Abstoßen" der Frachtführer, d. h. daß ein Frachtführer die ihm zur Beförderung übergebene Waare einem anderen Frachtführer oder Spediteur zur weitern Besorgung übergibt, wird in Frankfurt als ein Mißbrauch betrachtet, und befreit in keinem Falle den ursprünglichen Frachtführer von seinen Verbindlichkeiten aus dem Frachtbriefe. *)

Species facti.

Extractus Protocolli

des Stadtgerichts der freien Stadt Frankfurt d. d. 11. April 1842.

Auf Erklärung Anwalts der Handlung Sommer & Seupke zu Dresden, Klägerin und Productin, ad causam Sommer & Seupke ca. J. V. Schölles, modo G. Schmidt, mit Anl. 7 de praes. 9. April 1842, ist decretirt:

2) Was den zweiten, dem Beklagten obliegenden Beweis betrifft, so kann derselbe zwar nicht, wie der Beklagte beantragt, in der Form einer sachverständigen Begutachtung durch die Handelskammer dargethan werden, jedoch leidet es keinen Zweifel, daß das öffentliche Zeugniß dieser Stelle, bei welcher die genaueste Kenntniß aller den Handelsverkehr betreffenden Usancen des hiesigen Platzes vorausgesetzt werden muß, für den vorliegenden Fall genügt.

*) Der erste Theil dieses Satzes dürfte nur mit Vorsicht anzuwenden sein, da dieses „Abstoßen" nicht immer wird umgangen werden können, ja zuweilen geradezu von einem gewissenhaften Frachtführer geschehen muß, wenn er selbst außer Stand ist, seinen Auftrag auszuführen.

M.

Es wird deßhalb

4) die löbliche Handelskammer ersucht, sich darüber pflichtmäßig zu äußern:

„ob dahier die Usance besteht, daß der Fuhrmann, wenn ihm keine ganze Ladung unter ausdrücklicher Verpflichtung zur unmittelbaren Ablieferung an einen bestimmten Ort übergeben worden ist, die ihm zum Transport für einen gewissen Platz übergebenen Güter vor ihrer Ankunft daselbst einem Spediteur zum Weitertransport übergeben darf und alsdann, wenn die Waare in andere Hände übergeht, außer Verbindlichkeit tritt?"

Zur Beglaubigung

(gez.) Dr. Voigt, Secretär.

Gutachten.

Hochlöbliches Stadtgericht!

Das verehrliche Decret vom 11. April dieses Jahres fordert uns auf, uns darüber pflichtmäßig zu äußern:

„ob dahier die Usance besteht, daß der Fuhrmann, wenn ihm keine ganze Ladung unter ausdrücklicher Verpflichtung zur unmittelbaren Ablieferung an einen bestimmten Ort übergeben worden ist, die ihm zum Transporte für einen gewissen Platz übergebenen Güter vor ihrer Ankunft daselbst einem Spediteur zum Weitertransport übergeben darf und alsdann, wenn die Waare in andere Hände übergeht, außer Verbindlichkeit tritt?"

Wir müssen diese Frage ihrem ganzen Inhalte nach mit Bestimmtheit verneinen. Vielmehr ist bei der Übergabe der Waaren an einen Fuhrmann und Ausstellung eines Frachtbriefs auf seinen Namen nach hiesigem Platzgebrauch immer vorausgesetzt, daß er

selbst sie an die Bestimmung befördere. Gibt er die Waare an einen anderen Fuhrmann oder Spediteur ab, so wird dieses als ein Mißbrauch angesehen und ist dieses Verfahren, das sogenannte Abstoßen, als unerlaubt betrachtet. Nach feststehender Usance kann dadurch in keinem Falle der Fuhrmann außer Verbindlichkeit treten, vielmehr bleibt er unter allen Umständen nach wie vor unter den Bestimmungen, welche der von dem Absender ausgestellte Frachtbrief besagt und aus dem Frachtcontracte überhaupt, demselben haftbar.

Frankfurt den 2. Mai 1842.

(Nr. 2081.)

Achtzehntes Gutachten.

Inhalt. Wer einem Frachtführer den Transport von Waaren zugesagt hat, ist, wenn er dieß nicht halten kann, dem Frachtführer zum vollen Ersatz verpflichtet. *)

Gutachten.

Indem A. in S. durch Vermittelung des Spediteurs B. dem Schiffer D. eine Ladung von 2000 Centner Waaren um vereinbarten Frachtsatz zusagte, und demselben sogar die Weisung ertheilen ließ, sich Donnerstag den 7. August 1845 zur Übernahme der Güter an dem Einladeorte S. einzufinden, dann aber A. in S. durch einen Unfall, der ihn allein persönlich traf, in die Unmöglichkeit versetzt war, seinerseits die Ladung dem Schiffer zu verschaffen, und die Güter ihm zu überliefern: — kann A. hierdurch nicht von seiner Verbindlichkeit befreit sein, dem Schiffer die stipulirte Gegenleistung (die Fracht) zu entrichten, oder wenigstens volle Entschädigung zu leisten. Wenn nicht besondere Gesetze, wie für die Seeschiffahrt, es vorschreiben, kann der bestellte Schiffer in einem solchen Falle nicht für verpflichtet erachtet werden, seinerseits sich um die Erlangung anderer Güter zu bemühen, oder mit der Hälfte der bedungenen Fracht sich zu begnügen. Aus diesen Motiven ist über den vorstehenden Fall unser handelsrechtliches

Gutachten,

„daß A. verbunden ist, den Schiffer B. für alle erweisliche Nachtheile und Kosten nach deren vollem Belaufe, soweit dieser die stipulirte Fracht nicht übersteigt, zu entschädigen.“

(Nr. 2106.)

*) Abweichende Bestimmungen gelten im Seerecht. Vergl. Marten's Grundriß des Handelsrechts. Göttingen 1820. § 176 flg.

M.

III.

Spedition und Commission.



Neunzehntes Gutachten.

Inhalt. Der Spediteur, welcher Waaren zur Verfügung eines Dritten erhalten hat, muß dieselben bis zum Eintreffen dieser Verfügung aufbewahren und darf sie eigenmächtig selbst nicht an die Adresse dieses Disponenten absenden.

Species facti.

A. hat für M. & Comp. für Rechnung P. & Comp. eine Partie Waaren als Speditionsgut mit der Ordre zugesendet bekommen, die Waare zur Disposition obiger P. & Comp. zu halten.

Und es frägt sich nun:

Wenn bei Ankunft der Waare noch keine Disposition darüber von Seiten der Empfänger P. & Comp. vorhanden, ob dessen ungeachtet A. in seiner Eigenschaft als Spediteur verpflichtet sei, die Waare gleich nach Erhalt nach dem Wohnorte der P. & Comp. zu befördern, oder ob er gehalten ist, die Verfügung besagter P. & Comp. für deren Rechnung und zu deren Verfügung die Waare an ihn gelangt ist, damit abzuwarten?

Gutachten.

Da Derjenige, welchem Speditionsgüter zugesendet werden, sich strenge nach dem Auftrage des Versenders zu richten hat, in vorliegendem Fall aber die von M. & Comp. dem A. ertheilte Ordre dahin lautete:

„die für Rechnung P. & Comp. abgesandten Waaren zur Disposition der P. & Comp. zu halten,"

so durfte A. ehe und bevor ihm wegen des Weiterversandts der fraglichen Güter Ordre zugegangen war, dieselben weder an den Wohnort der P. & Comp., noch an irgend einen anderen Ort weiter befördern, vielmehr war A. allerdings verpflichtet, die deßfallsigen Verfügungen besagter P. & Comp. abzuwarten und bis dahin die Güter gehörig aufzubewahren.

(Nr. 2054.)

Zwanzigstes Gutachten.

Inhalt. Die Waare, welche bei dem Spediteur „zu weiterer Verfügung“ liegt, ist Speditionsgut und nimmt erst dann den Charakter des Commissionsgutes an, wenn dem Spediteur ein Auftrag zum Verkauf ertheilt worden ist.

Species facti.

B. dahier empfing von A. in M. den Auftrag, einige Fässer Weingeist für seine Rechnung in Montpellier anzukaufen und solche nach Amsterdam gehen zu lassen. Nachdem dieser Auftrag vollzogen und der Weingeist nach Amsterdam abgegangen war, schrieb A. neuerdings an B.:

Lassen Sie den Weingeist von Amsterdam nach dorten abgehen und nehmen ihn zu meiner Verfügung auf gutes Lager.

Es fragt sich nun:

„ob wenn bei Ankunft der Waare hier deßfalls noch keine weitere Verfügung gegeben, solche als Speditionsgut zu betrachten sei?“

Gutachten.

Da nach der vorstehenden Species facti B. keinen weitern Auftrag hatte, als die fragliche Waare hierher kommen zu lassen und zur Verfügung des A. zu halten, so muß diese Waare als ein zur Beförderung nach der Angabe des A. bestimmtes Gut, mithin als Speditionsgut betrachtet werden, und dieß zwar so

lange, bis A. etwa wegen des Verkaufs auf hiesigem Platz eine weitere Verfügung ertheilen würde, in welchem Falle die Waare alsdann die Eigenschaft des Commissionsguts annähme und in dieser Beziehung nach der Senatsordnung vom 20. Februar 1819. § 4 c. der Stadtwagegeldgebühr unterworfen wäre.

(Nr. 2055.)

Ein und zwanzigstes Gutachten.

Inhalt. 1) Der Spediteur, der eine besondere Garantie nicht übernommen hat, ist außer aller Verantwortung, wenn er bei Auswahl des Frachtführers, Ausstellung des Frachtbriefs ꝛc. regelmäßig verfahren hat und haftet nicht für eine Entwendung, die nach der Verladung eintritt.

2) Hat ein Spediteur gegen Diebstahl garantirt, so haftet er doch nur für die unmittelbaren, nicht aber auch für die mittelbaren und zufälligen Folgen desselben.

3) Die unbedingte Annahme der Waare von Seiten des Destinatärs hebt die Haftungsverbindlichkeit des Spediteurs auf.

4) Eine Berechtigung des Eigenthümers, dem Spediteur die Waare wegen von ihm verschuldeter Mängel heimzuschlagen, besteht nicht, weil eine Ersatzverbindlichkeit immer in einer Geldleistung besteht, nicht aber die Eigenthumsverhältnisse berührt.

Species facti.

Anfangs August 1844 übergab eine Seidenfabrik des Kantons Zürich einem Speditionshaus in Zürich zwei Kisten Seidenwaaren im Gewichte von K. 65. 61 Brutto und im Werthe von Frcs. 9000 zur Versendung nach Venedig. Die Waare reiste über Chur, Chiavenna, Lecco und Verona, und von allen diesen Orten wurde der richtige Empfang derselben bescheinigt. —

Bei der zu rechter Zeit erfolgten Ankunft der Waare in Venedig ergab sich jedoch bei der einen Kiste ein Abgang von K. 4 auf dem Brutto= und von K. $1^1/_2$ auf dem Nettogewicht, und ebenso fehlten bei der anderen Kiste K. 5 auf dem Brutto=, und K. 4 auf dem Nettogewichte.

Nach dem von der Douane darüber aufgenommenen Constitut war in der ersten Kiste keine entsprechende Lücke zu bemerken, während die andere eine solche darbot. Dabei erklärte jenes Actenstück, die Plombage der Eingangsstation habe sich an beiden Kisten unverletzt gefunden.

Die Mauth in Venedig, Contrebande supponirend, nahm die Waare in Beschlag und setzte ein Depositum von Lire 1500 fest, wenn deren Freilassung begehrt werde. Nach drei Wochen wurde durch das Handelstribunal mit Hilfe der nach Venedig gesandten Factura ein neuer Procès verbal aufgenommen, nach welchem in jeder Kiste zwei Stück Seidewaare nach bezeichneten Nummern zusammen im Werthe von ca. Frcs. 600 fehlten.

Der zur Aufnahme dieses **Procès verbal** citirte Spediteur von Verona war nicht erschienen, und es wurde ihm daher von dem Empfänger in Venedig eine Copie desselben zugesandt, in welcher sich jedoch verschiedene Unrichtigkeiten eingeschlichen hatten.

So gab dieselbe in der einen Kiste zwei Stück als fehlend an, welche gar nicht in der Factura vorkommen.

Bei der anderen Kiste war die Anzahl der darin vorgefundenen Stücke so angegeben, daß sich ein Stück mehr herausstellte, als die Factura forderte, nach der Ziffer des Nettogewichts hätte dasselbe auch keinen Abgang dargeboten.

Bei der spätern Vergleichung dieser Copieen mit dem Original stellte es sich jedoch heraus, daß obige Differenzen nur auf Schreibfehlern beruhten, in jeder Kiste wirklich zwei Stück von in der Factura angegebenen Nummern fehlten, und auch die Gewichtsangaben mit denjenigen des von der Douane aufgenommenen Constituts übereinstimmten.

In Folge jener Unrichtigkeiten in der ihm übersandten Copie hatte sich der Spediteur in Verona veranlaßt gesehen, sich zwar für den Manco in derjenigen Kiste, welche die entsprechende Lücke dargeboten hatte, verantwortlich zu erklären, und den Empfänger in Venedig zu ersuchen, insoweit solches jene Kiste betreffe, die

nöthige Garantie zu leisten, um deren Losgabe von der Mauth zu bewirken.

Bezüglich der anderen Kiste entschlug er sich jedoch jeder Verantwortlichkeit, weil solche keinen Manco darbiete, indem (nach jener fehlerhaften Copie) das Nettogewicht in Ordnung und keine Lücke gefunden worden sei. Der Empfänger in Venedig weigerte sich aber jene Garantie zu übernehmen, und es verstrichen von der Ankunft der Waare in Venedig an $2^1/_2$ Monate, bis der Spediteur in Verona bewogen werden konnte, einem anderen Hause in Venedig den Auftrag zu ertheilen, jene Garantie unbedingt zu leisten.

Über den dießfälligen Formalitäten vergingen wieder sechs Wochen und die Waare wurde erst am 28. December freigelassen, dem Beauftragten des Veroneser Hauses übergeben, und von diesem dem ursprünglichen Adressaten nach vorläufiger Untersuchung der Waare von Seiten desselben zugestellt.

Bei dieser Untersuchung zeigte sich der gleiche Manco wie nach dem frühern Procès verbal. Über die Beschaffenheit der noch vorhandenen Waare wurde keine Ausstellung gemacht, viel weniger ein Procès verbal erhoben. —

Mittlerweile, ehe die Waare von der Mauth freigegeben wurde, hatten die Versender, weil die ursprünglichen Besteller (in Triest) die Annahme der Waare wegen der erlittenen Verspätung verweigerten, dem Züricher Hause erklärt, daß sie solche auch zu seiner Verfügung lassen, daher sie von da an für seine Rechnung und Gefahr gehe.

Das Züricher Haus nahm natürlich diese Erklärung nicht an, und wurde daher von den Sendern gerichtlich belangt, wobei dieselben verlangten:

In erster Linie: daß die Gegner die Waare nach Factura mit Zuzug von Spesen, Verzugszinsen &c. zu übernehmen haben.

In zweiter Linie: daß ihnen zunächst die entwendete Waare, sodann der Verlust auf der noch vorhandenen sammt Unkosten, Verzugszinsen &c. vergütet werde.

Um wachsenden Schaden zu verhüten, wurde bei dem Gerichte darauf angetragen, daß indessen die Waare in Venedig in öffentlichem Aufstriche verkauft werde.

Trotz der von der anderen Partei dagegen erhobenen Vorstellungen wurde solches auch von dem Gerichte beschlossen, dann aber durch einen noch hängenden Recurs an die obere Instanz wieder eingestellt.

Einstweilen blieb die Waare vom 28. December bis zum 5. März in den Händen des Spediteurs in Venedig, welchem die Waare ursprünglich von den Versendern adressirt worden war.

Dieselben hatten ihm auch aufgetragen, darüber durchaus von Niemand anders Weisungen anzunehmen.

Am 5. März wurden die Kisten vom Handelstribunal in Venedig in Folge des erhaltenen Auftrages zur Versteigerung unter Siegel gelegt.

Aus diesem Hergange der Sache ergeben sich nun folgende Rechtsfragen:

1) „Ist der Speditor schuldig, für einen Diebstahl einzustehen, der offenbar nur in einer öffentlichen Mauth auf einem der Umladungsplätze (die Waare wurde in Chiavenna, Lecco, Brescia, Verona und Mestre umgeladen), mit Verletzung und Wiederherstellung der Transitplombage geschehen sein kann, oder ist nicht vielmehr der Eigenthümer verbunden, alle Unkosten zu ersetzen, welche durch diesen Vorfall, namentlich durch die entstandenen Verwickelungen mit der Mauth, die damit verbundenen Bußen &c. sich ergeben?

2) „Angenommen aber auch, der Speditor habe für den Diebstahl zu haften, in wieferne haftet er für die Folgen der durch die Maßregeln der Mauth, sowie durch die mangelhafte Beobachtung der nöthigen Formalitäten von Seiten des Empfängers entstandenen Zögerung?

3) „Sollte er auch hiefür haften müssen, wie weit erstreckt sich

diese Verantwortlichkeit, und hört solche nicht jedenfalls mit dem Tag auf, wo die unbedingte Annahme der Waare von Seiten der vorgeschriebenen Adressaten erfolgt ist? Könnte dieselbe sich namentlich weiter als auf eine durch erweislichen Abschlag des Artikels im Allgemeinen sich ergebende Preisdifferenz erstrecken, nachdem durchaus keine Beschädigung der Waare constirt?

4) In wie weit ist in solchen Fällen der Eigenthümer berechtigt, dem Speditor die Waare anheimzuschlagen?

5) In wie weit ist eine öffentliche Versteigerung zu Ausmittelung der Preisdifferenz vor Entscheidung des Prozesses ohne Zustimmung sämmtlicher Interessenten auf Waaren solcher Art zulässig, welche keine Beschädigung erlitten haben, bei gehöriger Behandlung dem natürlichen Verderben nicht unterworfen sind, und endlich für einen anderen Platz bestimmt waren, daher für denjenigen gar nicht geeignet sein können, wo sie sich eben zufällig befinden?

Gutachten.

Auf die vorstehende Species facti und die beigefügten besonderen Fragen ist unser kaufmännisches Gutachten wie folgt:

ad 1. Der Spediteur in der Stadt Zürich, welchem die Seidenfabrik aus dem Kanton Zürich die zwei Kisten Seidenwaaren im Gewichte von 65 Kilogrammes $^{61}/_{100}$ Brutto zur Versendung nach Venedig übergeben hatte, ist, insoferne er keine besonderen Garantien übernommen hatte, außer aller Verantwortung, wenn er bei der Auswahl des Fuhrmannes, der Ausstellung des Frachtbriefs und der Verladung überhaupt regelmäßig verfahren hat, und haftet insbesondere nicht für eine Entwendung, die sich ereignete, nachdem er die Waare dem Fuhrmanne verladen hatte; alle durch die Entwendung entstandenen Schäden treffen entweder Denjenigen, welcher die Entwendung verübte oder durch Unterlassung der nöthigen Sorgfalt verschuldete, oder wenn weder der Eine noch der Andere ermittelt werden kann, dann als Zufall den Eigenthümer der Waare.

ad 2. Selbst aber angenommen, der Spediteur in Zürich hätte z. B. in Folge eines besondern Vertrages, für die Entwendung einzustehen, die nach der Übergabe an den Fuhrmann oder während des Transportes oder bei der Ankunft am Bestimmungsort, oder sonst nachdem das Gut aus der Gewähr des Spediteurs gekommen war, verübt wurde: so würde er zwar für die nachtheiligen Folgen der Maßregeln aufzukommen haben, welche die Douanenbehörde wegen des Diebstahls ergriff, nicht aber für die nachtheiligen Folgen der Zögerung, die durch mangelhafte Beobachtung der nöthigen Formalitäten von Seiten des Empfängers oder Destinatärs entstand.

ad 3. Eine unbedingte Annahme der Waare ohne Rechtsvorbehalt von Seiten des Destinatärs (vorgeschriebenen Adressaten) hebt jedenfalls die etwaige Haftungsverbindlichkeit eines Spediteurs auf; wenn vorhanden, würde sich die Entschädigungspflicht auf die durch den Diebstahl erweislich entstandenen Schäden und nicht weiter erstrecken.

ad 4. Dagegen existirt eine Berechtigung des Eigenthümers, die Waare dem Spediteur heimzuschlagen, nicht, weil eine Entschädigungsverbindlichkeit, selbst sofern sie begründet werden kann, nur in Geldleistungen sich auflöst, keineswegs aber die Eigenthumsverhältnisse zu verändern oder einen erzwungenen Verkauf- und Kaufcontract herbeizuführen vermag.

ad 5. Die öffentliche Versteigerung einer solchen Waare, die zu einem Rechtsstreit über Entschädigung Anlaß gegeben hat, könnte nur durch richterliches Erkenntniß auf Gefahr des einst in der Hauptsache unterliegenden Theiles schon während des Prozesses interimistisch verfügt werden, und dürfte nach den in der Frage bemerkten Thatumständen unzweckmäßig und unnöthig sein.

Frankfurt den 17. April 1845.

(Nr. 2104.)

Zwei und zwanzigstes Gutachten.

Inhalt: Wenn bei Commissions-Ein- und Verkäufen der Commissionär den Committenten hinsichtlich der Preise, welche er verrechnet, übervortheilt oder hintergangen hat, so hilft es dem Commissionär nicht, daß der Committent den Conto Corrent anerkannt hat, sondern er bleibt wegen des gespielten Betrugs verhaftet.

Species facti.

Das Handlungshaus A. ertheilte dem Handlungshause B. (mit welchem es seit Anfangs 1839 gegen Vergütung einer übereingekommenen Provision, Courtage und die sonstigen dem Commissionär zugutkommenden Spesen, in Geschäftsverbindung steht) viele Aufträge theils zum Ein-, theils zum Verkaufe verschiedener am Markte des B. vorkommenden Waaren: als Öl, Früchte, Kaffe, Zucker 2c.

Nach jedesmaliger Ausführung eines Auftrags wurde dem A. die Anzeige davon gemacht; auch Berechnung ertheilt, die er in seiner Antwort darauf, durch Versicherung gleichlautender Buchung, anerkannte. Mit Ablauf eines jeden Semesters wurde demselben Conto Corrent mit gegenseitiger Zinsberechnung à 5% per anno eingesandt, und der jedesmalige Saldo vermittelst schriftlicher Anzeige des richtigen Befunds und gleichlautenden Vortrags anerkannt.

Im Januar dieses Jahres sandte nun B. dem A. gleichfalls Rechnungsauszug über die im zweiten Semester 1840 für ihn ausgeführten und nach jedesmaliger Anzeige und Berechnung durch schriftliche Anzeige gleichlautender Buchung anerkannten Geschäfte.

Mittlerweile erfährt jedoch A., daß ihn sein Commissionär B. nicht nur bei den Geschäften des letzten Semesters, sondern auch bei den früheren bedeutend übervortheilt, indem er im Einkaufe höhere und im Verkaufe geringere Preise, als die, welche er wirklich bedungen, berechnet habe, welches er zu beweisen bereit sei. Da nun der ihm hieraus entstandene Nachtheil den Betrag des Conto Corrent Saldo vom zweiten Semester übersteige, so verweigert er die Anerkennung und Bezahlung dieses Saldo und verlangt von B. die Herausbezahlung des Mehrbetrags.

Letzterer widerspricht jeder vorgeblichen Übervortheilung und behauptet, daß A. selbst dann, wenn er eine solche zu erweisen im Stande wäre, nach kaufmännischen Grundsätzen und Usancen bei den vorliegenden obgemeldeten Anerkennungen einer jeden Berechnung, sowie der früheren Conto Corrente nicht mehr darauf zurückkommen könne, welcher Behauptung aber A. widerspricht. Die Handelskammer wird daher gebeten, ihre Ansicht darüber auszusprechen:

> „ob unter vorliegenden Umständen das Handlungshaus A. nicht berechtigt ist, von seinem Commissionär B. die Vergütung alles dessen zu verlangen, was er ihn erweislich durch anders berechneten, als wirklich bedungenen Preis benachtheiligt hat?"

Gutachten.

Obgleich nach allgemein bestehendem und sich auch von selbst rechtfertigendem Handelsbrauche durch die Anerkennung der Richtigkeit eines Conto Corrent der Anerkennende als zur Zahlung dessen Saldo verpflichtet angesehen werden muß, so ist doch nie außer Acht zu lassen, daß aller Handelsverkehr wesentlich auf Treue und Glauben beruht, und daß der Betrügende unmöglich aus seinem Betruge Vortheil ziehen darf. Wenn daher bei Commissions-Ein- und Verkäufen der Commissionär den Commit-

tenten hinsichtlich der Preise übervortheilt oder hintergangen haben sollte, so ist der verletzte Committent allerdings zu schützen und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, ohne daß der Umstand der von ihm geschehenen Anerkennung des betreffenden Conto Corrent hieran einen Unterschied zu machen vermag. Unter Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergeht unsere Antwort dahin:

„daß das Handlungshaus A. berechtigt ist, von dem Handlungshause B. die Vergütung desjenigen Betrags zu verlangen, um welchen letzteres das erstere erweislich durch anders berechnete, als wirklich bedungene Preise benachtheiligt hat."

(Nr. 2074.)

Drei und zwanzigstes Gutachten.

Inhalt: Der Commissionär hat ein Retentionsrecht an den ihm in Commission gegebenen Waaren für alle auf dieselben übernommenen Lasten. Dieses Recht geht der Vindication eines dritten Eigenthümers unbedingt vor. *)

Species facti.

Der Artikel 54 hiesiger Wechselordnung schreibt vor:

„Ist Derjenige, welcher von einem Anderen Waaren zu verkaufen in Commission empfangen, oder Demselben zugehörige Effecten und Gelder sonsten rechtmäßigerweise in Händen und Verwahrung bekommen hat, und danebst von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargirt und belästigt worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren und Gelder sich bezahlt zu machen ꝛc.“

*) Das Ober-Appellationsgericht in Lübeck hat jedoch am 28. December 1844 in Sachen Gebrüder Bethmann ca. Graf Blücher von Wahlstadt (wohl derselbe Fall, für welchen dieses Parere abgefaßt wurde) entschieden, daß das Vindicationsrecht des dritten Eigenthümers dem Retentionsrechte des Commissionärs vorgehe. Es versteht sich übrigens von selbst, daß solche Auslagen des Commissionärs, welche unter den Gesichtspunkt von Verwendungen auf das Commissionsgut fallen, auch dem dritten Eigenthümer gegenüber, ein Retentionsrecht begründen.

Die oben erwähnte Ansicht des Lübecker Ober-Appellationsgerichts dürfte übrigens für ein abzufassendes Handelsgesetzbuch gewiß nicht

Nun hat der Gutsbesitzer A. dem Hause B. in C. eine Partie Wolle zum Verkauf in Commission gegeben. Dieses sendet die Wolle an ein Commandit-Etablissement D., von welchem sie demnächst dem hiesigen Hause E. zum Verkauf in Commission eingesendet wird. Letzteres wurde dagegen von dem Etablissement D. mit Wechsel bezogen, und hiedurch für eine bedeutende Summe Gläubiger dieses Commandit-Etablissements D., als das Haus B. in C. seine Zahlungen einstellte, und der Concurs über dieses wie über das Commandit-Etablissement D. verhängt wird. In dieser Lage der Sache wendet sich der Gutsbesitzer A. an das Haus E. dahier, vindicirt von demselben seine Wolle und verlangt als Eigenthümer deren unentgeldliche Herausgabe, während sich Letzteres nach Vorschrift des allegirten Artikels 54 hiesiger Wechselordnung aus den zum Verkauf in Commission empfangenen Waaren für seine Forderungen an das Commandit-Etablissement D. bezahlt machen zu dürfen glaubt.

Es fragt sich daher:

„Ist der hiesige Commissionär E. nach Vorschrift der Wechselordnung und nach dem auf hiesigem Platze bestehenden und sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift gebildet habenden Handelsgebrauch befugt, sich wegen der an seinen

---

empfehlenswerth sein, da das Commissionsgeschäft fast geradezu unmöglich wird, wenn die Rechte des Commissionärs von der precären Frage des Eigenthums an dem Commissionsgute abhängt.

Vergl. auch Souchay's Anmerkungen zu den Wechselgesetzen der freien Stadt Frankfurt (1845), welcher bezeugt, daß von den Gerichten mehrmals nach der diesem Parere entgegengesetzten Ansicht geurtheilt worden sei, nämlich nach dem römisch rechtlichen Grundsatze: „Ubi rem meam invenio ibi vindico." (Seite 116 f.)

Für die Ansicht der Handelskammer ist auch Marten's Grundriß des Handelsrechts (§ 18).

M.

Committenten D. habenden Forderungen aus den zum Verkauf in Commission empfangenen Waaren bezahlt zu machen?"

Gutachten.

Schon der Artikel 54 der hiesigen Wechselordnung bestimmt im Allgemeinen, daß man sich für sein Guthaben an einen Einsender von Commissionswaaren, wenn dieser solches nicht rückerstattet, durch dieselben bezahlt machen darf, vorausgesetzt, daß man sie auf rechtmäßige Weise in Verwahrung bekommen habe.

Überdieß konnte weder hier, noch auf anderen Handelsplätzen der Grundsatz, daß sich der Creditor durch das in seinen Händen befindliche Commissionsgut seines Debitors befriedigen dürfe, je in Zweifel gestellt werden, weil außerdem eine vollkommene Unsicherheit für den gesammten Commissionshandel entstanden sein würde; denn wer könnte es alsdann noch wagen, auf irgend ein zum Verkauf in Commission übergebenes Gut einen Vorschuß zu leisten, wenn Dritten aus mehr oder weniger erheblichen Ursachen das Recht zustünde, ein solches und zwar mit Forderungen belastetes Gut bei dem Commissionär und Besitzer zu vindiciren. Ein solcher, an Rechtslosigkeit grenzender Zustand würde einem jetzt ganz legalen Handelsverkehre, der zudem gar nicht mehr entbehrt werden kann, eine Richtung geben müssen, welcher der rechtlich gesinnte Kaufmann nicht zu folgen vermöchte, und bei welcher solide Consignationsgeschäfte fernerhin unmöglich sein würden.

Die unterzeichnete Handelskammer kann diesemnach die an sie gestellte Frage:

„Ist der hiesige Commissionär E. nach Vorschrift der Wechselordnung und nach dem auf hiesigem Platze bestehenden und sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift gebildet habenden Handelsgebrauche befugt, sich wegen der an seinen Committenten D. habenden Forderungen aus den zum Verkauf in Commission empfangenen Waaren bezahlt zu machen?"

auch nicht anders, als dahin beantworten, daß der Commissionär E. sowohl nach Maßgabe des Artikel 54 der hiesigen Wechselordnung, als auch nach der ihm auf dem Platz allgemein gewordenen Auslegung und Anwendung vollständig berechtigt ist, sich wegen der an seinen Committenten D. habenden Forderungen aus den von ihm zum Verkauf in Commission erhaltenen Waaren bezahlt zu machen, es sei denn, daß E. zur Zeit der Absendung der Wolle oder bei Annahme der dagegen gezogenen Wechsel erweislich wissen mußte, daß D. kein Dispositionsrecht über die Waare und ihren Werth besitze. Das Verhältniß von D. zu B. und A., soweit solches aus den Species facti erhellt, kann das Recht nicht schmälern, sich aus dem Werthe der von D. erhaltenen Wolle für seine an denselben geleisteten Vorschüsse bezahlt zu machen.

Frankfurt den 17. Juli 1842.

(Nr. 2084.)

IV.

Geschäfte in öffentlichen Creditpapieren.

A. Abschluß, Charakter, Inhalt und Form der Verträge.

Vier und zwanzigstes Gutachten.

Inhalt. Der Schluß (Abschluß) eines beeidigten Wechselmaklers, welcher jedem contrahirenden Theil einen gleichlautenden Schlußzettel zugestellt hat, bringt einen (Staatspapier-) Handel sogleich zur Perfection, und es bedarf hierzu der in Übung gekommenen Engagementsbriefe keineswegs.

Gutachten.

Da nach der hiesigen Wechselmakler-Ordnung das von einem geschwornen Wechselmakler geschlossene Geschäft für die contrahirenden Theile verbindlich ist, sobald als ihnen der von dem Wechselmakler vorschriftsgemäß gleichförmig geschriebene Schlußzettel zugestellt worden, und sie solchen angenommen haben; hingegen der in Rücksicht auf Lieferungsverträge über Staatspapiere dahier bestehende Platzgebrauch, welchem gemäß von den Contrahenten vorsichtiger Weise auf Grund der beiderseits genehmigten Schlußzettel, sogenannte Engagementsbriefe, gegenseitig ausgewechselt werden, nicht involvirt, daß derartige Geschäfte erst nach Ausstellung von solchen Engagementsbriefen zur Perfection kommen sollen, mithin letztere gewissermaßen nur als eine Empfangsanzeige der genehmigten Schlußzettel zu betrachten sind, welche den interessirten Theilen zu größerer Beruhigung dienen mag, so antwortet die Handelskammer auf die vorgelegte Frage:

„daß bei dem Staatspapierhandel auf hiesigem Platze der Schluß eines beeidigten Wechselmaklers, welcher jedem Theil einen gleichlautenden Schlußzettel vorschriftsgemäß

zugestellt hat, das Geschäft und den Handel sogleich zur Perfection bringt, und daß die Contrahenten demnach zur Festhaltung und Vollziehung des Vertrags verbunden sind, wenn auch die Auswechselung der in Übung gekommenen Engagementsbriefe später nicht erfolgt wäre."

Frankfurt den 23. November 1828.

(Nr. 2025.)

Fünf und zwanzigstes Gutachten.

Inhalt. Der Schluß eines beeidigten Maklers über einen festen Zeitverkauf macht das Geschäft allein schon für beide Theile verbindlich, insofern sie die Schlußzettel ohne Weigerung angenommen haben, eine schriftliche Anzeige des Einverständnisses ist nicht erforderlich. (Frankfurter Platzgebrauch.)

Der Engagementsbrief über ein Prämiengeschäft muß eine Empfangsbescheinigung der Prämie enthalten. (Frankfurter Platzgebrauch.)

Es ist nicht gebräuchlich, daß Banquiers bei Ausführung ihnen ertheilter Aufträge auf hiesigem Platze die auswärtigen Committenten namhaft machen. (Frankfurter Platzgebrauch.)

Species facti.

In einem auswärtigen Rechtsstreite sind in Beziehung auf folgenden dahier geschriebenen Engagementsbrief mehrere Fragen aufgeworfen worden. Derselbe lautet:

Herrn A. dahier.

Frankfurt am Main den 4. Juli 1834.

Zufolge Schluß B. liefern wir Ihnen bis ult. August d. J. täglich in Ihrer Wahl (folgt die Anzahl und Bezeichnung von Staatspapieren) gegen den zum Cours (folgt dessen Angabe) ausmachenden baaren Betrag und Vergütung der darauf haftenden Zinsen. Am ult. August 1834 ist dieses Engagement erloschen. Ihrem Einverständnisse sehen entgegen und verharren

C. & Comp.

Die aufgeworfenen Fragen sind folgende:

1) Ist dieß die dahier übliche Form eines vom Verkäufer über einen festen Zeitkauf von Staatspapieren geschriebenen Engagementsbrief oder eines bloßen Prämienbriefes, mit anderen Worten ist der Satz

„am ult. August 1834 ist dieses Engagement erloschen"

dahin zu verstehen, daß A. bis Ende August die Wahl habe, die fraglichen Staatspapiere anzunehmen, und nur diese Wahl mit Ende August verliere, oder vielmehr dahin, daß A. vor Ende August nach seinem Belieben die benannten Papiere täglich beziehen könne, dagegen Ende August verpflichtet sei, solche jedenfalls zu beziehen und den Kaufpreis zu bezahlen.

2) Geht aus den Worten

„Ihrem Einverständnisse sehen entgegen"

hervor, daß der Vertrag noch der Einwilligung des A. bedurfte, oder geht der Abschluß des Vertrages schon aus den Anfangsworten des Briefes

„zufolge Schluß B."

hervor, und sind daher jene obigen Worte nur dahin zu verstehen, daß man um mehrerer Gewißheit willen eine schriftliche Antwort zum Beweise des Einverständnisses erwarte.

In derselben Rechtssache sind noch weitere Fragen entstanden:

Ein hiesiges Banquierhaus hatte für einen auswärtigen Correspondenten einen ihm von demselben gegebenen Auftrag zum Einkaufe gewisser Staatspapiere vollzogen, demselben davon die Anzeige gemacht und zur Antwort erhalten:

„Ich habe den Kauf vorgemerkt und werde Ihnen seiner Zeit Verfügung darüber geben."

Es fragt sich nun:

3) Ob in diesen Worten der Briefschreiber die Genehmigung des geschehenen Ankaufs vorbehalten habe, oder ob vielmehr diese Genehmigung in den angeführten Worten schon enthalten sei, und nur die Verfügung über die gekauften Papiere vorbehalten werde?

Endlich wird gefragt:

4) Ob es bei Banquiers dahier üblich oder erforderlich, daß sie bei Ausführung ihnen gewordener Aufträge auf hiesigem Platz ihre auswärtigen Committenten namhaft machen?

Gutachten.

Die Antwort der Handelskammer geht dahin:

ad 1. Daß der laut vorliegender Abschrift von C. & Comp. an A. erlassene Engagementsbrief ganz in der dahier für feste Zeitverkäufe angenommenen Form abgefaßt und nicht als ein Prämienbrief zu betrachten ist, weil er unter dieser Voraussetzung durch die Empfangsbescheinigung der Prämie als solcher hätte bezeichnet werden müssen; derselbe vielmehr auf einen Vertrag hinweist, durch welchen A., falls er mit dem Schluß einverstanden sich verpflichtet hat, die betreffenden Staatspapiere an einem von ihm bis Ende August zu bestimmenden Tage, spätestens aber bei Ablauf dieses Termins gegen den Betrag zum bedungenen Preise sammt abgelaufener Zinsen in Empfang zu nehmen, mithin die Stelle

„am ult. August 1834 ist dieses Engagement erloschen"

nur die Dauer der Verbindlichkeit des Verkäufers zu deren Lieferung, nicht aber dessen Absicht andeutet, dem Käufer das Recht der Wahl, ob er jene Papiere überhaupt beziehen oder ihm wieder überlassen wolle, einzuräumen;

ad 2. der Schluß eines beeidigten Maklers über einen festen Zeitverkauf, wenn er mit Zustimmung beider Theile geschehen ist, allein schon für jeden derselben verbindende Kraft hat, und die schriftliche Anzeige des Einverständnisses des Käufers nur zu mehrerer Sicherheit als Beleg jener Zustimmung von seiner Seite verlangt wird;

ad 3. der Committent der fraglichen Staatspapiere, indem er dem Hause, welches dieselben in seinem Auftrag angekauft

hatte, meldete: „Ich habe den Kauf vorgemerkt, und werde Ihnen darüber Verfügung geben," diesen Einkauf genehmigt, und sich mit den letzten Worten nur die Ertheilung späterer Vorschriften, hinsichtlich der Übersendung, des Wiederverkaufs oder anderweitigen Verwendung seiner Papiere vorbehalten hat;

ad 4. es bei Banquiers dahier nicht üblich oder erforderlich ist, daß sie bei Ausführung ihnen gewordener Aufträge auf hiesigem Platz ihre auswärtigen Committenten namhaft machen.

(Nr. 2053.)

Sechs und zwanzigstes Gutachten.

Inhalt. Ein Zeitkauf ist ein wahres, gültiges, klagbares Kaufgeschäft und nicht ein bloßer Differenzhandel.

Zeitkäufe werden nicht in die eigentlichen Handelsbücher, wie Prima Nota, Journal und Hauptbuch eingetragen, weil in diese Bücher nur solche Geschäfte eingeschrieben werden können, welche eine entschiedene Erledigung gefunden haben.

Species facti.

Zwischen dem Handlungshause L. & Comp. und dem Particulier P. wurde am 1. Mai 1836 folgender Lieferungsvertrag über spanische Staatspapiere abgeschlossen:

L. & Comp. schrieben an P.

M. den 1. Mai 1836.

„Bis Ende August dieses Jahrs oder auch früher an einem Ihnen beliebigen Tage liefern wir Ihnen 45,000 Piaster spanische 5% Staatsschuldscheine Dette active gegen den zum Cours von 41¾% Kapital ausmachenden baaren Betrag und Vergütung der darauf haftenden Zinsen bis zum Beziehungstage. Nach Ablauf des 31. August 1836 ist dieses Engagement erloschen."

L. & Comp.

Hierauf antwortete P.

M. den 1. Mai 1836.

„Einverstanden mit Ihrem heutigen, beziehe ich von Ihnen bis Ende August dieses Jahrs oder auch an einem frühern, mir beliebigen Tage 45,000 Piaster spanische 5% Dette active gegen

den zum Cours von $41^3/_4$ % Kapital ausmachenden Betrag und Vergütung der darauf haftenden Zinsen bis zum Beziehungstage. Nach Ablauf des 31. August 1836 ist dieses Engagement erloschen.“

P.

Am 7. Juni 1836 schrieb P. an L. & Comp.

„Ich werde nach Kissingen reisen, wo ich eine Kur von einigen Wochen zu machen gedenke. Ihr wohlverdienter Ruf, Ihre Gewandtheit in Handelsgeschäften und besonders das wohlwollende Interesse, welches Sie seit einigen Jahren mir gezeigt haben, bestimmen mich, meine Geschäfte in Ihre Hände zu legen und Sie zu bitten, die 45,000 Piaster Ardoins, die ich bei Ihnen habe, ganz oder theilweise zu verkaufen, wenn Sie den Zeitpunkt dazu für geeignet halten (lorsque vous jugerez le moment convenable), und wieder dergleichen für meine Rechnung anzukaufen, ohne irgend eine vorgängige Anfrage, und indem Sie ganz so handeln, wie Sie es für sich selbst thun würden. — Ich bin überzeugt, daß Sie mein Interesse besser wahren werden, als ich es selbst vermöchte, und daß Sie wissen werden, die günstigsten Momente zu benutzen, um für meine Rechnung sowohl zu kaufen, als zu verkaufen. Ich hoffe, daß Ihre freundschaftlichen Bemühungen mir dazu helfen, wenigstens theilweise aus den beträchtlichen Verlusten herauszukommen, die ich in den spanischen Fonds erlitten habe.“

P.

Am 6. August 1836 schrieb P., daß seine Rückkehr nach Mannheim sich noch verzögern werde und bemerkte:

„Ich hoffe, daß Sie meine Fonds während der beständigen Fluctuation werden umgeschlagen haben (que vous aurez tourné mes fonds); ich bin jetzt überzeugt, daß man bei jeder Hausse verkaufen, bei jeder Baisse kaufen muß.“

Am 3. September 1836 schrieb P. von Regensburg aus an L. & Comp.

„Ich war genöthigt, meine Rückkehr nach Mannheim zu verzögern. — Hinsichtlich meiner Geschäftsangelegenheiten zähle ich ganz auf Ihren freundschaftlichen Eifer."

Und am 26. September 1836 von München:

„Wir sind überzeugt, meine Frau und ich, daß Sie besser für unsere Geschäfte gesorgt haben werden, als wir selbst es gekonnt hätten, und ich fühle mich glücklich, sie ganz in Ihre Hände gelegt zu haben."

P. kam hierauf Mitte October 1836 nach M. von seiner Reise zurück. L. & Comp. machten ihn sogleich damit bekannt, daß sein Auftrag nicht ausführbar gewesen, weil die Course der spanischen Effecten fortwährend gefallen seien. Sie ersuchten ihn, die 45,000 Piaster Ardoins zu beziehen und zu bezahlen. Anfänglich zeigte er Bereitwilligkeit, den Gegenstand zu ordnen, nahm aber später sein Wort zurück. Am 19. November 1836 ließen daher L. & Comp. dem Particulier P. jene 45,000 Piaster Ardoins in natura durch die Notariatsbehörde zum Bezuge gegen Bezahlung des stipulirten Betrages darbieten, und da er die Beziehung verweigerte, so haben L. & Comp. die Effecten nach vorgängiger Benachrichtigung des P. und gehöriger Bekanntmachung unter öffentlicher Autorität am 28. November 1836 versteigern lassen. Hiernächst haben L. & Comp. eine gerichtliche Klage gegen P. auf Bezahlung der Differenz erhoben, die sich zwischen dem stipulirten Kaufpreise von $41^3/_4$ % und dem Versteigerungserlöse ergeben hat.

In dem Rechtsstreite, der sich daraus entspann, machte P. besonders folgende Einwendungen:

1) Das ganze, am 1. Mai 1836 durch Briefwechsel abgeschlossene Geschäft, sei kein reelles Geschäft auf Lieferung und

Übernahme spanischer Staatspapiere gegen einen stipulirten Kaufpreis gewesen, sondern ein bloßer Handel um die Differenz, der unter die Kategorie unerlaubter Glücksverträge falle. — Dieses gehe auch daraus hervor, weil sonst L. & Comp. am 1. Mai 1836 das Geschäft in die Prima nota, das Journal und Hauptbuch hätten eintragen müssen.

2) Durch Ablauf des 31. August 1836 sei das Engagement erloschen.

Unter diesen Verhältnissen entstehen die Fragen:

1) Ist das dargestellte, am 1. Mai 1836 abgeschlossene Engagement ein wirkliches Lieferungsgeschäft oder nur ein sogenannter Differenzhandel gewesen? und welchen Einfluß hat hiebei der Mangel eines am 1. Mai 1836 Statt gehabten Eintrags in die eigentlichen Handelsbücher?

2) Erlosch die Verbindlichkeit des P. zum Beziehen und Bezahlen der Ardoins mit Ablauf des 31. August 1836?

Gutachten.

Die unterzeichnete Handelskammer kann sich ad 1 nur dahin aussprechen, daß in solchem nichts enthalten sei, was zu folgern berechtigte, daß es sich hier lediglich um einen Differenzhandel gehandelt habe. Im Gegentheile geht klar aus der Wortfassung der beiden Briefe hervor, daß das durch dieselben abgeschlossene Geschäft ein Verkauf auf Zeit gewesen, wie deren häufig und an allen Börsen vorzukommen pflegen.

Auch nicht den allergeringsten Einfluß auf die Giltigkeit des abgeschlossenen Geschäfts kann es haben, daß solches sich nicht in den eigentlichen Handelsbüchern, wie Prima nota, Journal und Hauptbuch der L. & Comp. eingetragen findet, da der kaufmännische Gebrauch bestimmt, und gute Ordnung es nöthig macht, daß in diese Bücher nur die Geschäfte eingeschrieben werden, welche eine entscheidende Erledigung gefunden haben.

ad 2. müssen wir bemerken, daß die Verbindlichkeit des P. zum Beziehen und Bezahlen der Ardoins mit Ablauf des 31. August 1836 um so weniger erlöschen konnte, da P. durch seinen Brief vom 7. Juni 1836 von dem ihm laut Engagementsbrief vom 1. Mai 1836 zustehenden Rechte, auch vor dem 31. August 1836 sich zum Eigenthümer der 45,000 Piaster spanische 5 % Staatsschuldscheine erklären zu dürfen, Gebrauch machte. Zugleich wurden durch den nämlichen Brief vom 7. Juni 1836 die L. & Comp. von P. zu seinen Commissionärs in dieser Geschäftsangelegenheit erwählt, denen er gleichzeitig auch seine Verfügungen ertheilte. Diese Aufträge des P. an L. & Comp. finden ihre volle Bestätigung durch die späteren Briefe vom 6. August, 3. und 26. September 1836, und obgleich die beiden letzteren nach dem 31. August 1836 datiren, so betrachtet sich P. nichtsdestoweniger als Eigenthümer der 45,000 Piaster von der Dette active, wie er dieß auch nach seinen Briefen vom 1. Mai, 7. Juni und 6. August 1836 — nach unserer innigen Überzeugung vollgültig verpflichtet war.

(Nr. 2060.)

Sieben und zwanzigstes Gutachten.

Inhalt. Stellgeschäfte und Prämienverträge sind nach hier anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollkommen rechtsverbindlich und sind nicht als klaglose Spielverträge anzusehen.

Species facti.

Auf Grund eines Stellgeschäfts, welches in dem nachfolgenden Schreiben beurkundet war:

Herrn F. P. in Frankfurt.

Frankfurt den 20. December 1839.

„Zufolge Schluß R. E. und für die mir ult. December 1839 zu zahlende Prämie von fl. 1250, steht es in Ihrer Wahl, mir 50 Stück Taunus-Eisenbahn-Actien zu fl. 280 per Stück abzuliefern oder auch 50 Stück Taunus-Eisenbahn-Actien für fl. 280 per Stück von mir zu beziehen, immer gegen den baaren Betrag. Ich bin verbunden, einen von beiden Fällen nach Ihrem Verlangen zu erfüllen, wogegen ich seiner Zeit die ebenerwähnte Prämie von fl. 1250 erhalte.

Alle etwaigen Dividenden bis zum 31. December 1840 incl. sollen auf diesen Actien nicht ruhen. Mit Ablauf des 31. December 1840 erlischt dieser Brief, wenn Sie sich nicht zum Beziehen oder Abliefern gedachter 50 Actien erklären. Als Domicil für mich bezeichne ich die Herren C. S. & Comp. dahier.“

Ihre Antwort erwartend, zeichnet

achtungsvoll

M. S. aus Mainz.

ließ F. P. am 31. December 1840 in jenem gewählten Domicil bei Herrn C. S. & Comp. in Frankfurt dem M. S. durch einen Notar erklären, daß er, F. P., bereit sei, am 31. December 1840 50 Stück Taunus-Eisenbahn-Actien gegen den zum Conrs von fl. 280 ausmachenden Betrag zu beziehen und die in dem obgedachten Schreiben des M. S. vom 20. December 1839 erwähnte Prämie von fl. 1250 an M. S. auszubezahlen, für den Nichtlieferungsfall aber sich alle Rechtszuständigkeiten protestirend verwahren lasse. C. S. & Comp. erwiederten hierauf, daß sie dieserhalb keinen Auftrag hätten, und M. S. erfüllte also ungeachtet solcher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung nicht, indem er in dem von ihm erwählten Domicil die Lieferung nicht bethätigte, weßhalb dann F. P. die Coursdifferenz und die Notariatskosten abzüglich der seinerseits zu bezahlenden Prämie in einem Restbetrage von fl. 1346. 12 kr. gegen M. S. in Anspruch nahm.

M. S. versucht nun den Einwand, das fragliche Geschäft müsse als reines Spiel, als eine Wette angesehen werden, und daraus entstehe demnach nach Frankfurter Gesetzen kein Klagrecht; ein solches Stellgeschäft insbesondere könne nach den in Frankfurt geltenden Gesetzen nicht klagbar verfolgt werden, erzeuge also auch keine Zwangsverbindlichkeit, und er, M. S., brauche deßhalb die Differenz nicht zu bezahlen.

F. P. dagegen behauptet, das fragliche Vertragsverhältniß sei nach den Frankfurter Rechten vollkommen giltig, erzeuge Klagrechte rc.

Es wird nun um ein Gutachten der Handelskammer darüber gebeten:

„Ob das fragliche in dem Briefe vom 20. December 1839 dargestellte Geschäft (Stellgeschäft, Stellage) nach den Frankfurter Gesetzen als ungiltig anzusehen ist, keine Zwangsverbindlichkeit, keine Klage, folglich auch keine Differenzforderung erzeuge."

Gutachten.

In Erwägung, daß die in der vorstehenden Species facti und dem darin eingeschalteten Brief erwähnte Übereinkunft als ein auf hiesigem Platze häufig vorkommendes Stellgeschäft oder Prämienvertrag erscheint, solche Verträge aber nach hier anerkannten kaufmännischen Grundsätzen als durchaus verbindlich und vollziehbar anzusehen sind, und in fernerer Erwägung, daß die notarielle Aufforderung des F. P. an M. S. resp. an C. S. & Comp. dahier, bei welchem letzteren das Domicil für M. S. bezeichnet worden, rechtzeitig jedoch vergeblich geschehen sein soll, mithin allerdings M. S. dem F. P. wegen des Nichtbezugs der betreffenden Taunus-Eisenbahn-Actien und der nicht geschehenen Bezahlung des übereingekommenen Preises abzüglich des Betrags der Prämie verursachten, in dem Restbetrage der Coursdifferenz bestehenden Schadens verhaftet ist: kann die Handelskammer die an sie gerichtete Frage nicht anders als bejahend beantworten.

(Nr. 2072.)

Acht und zwanzigstes Gutachten.

Inhalt. Bei Prämiengeschäften ist die gegebene Prämie als eine Abfindungssumme für das Risico des Nehmers zu betrachten, und kann deßhalb selbst dann nicht zurückgefordert werden, wenn der Nehmer am Verfalltage die Lieferung verweigert. Die einzige Klage, welche gegen einen solchen säumigen Prämiennehmer gegeben ist, ist die Klage auf Erfüllung des Vertrags, der mit dem Eintritte des Verfalltags und der erklärten Wahl des Gebers in einen festen und unbedingten Kaufvertrag verwandelt ist.

Der Schaden, dessen Ersatz der Geber verlangt, besteht in der Differenz des Courses am Lieferungstag, und desjenigen, zu dem die Lieferung bedungen ist.

Species facti.

Der hiesige Handelsmann A. hat mit dem hiesigen Handelsmanne B. zwei Prämiengeschäfte abgeschlossen, nämlich:

1) ein Geschäft, wonach A. an B. auf des Letzteren Aufforderung den 15. August 1830 dahier zu Frankfurt am Main 1000 Stück holländische Restanten zum Cours von $1^1/_2$ % zu liefern versprach, worüber nachfolgender Engagementsbrief ausgestellt ward:

Herrn B. dahier.

Frankfurt den 4. Mai 1830.

„Für erhaltene Prämie und zufolge Schluß N. N. liefere ich Ihnen am 15. August prossimo fix. 1000 Stück holländische Restanten der holländischen Schuld, jede à fl. 1000 gegen den ausmachenden baaren Betrag zum Cours von $1^1/_2$ %. Mit Ablauf des 15. August 1830 ist dieses Engagement erloschen."

Gez. A.

2) Ein Geschäft, wonach A. an B. auf dessen Aufforderung am 15. August 1830 in Amsterdam und zwar bei dem dortigen Handelshause C. 1000 Stück holländische Restanten zum Cours von $1^1/_2$ % zu liefern versprach, über welches Geschäft an B. der nachfolgende Engagementsbrief verabfolgt wurde:

Herrn B. dahier.

Frankfurt den 11. Mai 1830.

„Für erhaltene Prämie und zufolge Schluß N. N. liefere ich Ihnen am 15. August prossimo bei Herrn C. 1000 Stück holländische Restanten gegen den ausmachenden baaren Betrag zum Cours von $1^1/_2$ % Kapital. Mit Ablauf des 15. August 1830 an der Amsterdamer Börse nach 4 Uhr, nämlich nach holländischem Börsenstyl, ist dieses Engagement erloschen."

Gez. A.

Das Prämiengeld beider Geschäfte war dem Schlusse gemäß $^5/_8$ %, und diese wurden bei Überlieferung der beiden vorstehenden Engagementsbriefe von B. an A. und zwar mit der Summe von fl. 12,500 entrichtet.

A. verweigerte in der Folge die von B. verlangte Lieferung der betreffenden Staatseffecten aus verschiedenen Gründen, deren Erörterung hier bei Seite gelassen werden soll.

Es fragt sich nun:

vorausgesetzt, daß B. zu rechter Zeit die Lieferung verlangt hat, und zur Erfüllung seinerseits bereit, diese aber von A. selbst auf unrechtmäßige Weise verweigert worden war, kann in diesem Falle nach hier herrschender Usance B. die bezahlte Prämie zurückfordern oder muß er sich darauf beschränken, entweder:

1) „Die Lieferung fraglicher Staatseffecten nebst Schadensersatz, oder

2) die Coursdifferenz von A. zu verlangen?"

Gutachten.

Bei Prämiengeschäften erwirbt Derjenige, welcher die Prämie bezahlt, durch die Zahlung das Recht, nach seiner freien Wahl die von dem Prämiennehmer zu liefernden Staatspapiere an einem bestimmten oder bis zu einem bestimmten Tage zum übereingekommenen Course zu beziehen oder nicht. Es ist mithin die Prämie als eine übereingekommene Abfindung zu betrachten, welche der Prämiennehmer dafür erhält, daß er die Lieferung vollziehen und die damit verbundene Gefahr zu tragen hat, während dem der Prämiengeber ihm gegenüber aller Verbindlichkeit entledigt erscheint. Hieraus folgt aber auch nothwendigerweise, daß die einmal bezahlte Prämie unter keinen Umständen dem Prämiennehmer wieder abgefordert werden kann, nachdem derselbe sich verbindlich gemacht hat, die stipulirten Papiere vertragsmäßig zu liefern. An dem Tag aber, wo der Prämiengeber erklärt, die betreffenden Staatspapiere übernehmen zu wollen, nimmt das Prämiengeschäft die Natur eines festen Kaufs an, und der Prämiennehmer ist seinerseits unbedingt gehalten, die Papiere an dem gedachten Tage zu dem bestimmten Course zu liefern. Erfüllt derselbe, nachdem er von dem anderen Contrahenten gehörig aufgefordert worden, seine Verbindlichkeit nicht, so hat er diesem vollständigen Schadensersatz zu leisten. Was nun aber diese Entschädigung betrifft, so besteht solche in dem Ersatze der Differenz zwischen dem Tagescours und dem Course, zu welchem die Effecten zu liefern wären. Denn da der Käufer entweder an dem festgesetzten Lieferungstage die betreffenden Staatspapiere bedurfte und solche also anderwärts zu dem Tagescourse kaufen mußte, oder doch wenigstens diese Papiere zu diesem Cours an dem Lieferungstage hätte verkaufen und den mit diesem Verkaufe verbundenen Nutzen ziehen können, wenn der andere Contrahent seine Verbindlichkeit gehörig erfüllt und die Papiere geliefert haben würde; so beläuft sich der Verlust, welchen der zur Empfangnahme

bereit gewesene Contrahent durch die Nichterfüllung des anderen Theils erlitten hat, allerdings auf den Betrag des Unterschieds zwischen dem Tagescours und dem Course, zu welchem die Papiere zu liefern waren.

Wendet man die hier aufgestellten und in dem kaufmännischen Verkehre geltenden Grundsätze auf den in der vorstehenden Species facti enthaltenen Fall an, wo gerade der Handelsmann A. dem B. eine Prämie bezahlt, und Letzterer, welcher sich verbindlich gemacht, am 15. August 1830 resp. in Frankfurt und in Amsterdam, und zwar an jedem der beiden Plätze 1000 Stück holländische Restanten zum Cours von $1^1/_2$ % zu liefern, dennoch diese Verbindlichkeit, unerachtet der von Seiten des A. an ihn zur gehörigen Zeit geschehenen Aufforderung nicht erfüllt hatte, so läßt sich die an die unterzeichnete Stelle gerichtete Anfrage nicht anders als dahin beantworten, als daß:

> „A. zwar nicht berechtigt ist, die an B. bezahlte Prämie zurückzufordern, dagegen aber von dem Letzteren die Bezahlung der Differenz zwischen dem am 15. August 1830 in Frankfurt und resp. in Amsterdam geherrscht habenden Course und dem Course, zu welchem die Lieferung der betreffenden Effecten bedungen gewesen war, nebst Zinsen zu verlangen."

(Nr. 2049.)

Neun und zwanzigstes Gutachten.

Inhalt. Rechte, welche den „Subscribenten" eines Actienunternehmers vorbehalten werden, z. B. ein Vorzug für den Fall neuer Emissionen, haften auf der Actie selbst, und können von dem ursprünglichen Subscribenten nur alsdann geltend gemacht werden, wenn und insoweit er noch im Besitze der von ihm gezeichneten Actien ist.

Species facti.

Am 30. September 1834 erließ die zum Vollzuge des Gesetzes über die Errichtung einer Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission folgende Bekanntmachung:

„Nachdem mit Zuziehung der Stände erlassenen Gesetz vom 1. Juli d. J. soll eine Hypotheken- und Wechselbank errichtet, und von der eigens hierzu ernannten Commission die erforderlichen Einleitungen getroffen werden. Da die Staatsregierung hiebei nicht bloß die Unterstützung des Grundbesitzes und der Gewerbe zum Zwecke hatte, sondern auch den inländischen Geldbesitzern zur vortheilhaften Verwendung ihrer Kapitalien Gelegenheit zu verschaffen beabsichtigte; so ist nach mehreren bereits vorliegenden Anmeldungen zu erwarten, daß dieselben diese Gelegenheit um so mehr benützen werden, als sie nebst der gewöhnlichen Verzinsung ihrer Kapitalien, auch auf eine nach dem Umfange der Bankgeschäfte sich ergebende jährliche Dividende Anspruch machen können. Man sieht sich daher veranlaßt, um dem vielfältig geäußerten Wunsch entgegen zu kommen, jene inländischen Kapitalisten, welche der zu errichtenden Bank als Actionäre beizutreten gedenken, hiemit aufzufordern, sich bei der unterzeichneten Kreisregierung bis zum

1. Jänner 1835 mittelst schriftlicher Unterzeichnung zu erklären, mit welcher Summe sie hieran Antheil zu nehmen gedenken, damit sonach die weitere Einleitung mit der zu bildenden Bankgesellschaft getroffen werden könne."

Als hierauf die als Bankvermögen verlangten zehn Millionen unterzeichnet wurden, schritt man zur Abfassung der Statuten. Der § 5 dieser Statuten lautet:

„Der Bank steht zu, ihren beim Beginn aus zehn Millionen Gulden bestehenden Hauptkapitalstock mit der allmählichen Entwickelung und Ausdehnung der Geschäfte auf zwanzig Millionen Gulden auszudehnen. Jedenfalls verpflichtet sich dieselbe auch ohne diese Ausdehnung und zwar nach Maßgabe der erfolgenden statutenmäßigen Anmeldungen und ohne deren Verzögerung die Summe der Darleihen auf Hypotheken bis zu dem Betrage von zwölf Millionen zu erhöhen. Bei jeder von nun an von Seiten der Bankadministration vorzunehmenden Emission gebührt den Subscribenten der früheren zehn Millionen Gulden, bezüglich der Hälfte der zu emittirenden Actien und zwar in dem Verhältniß ihrer früheren Subscriptionen der Vorzug, ein Viertel wird zur Verfügung der Staatsregierung gestellt, über den von Letzterer nicht disponirten Theil, sowie über das letzte Viertel verfügt die Bankadministration. Hat die Bank vor dieser Emission bereits einen Reservefond gebildet, so ist derselbe vor Allem von den Übernehmern der neu auszugebenden Bankactien im Verhältnisse der neuen Emission zu den bereits bestehenden Subscriptionen zu erhöhen."

Nachdem der Staat diese Statuten genehmigt hatte, wurden die Actien der Bank gefertigt und ausgegeben. Der Wortlaut einer solchen ist der folgende:

„Durch die geleistete volle Einzahlung von Fünfhundert Gulden Bankvaluta, hat Herr N. N. oder jeder rechtmäßige Besitzer dieser Actie alle Rechte und Vortheile erworben, welche durch die Bankstatuten den Actionären eingeräumt sind."

Man erlaubt sich, das löbliche Handelsgremium in Frankfurt um die Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1) „Kann nach dem Wortlaute der Bekanntmachung vom 30. September und nach dem Begriffe, den das Publikum mit den Worten Subscription zur Theilnahme an einer Actiengesellschaft verbindet, behauptet werden: daß das im § 5 der Statuten gebrauchte Wort Subscribent eine andere Person noch bezeichnen könne, als ein Bankmitglied (Actionär)?

2) „Ist es nicht ein Fundamentalsatz des auf Actiengesellschaften bezüglichen Rechtes, daß die Bankmitgliedschaft und alle aus ihr entspringenden Rechte auf dem Besitze der Actie beruhen und mit dem Eigenthume der Actie auf deren neuen Erwerber übergehen?

3) „Würde ein mögliches Verlangen derjenigen ersten Subscribenten, welche ihre Actien veräußert haben, das in Bezug auf eine neue Emission in § 5 der Statuten bestimmte Vorzugsrecht durch eine gezwungene Interpretation des bloßen Wortes Subscribenten für sich, in Proportion ihrer Unterzeichnungen in Anspruch zu nehmen, nicht als etwas ganz Ungewöhnliches und Ungerechtes erscheinen müssen, und in seinen unausbleiblichen Folgen den Credit des Instituts erschüttern, sowie dessen weitere Entwickelung und Wohlfahrt gefährden?“

Gutachten.

Indem wir auf eine Erörterung der einzelnen aufgestellten Fragen nicht eingehen, ist im Ganzen unser

Gutachten,

daß nach dem strengen Wortlaute des § 5 der Statuten der fragliche Betheiligungsanspruch auf die Hälfte der zu emittirenden neuen Actien den ursprünglichen Subscribenten der früheren zehn Millionen Gulden und zwar in dem Verhältniß ihrer früheren

Subscriptionen mit Vorzugsrecht zuzuschreiben sein würde, was jedoch dem Gebrauch in solchen Verhältnissen ganz entgegen ist, da gewöhnlich ein Subscribent durch den Verkauf seiner Actien alle Rechte und Verbindlichkeiten aus seiner ursprünglichen Subscription auf den späteren Actieninhaber überträgt.

Frankfurt den 16. April 1845.

(Nr. 2103.)

Dreißigstes Gutachten.

Inhalt. Der Käufer einer Actie oder eines Actiencertificats erwirbt ohne weitere Verabredung alle aus der Urkunde fließenden Rechte, insbesondere auch die bei dem Umtausche der Certificate gegen Actien etwa eintretenden Zinsvergütungen.

Species facti.

Gehört der à Conto-Dividend, der am 8. April d. J. auf Taunus-Actien bezahlt worden, dem Verkäufer, der vor der Bekanntmachung, ja selbst lange vor derselben, Taunus-Certificate (denn damals existirten noch keine Actien) auf April, Mai, Juni ꝛc. zu liefern, es sei fest oder per Prämie, verkauft hat;

oder gehört dieser à Conto-Dividend dem Käufer?

Gutachten.

Da

1) durch die öffentliche Bekanntmachung des Ausschusses der vereinigten Taunus-Eisenbahn-Comités, d. d. Wiesbaden den 6. März d. J., die Inhaber der Taunus-Eisenbahn-Actien-certificate benachrichtigt worden, daß die Ausgabe der Actien-documente mit Dividende-Coupons vom 8. April dieses Jahres an gegen Rücklieferung der Certificate stattfinden, und gleichzeitig mit der Ausgabe der Actien-Documente eine Abschlagszahlung von fl. 6. 15 kr. für jede Actie auf den Dividende-Coupons für das Jahr 1839 geleistet, auch diese Zahlung auf dem Coupon vorgemerkt werde, mithin

2) in Folge dieser Bekanntmachung die Inhaber der Certificate berechtigt sind, die Abschlagszahlung von fl. 6. 15 kr. für jede

7*

Actie beim Umtausche der Certificate gegen Actien zu empfangen; da ferner

3) nach Inhalt der vorstehend an die unterzeichnete Handelskammer gerichteten Frage, der Verkäufer sich verbindlich gemacht hatte, dem Käufer Certificate zu liefern, auch

4) der Käufer durch die mehrerwähnte Bekanntmachung um so weniger verhindert erscheint, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, als darin weder ein Termin für den Umtausch der Certificate gegen Actien bestimmt, noch ein Präjudiz für den Fall des Nichtumtausches gesetzt worden, so kann

5) der Verkäufer die Ablieferung der Certificate an den Käufer zu den festgesetzten Zeitpunkten nicht umgehen, wo hingegen

6) dieser Letztere durch die erkauften und zu beziehenden Certificate, wie bemerkt, zum Empfange der Abschlagszahlung von fl. 6. 15 kr. für jede einzutauschende Actie berechtigt ist.

Diesem nach können wir die an uns gerichtete Anfrage aus den angeführten Gründen und in Übereinstimmung mit dem seit dem 8. April d. J. beim Ein- und Verkauf von Eisenbahn-Actiencertificaten oder Eisenbahn-Actien selbst auf hiesiger Börse beobachteten Verfahren nur dahin beantworten:

„Daß die vom 8. April d. J. an für jede Taunus-Eisenbahn-Actie zu leistende Abschlagszahlung dem Käufer, welcher Certificate auf April, Mai, Juni 2c., es sei fest oder per Prämie, erkauft hat, gebührt.“

(Nr. 2068.)

Ein und dreißigstes Gutachten.

Inhalt. Der Auftrag: „Effecten bestmöglichst anzukaufen oder zu verkaufen," heißt nicht, an der ersten Börse zu verkaufen, sondern legt das Interesse des Committenten lediglich in die Hände des Commissionärs. *)

Species facti.

Den 11. April schrieb A. in F. an B. in P. Folgendes:
„Mit diesem beauftrage Sie für meine Rechnung 12 Mille Piaster span. Cortes-Coupons zu 9 à 9¼ anzukaufen, sollten Sie aber zu diesem Course nicht unterkommen können, so kaufen Sie mir

*) Diese Ansicht der Handelskammer ist nicht unbestritten. In einem Prozesse des Handlungshauses Simon G. Sina in Wien gegen das Handlungshaus W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim waren dem Stadtamte zu Mannheim von der Frankfurter Handelskammer der Banquier W. Friedrich Jäger, der beeidigte Wechselsensal Leopold Bamberger und Banquier B. H. Goldschmidt als Sachverständige empfohlen. Die beiden ersteren Herren erklärten in einem Gutachten de dato Frankfurt am Main 6. August 1850 Folgendes:

„Wenn ein Banquier beauftragt ist, Staatspapiere „bestmöglichst" zu verkaufen, muß er nach kaufmännischem Gebrauche diesen Auftrag sofort ausführen, nachdem er den Auftrag erhalten und in den Besitz der betreffenden Staatspapiere gesetzt ist?"

müssen wir mit Ja erwiedern, es sei denn, daß keine Käufer vorhanden waren. In dem Ausdrucke bestmöglichst liegt nämlich nach kaufmännischem Gebrauch ein doppelter Auftrag und zwar:

jedenfalls 6 Mille Piaster bestmöglichst und halten die übrigen 6 Mille à 9½ acht Tage in Nota."

Hierauf antwortete B. am 15. April:

„Dankbar empfangen wir Ihren gefälligen Auftrag auf 12 Mille span. Cortes-Coupons zu à 9½, wovon wir, wenn zu Ihrem Limitum nicht unterzukommen sein dürfte, 6 Mille Piaster bestmöglichst anschaffen und für die andere Hälfte Ihre obige Limite, während acht Tage, demnach bis zum 23sten in Nota halten sollen. Wir nehmen Nota davon und sagen Ihnen am Fuße dieses, wie wir für Sie operiren konnten."

---

1) Daß der Beauftragte sogleich verkaufe, d. h. an Börsentagen zur Börsenzeit;

2) daß der Beauftragte bemüht ist, die höchsten Course zu erreichen.

Der letztere Auftrag Nr. 2 liegt in dem Worte selbst und bedarf daher keiner nähern Begründung. Was dagegen den ersteren Satz betrifft, so erhält er seine Begründung dadurch, daß in einem Auftrage dieser Art stillschweigend verstanden ist, daß der Beauftragte die übliche Verkaufszeit nicht verstreichen lasse, wenn ihm nicht ein Aufschub ausdrücklich gestattet worden. Bei Aufträgen dieser Art ist Handelsgebrauch, daß, wenn keine Zeit vorgeschrieben, der Auftrag sofort vollzogen werden soll. — — In einer Angelegenheit, die jede Stunde ändert oder sich ändern kann, will man sofortigen Vollzug, wie platzüblich ist, und nicht ein Zuwarten auf unbestimmte von dem Beauftragten beliebig abhängende Zeit, denn die Zukunft des Standes der Papiere kann von keinem Theile mit Gewißheit berechnet werden, daher der Auftraggeber, wenn er einmal seine Papiere zum Verkauf aus der Hand gibt, sicher davon ausgeht, daß die rechte und die höchste Zeit zum Verkaufe gekommen sei rc.

Der dritte obengenannte Sachverständige (Herr B. H. Goldschmidt) bemerkte dagegen in seinem Separatvotum:

„Daß es gar oft der Fall sei, daß redliche Banquiers bestmöglichst ertheilte Verkaufordre nicht an erster Börse

N. S. „Wir haben heute keine Cortes-Coupons für Sie gekauft; es waren deren nur äußerst wenig am Markt, und man hat uns für morgen Hoffnung gemacht, das ganze Quantum von 12 Mille zu $9^1/_2$ zu schaffen, während wir heute, wenn wir zu viel Eifer gezeigt hätten, theurer hätten bezahlen müssen. Sie werden dieses Zurückhalten billigen. Morgen ein Mehreres."

Ferner den 16. April:

„In Bezug an unser ergebenes Jüngstes von gestern benachrichtigen wir Sie hiermit, daß wir auch heute noch keine span. Cortes-Coupons für Sie finden konnten, indem ein einziger Besitzer dieser Effecten keine abgeben wollte. Wir setzen morgen

---

ausführten, wenn auch ein Verkaufen möglich gewesen wäre. Z. B. wenn unmäßige und unerhört schlechte Gebote nur gemacht werden, oder wenn gar zu viel Verkäufer im Verkaufen concurriren; ja selbst limitirte Ordre (solche, wo ein Preis vorgeschrieben ist, unter welchem Preise nicht verkauft werden darf) läßt der gewissenhafte Banquier zuweilen unausgeführt, wenn er das Nichtverkaufen für im Interesse des Committenten hält rc. Ein Banquier ist nicht ein Ausrufer bei öffentlichen Versteigerungen. Bei achtbaren Häusern ist ein Verhältniß des Vertrauens, was sich in dem Worte „bestmöglichst zu handeln" ausdrückt rc. rc."

Das Hofgericht zu Mannheim entschied sich in seinem Erkenntnisse d. d. 25. Mai 1852 für die erstere der oben angeführten Meinungen, weil auch nach römischem Recht im Zweifel jede Leistung sogleich zu vollziehen sei; das Oberhofgericht dagegen erklärte (30. März 1853) durch den Ausdruck „bestmöglichst" sei der Vollzug des Auftrags lediglich in das Ermessen des Beauftragten gestellt.

Man vergl. Denkschrift in der Rechtssache des Handlungshauses Simon G. Sina in Wien, nunmehr Grunelius & Comp. in Frankfurt am Main gegen W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim. Mannheim im Verlag von J. Bensheimer 1852.

M.

unsere Bemühungen fort und halten Sie von deren Erfolg unterrichtet."

Ferner am 17. April:

„In Beziehung an unser Gestriges haben wir das Vergnügen, Ihnen anzuzeigen, daß wir an heutiger Börse 6 Mille Piaster span. Cortes-Coupons à 11¼ kauften. Wir gestehen, daß der Preis hoch ist, konnten aber unmöglich darunter ankommen; es sind zu wenig Abgeber, die die leiseste Frage benützen, um sehr hoch zu halten."

Auf diese drei Briefe antwortete A. sogleich am Tage des Empfangs des letzteren am 20. April:

„Drei Ihrer Geehrten vom 15., 16. und 17. April liegen zur Beantwortung vor mir; die beiden ersteren lasse ohne Anrege, und ersehe ich aus letzterem den Ankauf von 6 Mille Piaster Coupons à 11¼, wovon ich jedoch zu meinem Bedauern keine Nota nehmen kann; es war in Auftrag eines Freundes, daß ich Ihnen diese Commission gab: dieser will nun dem Inhalte seines Ihnen durch mich ertheilten Auftrags gemäß, da Sie seinen Auftrag auf 6 Mille Piaster bestmöglichst nicht am ersten Börsentag ausführten, auch keinen höhern Cours, als den Ihnen für den spätern Einkauf limitirten, nämlich 9½ höchstens anlegen; zu diesem letztern Cours bleibt Ihnen der Auftrag auf 6 Mille noch acht Tage an Handen."

Inzwischen gab B. am 18ten Berechnung über die 6000 Piaster à 11¼, zeigte am 22sten den Ankauf von 6000 Piaster à 9½ an, und gab hierüber mit Schreiben vom 23sten Berechnung; am 24sten schrieb er endlich:

„Heute empfangen wir Ihr Schreiben vom 20sten, und lesen mit Verwunderung, daß Sie den Ankauf von 6000 Piaster Cortes-Coupons à 11¼ nicht anerkennen wollen. Wir suchen vergeblich in Ihrem Auftrage mit Brief vom 11ten die Bedingung, daß der

Ankauf am ersten Börsentage vollzogen werden müsse ꝛc. Durch lange Discussionen über diesen Punkt geht viel Zeit verloren und die Lage der Dinge kann sich mittlerweile verändern, wir ziehen also vor, die beiden Einkäufe zu $11^1/_4$ und $9^1/_2$ für uns sogleich zu übernehmen, und die Posten ganz aus Ihrer Rechnung zu streichen. Sie haben also auf die 12,000 Piaster keinen Anspruch.“

Darauf erwiederte A. am 28. April:

„Sie wissen in ergebener Erwiederung Ihres Werthen vom 24sten recht gut, daß, wenn ein Auftrag „bestmöglichst“ lautet, solcher am ersten Börsentag ausgeführt werden muß, und bei Durchsicht unseres Briefwechsels werden Sie auch finden, daß Sie dieses bei allen Aufträgen, die ich Ihnen „bestmöglichst“ ertheilte, beobachteten; ich konnte es daher meinem Committenten gar nicht verübeln, daß, als der Auftrag zum bestmöglichen Ankauf am ersten Börsentage nicht ausgeführt wurde, er solchen von diesen 6 Mille Piaster als erloschen betrachtete. Ich habe indessen Ihre Briefe nochmals zur Hand genommen, und das Einzige, was sich zu Ihren Gunsten sagen ließe, ist, daß Sie bei der verzögerten Ausführung mein Interesse im Auge hatten, glaubend, später billiger kaufen zu können. Nur deßhalb will ich ein Opfer bringen und die 6220 Piaster für mich behalten, und habe Sie dafür mit Frcs. 3797. 55 Cent. Valuta den 18ten ct. conform erkannt ꝛc. Wie Sie aber den zweiten Ankauf vom ersten abhängig machen wollen, kann ich mir nicht enträthseln, da dieser ganz für sich allein besteht, und ich solchen auch gleich meinem Freund anzeigte. Solcher muß also bestehen bleiben, und ich habe Sie weiters für die 6120 Piaster mit Frcs. 3155. 25 Cent. per 23. April erkannt ꝛc.“

Auf dieses Schreiben antwortete B. am 2. Mai:

„Wir finden uns im Besitze Ihres Werthen vom 28sten pto., nachdem es nicht in Ihrer Convenienz gelegen hatte, die Aus-

führung des ersten Theils Ihres Auftrags zu genehmigen, so waren wir berechtigt, das ganze Geschäft und demnach auch den zweiten Einkauf als annullirt zu betrachten. Wir benutzten demnach schon am 20sten pto. eine sich dargebotene Gelegenheit, uns jener Coupons mit Verlust einer Courtage zu entledigen, und können nur bedauern, daß Sie sich nicht früher eines Besseren besonnen haben."

Am 5. Mai schrieb hierauf A.:

„In Erwiederung Ihres Schreibens vom 2ten d. muß ich nun auf die erstgekauften 6220 Piaster verzichten. Was aber den zweiten Ankauf anbelangt, muß ich das in meinem Schreiben vom 28sten pto. deßhalb Gesagte bestätigen, und dieser mir angezeigte Ankauf muß bestehen bleiben, da ich Ihnen ja auch nochmals mit meinem Schreiben vom 20sten pto., bei dessen Abgang ich von dem zweiten Ankauf noch nichts wußte, sagte, der weitere Auftrag zum Ankauf à $9^1/_2$ bleibe bestehen. Sie stehen daher bei mir unter conformer Gutschrift des Betrags mit Frcs. 3155. 25 Cent. für die 6120 Piaster Cortes-Coupons belastet."

B. antwortete am 10. Mai:

„Wir können uns in Antwort auf Ihr Schreiben vom 5ten d. nur auf dasjenige beziehen, was wir Ihnen in unserem letzten vom 2ten in Beziehung auf die span. Cortes-Coupons gesagt haben. Da Sie den einen Einkauf nicht zu genehmigen für gut fanden, so durfte auch der andere nicht für Ihre Rechnung sein, und wir haben sie beide wieder realisirt."

Am 30. Juli schrieb A.:

„Es ist mir von einem so erfahrenen Hause, wie das Ihrige, unbegreiflich, daß Sie sich weigern, mir die laut Ihrem Schreiben vom 22. April berechneten span. Cortes-Coupons zu geben. Ich war gesonnen, selbst dahin zu reisen; da dieses Vorhaben aber durch Geschäfte vereitelt wurde, so werde ich gegen meine

Anweisung und Avisbrief bei Ihnen verfügen, welche Sie verabfolgen lassen wollen."

Hierauf antwortete endlich B. am 4. August:

„Wir empfangen Ihr Schreiben vom 30sten pto. Was Sie mit einer Anweisung auf 6120 Piaster span. Cortes-Coupons bezwecken wollen, begreifen wir nicht. Wir beziehen uns auf das, was wir über diese Sache früher schrieben, und werden wir natürlich Ihre Anweisung unberücksichtigt lassen."

Noch ist zu bemerken, daß B. mehr als den Betrag der 6120 Piaster Coupons von A. in Händen hat. Es fragt sich nun, ist B. verbunden, an A. die auf seinen Auftrag und für seine Rechnung gekauften und ihm berechneten 6120 Piaster Cortes-Coupons à $9^1/_2$ %, die A. auch annahm und genehmigte, zu liefern oder nicht?

Gutachten.

Aus der vorstehenden Species facti erhellet, daß A. den B. beauftragt hatte, für seine, des A. Rechnung, 12 Mille Piaster spanische Cortes-Coupons zu 9 à $9^1/_2$ anzukaufen, indem A. anfügte, daß, wenn B. zu diesem Course nicht unterkommen könne, er jedenfalls 6 Mille bestmöglichst ankaufen und die übrigen 6 Mille à $9^1/_2$ acht Tage in Nota behalten möge.

Da nun in dem Auftrage: „die fraglichen Staatspapiere jedenfalls bestmöglichst anzukaufen," keineswegs eine Verbindlichkeit für B. gelegen hatte, den Ankauf am ersten Börsentage auszuführen, vielmehr B. nur gehalten war, das Interesse seines Committenten hinsichtlich des Ankaufs nach seinen besten Einsichten und mit allem Fleiße zu fördern, da auch nicht nachgewiesen ist, daß B. denselben am ersten oder zweiten Tage überhaupt oder billiger, als es geschehen, bewerkstelligen konnte, so erscheint A. nicht befugt, wegen der erst am dritten Tage nach Empfang seines Briefes besorgten Vollziehung seines Auftrags Anstände zu

erheben, vielmehr verbunden, den zu $11^1/_4$ geschehenen Ankauf der 6000 Piaster anzuerkennen. Daß übrigens A. hiezu verbunden sei, kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als B. ihm an den zwei vorhergegangenen Tagen die Schwierigkeiten wegen des gedachten Ankaufs und die Verschiebung auf den folgenden Tag, den 17. April, gemeldet, A. aber sich hiebei beruhigt, und nur den am letztgedachten Tage Statt gehabten Ankauf in seinem Briefe vom 20sten anzuerkennen sich geweigert hatte, eine Weigerung, die nach dem hier Vorgetragenen durchaus unrechtlich war und schon deßwegen keine Berücksichtigung verdiente, als A., wäre es sein Wille gewesen, daß besagter Ausdruck nur am ersten Börsentage ausgeführt werden sollte, das Verfahren des B. gleich in umgehender Beantwortung seines ersten Briefes hätte mißbilligen und obigem Auftrage jene Deutung hätte geben müssen.

Wenn nun B. dem ihm ertheilten bestimmten Auftrage gemäß ferner am 22. April 1834 die anderen 6000 Piaster zum Course von $9^1/_2$ für Rechnung des A. ankaufte und dieß dem Letzteren anzeigte, so verstand es sich von selbst, daß dieser Ankauf für den A. ebenso bindend war, als B. späterhin nicht befugt sein konnte, solchen einseitig und wider den Willen des A. zu annulliren. Hieran bewirkt der Umstand, daß B. auf die ihm bekannt gewordene Weigerung des A., den am 17. April für seine Rechnung geschehenen Ankauf anzuerkennen, demselben am 24. April meldete, wie er es vorziehe,

> „die beiden Einkäufe zu $11^1/_4$ und $9^1/_2$ für sich zu behalten und aus der Rechnung des A. zu streichen,"

nicht die mindeste Abänderung, da dieser einseitige Versuch des B., die beiden auftragsgemäß vollzogenen Ankäufe zu vernichten, von dem A. in Beziehung auf den letzteren nicht genehmigt wurde, vielmehr er, A., verlangt hatte, daß solcher zu seinen Gunsten bestehen bleiben müsse, sowie er selbst später sich in seinem Schreiben vom 28. April noch erbot, die zu $11^1/_4$ gekauften 6220 Piaster anzunehmen, und wegen verzögerter Ablieferung

Beschwerde führen könnte, wenn den B. nicht seine unstatthafte Einrede veranlaßt hätte, ihm die Papiere vorzuenthalten.

In dem vorliegenden Falle ist daher rechtlich anzunehmen:

1) daß B. beide ihm ertheilte Aufträge gehörig vollzogen und A. insbesondere den verzögerten Ankauf der erstgedachten 6000 Piaster durch sein Schweigen auf die an ihn erlassenen zwei ersten Briefe anerkannt hat, wogegen

2) der von B. später gemachte Versuch, beide Ankäufe aufzuheben und aus der Rechnung des A. zu streichen, ohne alle Wirkung ist, da A. sich damit nicht einverstanden erklärt hatte.

Demnach muß auch die aufgeworfene Frage dahin beantwortet werden, daß

> „A. den von B. zu $11^1/_4$ vollzogenen Ankauf von 6000 Piaster ebensowohl, als denjenigen von 6000 Piaster à $9^1/_2$ anzukennen habe, mithin zwar verbunden sei, ihm verlangter Maaßen 6000 Piaster à $9^1/_2$ zu liefern, er, B., jedoch das Recht habe, die gleichzeitige Annahme von 6000 Piaster des nämlichen Papiers à $11^1/_4$ von Seiten des A. auszubedingen."

1834.

(Nr. 2052.)

Zwei und dreißigstes Gutachten.

Inhalt: Bei Commissionen zum Ein- oder Verkauf von Staatspapieren oder Actien ist es nicht gebräuchlich, daß der Commissionär diese seine Eigenschaft in irgend einer Weise bei dem abzuschließenden Geschäfte kund gebe. Auch den Committenten wird der Schlußzettel weder eingesandt noch girirt, und selbst der Name Desjenigen, mit welchem der Commissionär abgeschlossen hat, wird den Committenten nur dann bekannt gemacht, wenn jener für das Risico nicht einstehen will.
(Frankfurter Platzgebrauch.)

Species facti.

Der Handelsmann S. dahier in Frankfurt am Main erhielt von dem Handelsmann L. in Breslau mit Brief vom 2. April 1846 den Auftrag, Rthlr. 10,000 Ferdinand's-Nordbahn-Actien per ultimo April oder medio Mai für seine Rechnung zu verkaufen und ihm den Verkauf anzuzeigen, worauf L. dem S. dann entweder die effectiven Stücke einsenden oder ihm den Einkauf wieder übertragen wolle.

In Folge dieses Auftrags ließ S. am 8. April durch einen Makler an hiesiger Börse Rthlr. 10,000 obengenannter Actien in zwei Posten von resp. Rthlr. 7500 und 2500 per ultimo April zum Cours von 84½ verkaufen, und theilte diesen Verkauf noch an demselben Tage dem L. mit, ersuchte diesen auch, ihm nunmehr die Stücke in natura einzusenden oder ihn zum Wiedereinkauf zu ermächtigen.

Mit Brief vom $^{19}/_{23}$. April gab nun L. an S. den Auftrag, die Rthlr. 10,000 Ferdinand's-Nordbahn-Actien per ultimo April

wieder anzukaufen, was auch an demselben Tage zum Course von $88^3/_8$ geschah.

Ebenfalls noch an demselben Tage, den 23. April, zeigte S. seinem Committenten L. diesen Kauf an, stellte ihm Rechnung über den für ihn an diesem Tage vorgelegten Differenzbetrag und entnahm denselben sammt Sensarie und Provision mit Rthlr. 443. 26 Sgr. per Ende April auf L.

Dieser Wechsel kam jedoch mit Protest, Mangel Annahme und Zahlung zurück und S. sah sich genöthigt, obigen Betrag zuzüglich Protestspesen mit Rthlrn. 452. 28 Sgr. 6 Pf. in Breslau gegen den L. einzuklagen, wobei er die betreffenden Briefe, die Schlußzettel und die Differenz=Nota als Belege der Klage beifügte.

Auf diese Klage erklärte nun L.:

„Er bestreite, daß der Verkauf der betreffenden Actien wirklich von S. geschehen sei, die Schlußzettel recognoscire er nicht, sie wären von dem Makler unvollzogen geblieben, sie enthielten auch nicht, daß er, L., der Verkäufer, und S. nur sein Bevollmächtigter gewesen sei und in seinem (des L. Namen) verkauft habe; im Gegentheil, die Schlußzettel ergäben, daß S. nicht für seine (des L.) Rechnung verkauft hätte, da sie den S. als Verkäufer bezeichneten; außerdem, wenn S. wirklich die Rthlr. 10.000 für seine Rechnung verkauft hätte, hätte S. ihm auch die Schlußzettel zuschicken müssen, und zwar, da sie seiner nicht erwähnten, mit einem Giro an ihn, jedenfalls hätte S. ihm den Inhalt derselben und die Person der Käufer gleich mittheilen müssen, da dieß Alles zu der dem S. obliegenden Rechenschaft über die Ausführung des ihm ertheilten Auftrages gehöre."

Da edoch die Verpflichtungen des S. als Commissionär sich nur nach den dahier geltenden Rechten oder Gewohnheiten bestimmen können, so wird eine löbliche Handelskammer ersucht, eine Parere darüber zu ertheilen:

„daß es auf hiesigem Platze nicht Usance sei, bei Ausführung von Commissionen den Namen des fremden

Committenten anzugeben, oder den hiesigen Commissionär in dieser Eigenschaft auf den Schlußzetteln zu bezeichnen, ferner die Schlußzettel dem Committenten einzuschicken, sie an ihn zu giriren oder ihm den Namen der hiesigen Käufer ꝛc. aufzugeben."

Gutachten.

Auf die vorstehenden Species facti und Anfrage ertheilen wir das pflichtmäßige Gutachten und Zeugniß, daß es auf hiesigem Platze bei Ausführung von Commissionen zum Einkauf oder Verkauf von Staatspapieren oder industriellen Actien, namentlich von Eisenbahn-Certificaten, Quittungsbogen, Promessen oder Actien nicht Gebrauch ist,

a) den Namen des fremden Committenten anzugeben,

b) den hiesigen Commissionär als solchen in dieser Eigenschaft auf den Schlußzetteln zu bezeichnen,

c) die Schlußzettel dem Committenten einzuschicken oder sie an ihn zu giriren,

d) die Namen der hiesigen Käufer oder Verkäufer aufzugeben; welches Letztere nur in dem Falle geschehen muß, wenn der Commissionär für die hiesigen Käufer oder Verkäufer nicht haften, sondern seinem Committenten den Risico mit denselben übertragen will; nach der eingereichten Species facti findet diese Ausnahme in dem vorliegenden Falle nicht Statt.

Frankfurt am Main den 10. September 1846.

(Nr. 2109.)

Drei und dreißigstes Gutachten.

Inhalt. Berechnung einer Provision bei Prolongationen.
Berechnung der Provision bei Prämienverkäufen, wenn ein Bezug der Papiere nicht Statt gefunden hat.

Ansuchen.

Ein hiesiger Rechtsgelehrter ersucht die Handelskammer um Ertheilung eines Gutachtens über folgende Fragen:

1) „Ist es hiesiger Handels- und Platzgebrauch, daß A., welcher in Conto Corrent außer Zinsen und Auslagen gewöhnlich für Ein- und Verkauf von Staatspapieren $^1/_3$ % Provision berechnet, bei Prolongation derselben neue Provision dem B. anrechnen könne?

2) „Kann A. volle Provision von $^1/_3$ % bei abgeschlossenen Prämienverkäufen von Staatspapieren auch dann dem B. von der vollen Summe der letzteren anrechnen, wenn diese gar nicht abgenommen, sondern bloß die Prämie von A. an B. gezahlt worden ist?"

Gutachten.

Nach unserem Dafürhalten kann A. in beiden obigen Fällen mit Billigkeit $^1/_3$ % Provision berechnen, besonders wenn er dabei, wie in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, zugleich del credere stand. Dadurch, daß ein Theil der Geschäfte vermittelst Prolongation Statt hatte (Frage 1), der andere aber durch bloße Berichtigung der Prämie ohne Ablieferung der Papiere in Ordnung kam (Frage 2), war der erneuerte oder resp. ursprüngliche Obligo

des A. gegen B., wenn ersterer, wie oben angenommen, wirklich del credere stand, ebenso wenig vermindert, als derjenige, in welchem er sich gegen den Käufer befand; sondern A. war für die volle Summe verbindlich, von welcher er demnach auch die volle Provision zu rechnen berechtigt ist.

Frankfurt den 16. November 1826.

Durch die Prolongation eines Lieferungsgeschäftes übernimmt der Verkäufer eine neue Verbindlichkeit gegen den Käufer, oder wenn er seinem Committenten del credere steht, gegen Beide zugleich. Ebenso haftet bei einem Prämiengeschäft, welches den Käufer zur Beziehung des Geschäftes nicht verpflichtet und aus diesem Grunde eine solche Bürgschaft nicht erheischt, immerhin der Verkäufer jenem für die Erfüllung des Vertrags bis zu dem vollen darin bestimmten Werthe. Deßhalb kann er in beiden Fällen Provision berechnen.

(Nr. 2005.)

Vier und dreißigstes Gutachten.

Inhalt: Der Commissar haftet dem Committenten für alle Handlungen und resp. Versehen seines selbstgewählten Substituten.

Gutachten.

Nach der vorgelegten Species facti hatte der Particulier A. in A. dem Handlungshause B. in Cöln mit Brief vom 18. April 1836 aufgetragen, bei dem neuen Aachener Comité zur Errichtung einer rheinisch-preußischen Eisenbahn für seine, des A., Rechnung für die Summe von Rthlr. 12,000 gegen die bei solchen Geschäften übliche Provision zu unterzeichnen.

Dieser Auftrag war, wie aus dem der Species facti in Abschrift beigefügten Briefe des Handlungshauses B. in Cöln, d. d. 24. April 1836 ersichtlich, von letzterem angenommen und es war auch dem A. in dem gedachten Briefe mitgetheilt worden, daß B. bei dem neuen Aachener Comité der rheinisch-preußischen Eisenbahn die Summe von Rthlr. 12,000 für seine, A., Rechnung habe einzeichnen lassen, wovon diese Nota zu nehmen belieben möge.

Hierdurch aber war für das Handlungshaus B. die Verbindlichkeit begründet worden, dem A. die der Subscriptionssumme entsprechenden Certificate gegen Vergütung des Einzahlungsbetrags zu liefern, und es kann daher gar nicht in Betracht kommen, ob, wie das Handlungshaus B. in seinem Briefe vom 23. April 1837 vorgibt, Herr N. in Aachen, welchem dasselbe den Auftrag zur Einzeichnung ertheilt haben will, wegen verspäteter Anmeldung mit dieser nicht mehr zugelassen worden sei, indem eine etwaige

Versäumniß des N. das zwischen A. und dem Handlungshause B. bestehende Verhältniß um so weniger berührt, als B. dem A. nicht einmal von einer durch N. zu geschehenden Einzeichnung Kenntniß gegeben, vielmehr in seinem Briefe vom 24. April 1836 unter dem angefügten Versprechen:

> „den A. von allen ferneren, diese Entreprise betreffenden Vorfallenheiten au courant zu halten,"

die bestimmte Versicherung ertheilt hatte, daß B. die gedachte Summe für Rechnung des A. habe einzeichnen lassen.

Wenn endlich das Handlungshaus B. in Folge der übernommenen erwähnten Verbindlichkeit die betreffenden Eisenbahn-Certificate nach deren Emittirung dem A. zur Verfügung stellen mußte, so wird B., falls dem A. durch die unterlassene Ablieferung ein erweislicher Schaden entstanden sein, oder fernerhin noch entstehen sollte, solchen ebenfalls dem A. zu ersetzen haben, welchem nach das Gutachten der Handelskammer dahin geht:

> „daß das Handlungshaus B. in Cöln allerdings schuldig ist, dem A. in A. die der Summe von Rthlr. 12,000 entsprechenden Certificate der rheinisch-preußischen Eisenbahn gegen Vergütung des Einzahlungsbetrags zu liefern, auch dem A. den durch die nicht geschehene Lieferung erweislich entstandenen oder noch entstehenden Schaden zu ersetzen."

(Nr. 2061.)

Geschäfte in öffentlichen Creditpapieren.

B. Eigenschaften und Mängel derselben.



Fünf und dreißigstes Gutachten.

Inhalt: Papiere auf Namen, aber in bianco girirt, sind solchen, die au porteur lauten, rechtlich gleich zu achten. Dieselben können daher, wenn sie verpfändet sind, nach Maßgabe des (Frankfurter) Gesetzes vom 20. April 1830 *) versteigert werden.

Species facti.

A. hat von B. im Juli 1830 ein Darlehen erhalten, und dagegen eine Partie Staatspapiere, namentlich Metalliques, Domestical-Obligationen und Bankactien, dem B. in Versatz gegeben. Nachdem A., wiewohl vergeblich, am Zahlungstage notariell zur Rückzahlung aufgefordert worden, ließ B. sämmtliche Staatspapiere innerhalb acht Tagen öffentlich an der Börse, gemäß der Verordnung vom 20. April 1830, versteigern. Man wünscht nun zu wissen:

„ob nach dem Dafürhalten der Handelskammer die Versteigerung der Domestical-Obligationen und Bankactien aus dem Grunde, weil selbige nicht auf den Inhaber lauteten, sondern in bianco girirt waren, von A. angefochten werden können; oder ob hier die Ansicht

*) Nach diesem Gesetze braucht nämlich Derjenige, welcher gegen Versatz au porteur lautender Staatspapiere Geld dargeliehen, nicht erst zu klagen, sondern ist mit Eintritt des Zahlungsziels und nach veranlaßter notarieller Aufforderung zur Zahlung befugt, die versetzten Papiere an der Börse versteigern und sich mit dem Erlöse, vorbehaltlich der Rückstandsklage, bezahlt zu machen.

(von Gönner: Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten Seite 184 — 186 und 240), daß ein in bianco girirtes Papier für au porteur lautend zu betrachten wäre, in merkantilischem Verkehre den Vorzug verdiene?"

Gutachten.

Wenn auch in dem Eingang des Gesetzes vom 20. April 1830, die Versteigerung verpfändeter und nicht eingelöster Obligationen betreffend, nur der auf den Inhaber gestellten Staats- und anderer Obligationen erwähnt worden ist, so enthält doch

1) der dispositive Theil des fraglichen Gesetzes keineswegs eine Beschränkung auf derartige Obligationen, vielmehr wird dort von verpfändeten Obligationen überhaupt gehandelt. Auch würde

2) der Zweck des Gesetzes, den Pfandgläubiger gegen einen durch die Wandelbarkeit der Course drohenden Verlust zu sichern, und ihn auf kürzerm Wege zu seiner Befriedigung zu verhelfen, offenbar vereitelt werden, wenn nicht alle und jede im Handel coursirende Obligationen die gesetzlich ausgesprochene Begünstigung genießen sollten, sowie es denn auch

3) keinem Zweifel unterliegen kann, daß Domestical-Obligationen und Bankactien, welche in bianco girirt worden, den auf den Inhaber lautenden Obligationen gleich zu achten sind.

Diesemnach ist die unterzeichnete Handelskammer der Meinung:

„daß die Statt gehabte Versteigerung der Domestical-Obligationen und Bankactien auf den Grund des angezogenen Gesetzes nicht angefochten werden könne."

1831?

(Nr. 2042.)

Sechs und dreißigstes Gutachten.

Inhalt: Eine Lücke oder ein Mangel in der Giroreihe einer auf Namen lautenden Obligation berechtigt den Käufer zur Zurückweisung derselben.

Species facti.

A. verkaufte am 20. December 1828 an B. fl. 5000 k. k. Wiener $2\frac{1}{2}$ % Stadt-Banko-Obligationen, am 22sten ejusd. zu liefern im Course von $49\frac{3}{4}$, und schickte, nachdem inzwischen deren Cours etwas in die Höhe gegangen, nämlich auf 50 %, zur Ablieferung eine Obligation, deren Abschrift folgt:

In Folge Patents vom 20. Hornung mit jährlich $2\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsen.

„Nr. 12,646. Daß wir Endesbenannte von der Margaretha Menth mittelst Umschreibung einer Anticipation benanntlich fl. 5000 Kapital, um solche nach zweimonatlicher Aufkündigung mit jährlichen 5 % laufenden Interessen wiederum erheben zu können, in der Gemeiner Stadt Wien uns anvertraute Banko-Haupt-Cassa heute dato richtig und baar empfangen haben. Urkundlich dessen unsere Hand Unterschrift und Amtsfertigung."

Wien den 29. April 1816.

(L. S.) Johann Tragi, Gegenschreiber.
Johann Steffen Troßhofe, Cassier.

5000 fl.

Vorstehende fl. 5000 Kapital sollen nach zweimonatlicher Aufkündigung sodann nebst jährlichen 5 % gerechneten Interessen wiederum bezahlt werden.

Wien den 29. April 1816.

Stephan Edler v. Wohleben,
Bürgermeister.

K. K. Hof-Kriegs-Kanzlei-Archiv.

Diese Obligation ist bei dem k. k. Hof-Kriegsrath depositirt.

Franz Chrastl, Archiv-Adjunct.

K. K. Hof-Kriegs-Kanzlei-Archiv.

Zworny, Archiv-Director.

Diese Obligation ist von dem k. k. Hof-Kriegsrath an das Groß-Handlungshaus Graf Fries & Comp. erfolget worden.

Wien den 1. Juli 1818.

(L. S.) Franz Chrastl, Archiv-Adjunct.

Zworny, Archiv-Director. (L. S.) Fries & Comp.

Margaretha Meuth.

A.

Weil aus derselben nicht ersichtlich war, von wem diese Obligation bei dem k. k. Hof-Kriegsrath depositirt war, und aus welchem Rechtsgrunde sie von demselben an Fries & Comp. verabfolgt worden, letztere aber notorisch vorlängst fallirt hatten, glaubte B. diese Obligation, deren Giri nicht in vollkommener Ordnung, und wegen welcher bei der mit der Umschreibung, Zinszahlung ꝛc. beauftragten k. k. Behörden Weiterungen zu befürchten, nicht annehmen zu können, wollte sich jedoch hierzu verstehen, wenn A. ihm schriftlich garantirte, daß bei derselben kein Anstand obwalte.

Da sich dieser wiederum hierzu nicht verstehen wollte, so ward gegenseitig Protest erhoben.

Die Handelskammer wird nun ersucht, sich über folgende Punkte zu äußern:

1) „ob B. zur Annahme der fraglichen Obligation gegen Zahlung deren ausmachenden Betrags gehalten gewesen?

2) „Ob die von demselben besonders verlangte schriftliche Zusicherung in Fällen, wie der vorliegende, unter Handelsleuten dahier nicht gewöhnlich?“

Frankfurt den 5. April 1830.

Dr. C. Goldschmidt, Adv. ord.

B. 243.

Gutachten.

In Erwägung:

„daß die in vorstehender Species facti verzeichnete Wiener Stadt-Banko-Obligation, da sie zu Gunsten von Margaretha Menth ausgestellt ist, auch von dieser zunächst hätte übertragen werden sollen;

„daß die auf derselben befindliche Vormerkung: „diese ist bei dem k. k. Hof-Kriegsrath depositirt,“ nicht die Befugniß dieser Behörde zur Cession begründet;

„daß besagte Obligation aber aus deren Händen an Fries & Comp. gelangt ist, auf deren Unterschrift erst jene der Margaretha Menth folgt;

„daß mithin in der Übertragung gedachten Effects eine Unregelmäßigkeit obwaltet, welche die Besorgniß, daß hinsichtlich des Besitzes derselben Verhältnisse Statt gefunden haben könnten, durch welche die Rechte des Käufers B. gefährdet werden möchten, rechtfertigt,“

erklären wir uns in Beantwortung der aufgestellten Fragen gutächtlich dahin:

ad 1. „daß Käufer B. nicht verbunden ist, mehrgedachte Wiener Stadt-Banko-Obligation in der vorgeschriebenen Form zu beziehen;

ad 2. „daß zwar kein Platzgebrauch besteht, welcher den Verkäufer A. verbinden könnte, die von jenem verlangte

Garantie, welche schon in seinem Giro liegt, noch durch einen besondern schriftlichen Revers zu geben, Käufer B. aber allerdings befugt ist, die Annahme der fraglichen Obligationen von dieser Bedingung abhängig zu machen."

Frankfurt den 1. Mai 1830.

(Nr. 2027.)

Sieben und dreißigstes Gutachten.

Inhalt. Ein Effect, welches im Amortisations-Prozesse verfangen ist, oder dessen Weiterbegebung irgend einer Erschwerung unterliegt, muß von dem Verkäufer auch dann zurückgenommen und gegen untadelhafte Waare ausgetauscht werden, wenn er selbst in gutem Glauben war.

Es besteht für den Inhaber eines mit Coupons versehenen Effects keinerlei Verpflichtung, den neuen Coupons-Bogen schon vor Verfall des letzten Coupons zu beschaffen; und es erwächst also aus einer spätern Vornahme dieser Handlung keinerlei Präjudiz.

Species facti.

A. in Frankfurt am Main verkaufte am 10. März 1845 von B. ebendaselbst eine österreichische Bankactie, und zahlte dem Verkäufer dafür die coursmäßige Summe von fl. 2010. Mit dem 1. Januar 1851 lief der letzte der zu dieser Actie gehörigen Dividende-Coupons ab. Unterm 10. Juni 1851 benachrichtigte A. den B. schriftlich davon, daß aus Veranlassung eines von einem angeblich frühern Besitzer solcher Actie durch das Landgericht in Wien unterm 24. März 1842 (also längst vor dem Eingangs erwähnten Kauf) eingeleiteten Amortisations-Verfahrens, die Ablieferung des neuen Dividende-Couponsbogen zu derselben von der einschlagenden Behörde verweigert worden sei, und forderte ihn, den B., auf, das Geeignete zur Beseitigung des eintretenden Hindernisses vorzukehren. Da diese Aufforderung ohne Erfolg blieb, ließ A. dem B. die betreffende Bankactie sofort am 2. Juli 1851 durch Notar und zwei Zeugen darbringen, und von ihm den Umtausch dieser Actie gegen eine andere mit gehörigen Dividende-

Coupons versehene in aller Gültigkeit bestehende Bankactie fordern, welches B. verweigerte. — Hierauf sah sich A. gemüßigt, unterm 6. September 1851 des erwähnten Zwecks halber bei hiesigem Stadtgericht gegen B. Klage zu erheben. Letzterer beharrte nun und beharrt noch bis zur Stunde auch vor den Gerichten auf seiner Weigerung, dem A. gegen die von ihm erkaufte rechtsgebrechliche österreichische Bankactie eine andere in aller Gültigkeit bestehende zu liefern, unter der Behauptung:

1) A. hätte zunächst bei der österreichischen Bank, resp. dem das Amortisations-Verfahren eingeleitet habenden Landgericht in Wien zur Hinwegräumung der sich der Auslieferung der neuen Coupons entgegengestellten Hindernisse die geeigneten Schritte zu thun;

2) es stehe dem Verlangen des A. auch der Einwand der Verjährung entgegen, da man, um regelmäßig zu verfahren, sich um die Erlangung neuer Coupons vor dem Ablauf der alten bemühen müsse.

Auf diese Species facti wird sich von der verehrlichen Handelskammer ein Parere über die Frage erbeten:

1) „Kann dem Verkäufer einer österreichischen Bankactie, welcher als einem Staatspapiere, einer Börsenvaluta die Befugniß, ja die von ihrem eigenthümlichsten Wesen ganz unzertrennliche Eigenschaft, möglichst leichten Besitzwechsels und größter Umlaufsfähigkeit, selbst vor dem baaren Gelde zur Seite steht und stehen muß, zugemuthet werden, wenn er zu deren Veräußerung schreiten will, damit abzuwarten, bis aus einem wegen frühern Diebstahls der Actie, ehe sie in seine, des Käufers, Hände kam, eingeleiteten Amortisations-Verfahren entstandene Hemmnisse gegen Erlangung der laufenden und später zum Verfalle kommenden Coupons beseitigt sind? Hat er die Schritte dazu unter Vorlage der Kosten auf die Gefahr hin, in der Zwischenzeit eine günstige Conjunctur zum Wiederverkaufe des Objects einzubüßen, selbst zu thun — oder hat ihn vielmehr hiegegen der Verkäufer durch

unverzinsliche Lieferung eines anderen tadellosen Effects gleicher Gattung unweigerlich und unbedingt zu vertreten?

2) „Liegt es dem Inhaber einer österreichischen Bankactie ob, schon vor Ablauf des letzten Dividende-Coupons den neuen Couponsbogen zu der Actie zu beschaffen? Ist es nicht vielmehr eine anerkannte Thatsache, daß hiezu eine notorische Unmöglichkeit vorwaltet, da der Fall gar nicht vorkommt, daß irgend eine Staats- oder Finanzbehörde neue Couponsbogen vor Verfall des letzten der alten darbeut. — Ist ferner der Inhaber einer österreichischen Bankactie überhaupt einer Fahrlässigkeit oder des ihn präjudizirenden Versäumnisses einer ihm obliegenden Verbindlichkeit zu bezüchtigen, wenn er sich zum Empfange solcher Bankactie entfallender Coupons auch erst kurz vor Ablauf des dem Verfalle des letzten der alten Coupons folgenden Semesters meldet?“

Gutachten.

Zu der Untadelhaftigkeit einer verkauften Staats-Obligation oder Actie gehört, daß ihr Umsatz und ihre Weiterbegebung nicht irgend einem Hinderniß unterworfen sei. Ein solches Hinderniß ist aber vorhanden, wenn ein Amortisationsverfahren in Betreff eines solchen Effects eingeleitet ist, wenn die Ausfolge der neuen dazu gehörenden Coupons verweigert wird. Der Verkäufer hat untadelhafte Waare zu liefern, die fehlerhafte auf Verlangen zurückzunehmen. Die Schritte zur Beseitigung des eingetretenen Hemmnisses zu machen, ist Sache des Verkäufers, nicht des Käufers. Wann und wie bald der Inhaber einer Obligation oder einer Actie die dazu auszugebenden neuen Coupons erheben will, hat er zu bemessen, und er ist nicht verbunden, dieselbe schon vor Ablauf des letzten älteren Coupons zu erheben. Aus diesen Ursachen antworten wir:

ad 1. Daß dem Käufer einer österreichischen Bankactie nicht zugemuthet werden kann, wenn er zu deren Veräußerung schreiten

will, damit abzuwarten, bis die aus einem frühern vor der Lieferung an ihn schon eingeleitet gewesenen Amortisations-Verfahren entstandenen Hemmnisse gegen Erlangung der neuen Couponsbogen beseitigt seien, daß nicht der Käufer die zur Beseitigung solcher Hemmnisse erforderlichen Schritte zu thun hat, sondern dem Verkäufer ohne Weiteres obliegt, ihm ein anderes tadelloses Effect gleicher Art zu liefern.

ad 2. „Daß dem Inhaber einer österreichischen Bankactie nicht obliegt, schon vor Ablauf des ihr beigegebenen letzten Dividende-Coupons den neuen Couponsbogen zu der Actie einzuholen, und daß den Inhaber der Actie der Vorwurf einer Fahrlässigkeit oder eines präjudizirlichen Versäumnisses nicht treffen kann, wenn er sich zum Empfange des neuen Couponsbogen kurz vor Ablauf desjenigen Semesters gemeldet hat, welches auf den Fälligkeitstag des letzten der alten Coupons folgte."

Frankfurt den 24. Januar 1853.

(Nr. 2138.)

Acht und dreißigstes Gutachten.

Inhalt: Bei Depot-Geschäften, wenn sie bei der Einzahlung als solche bezeichnet und der Pfandgegenstand von dem Schuldner dem Gläubiger übergeben wurde, ist der Gläubiger verbunden, die nämlichen Stücke nach Littern und Nummern zurückzuliefern. Bei Prolongations-Geschäften dagegen, die aus einem von dem Gläubiger besorgten Commissionseinkauf sich entwickelten, ist der Gläubiger nicht verbunden, die nämlichen Stücke, die er als Commissionär einkaufte, identisch dem Committenten zu liefern.

Species facti.

Die hiesige Handlung A. kaufte im Auftrag und für Rechnung des Handelsmannes B. in München fl. 60,000 Ludwigshafen-Bexbacher-Eisenbahn-Actien und behielt die Actien in Versatz oder Prolongation. Der Cours der Actien fiel, und da B. dieselben weder zum Einkaufspreis beziehen noch Zuschuß schicken wollte, so erhob die Handlung A. Klage.

In erster Instanz wurde B. unter Verwerfung seines gesammten exceptivischen Vorbringens verurtheilt, fl. 44,170. 3 kr. nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen, und der klagenden Handlung nur in Betreff der während des Rechtsstreites geleisteten neunten Einzahlung eine Beweisauflage gemacht. In zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen, weil die Nummern und Littern der Actien in der Klage nicht angegeben seien. Der Beklagte selbst hatte in seinen sämmtlichen Schriftsätzen nicht zu behaupten, geschweige denn zu beweisen vermocht, daß auf die Nummern und Littern dieser Actien etwas ankomme, und es wurde von A.

geltend gemacht, daß B. fl. 60,000 in Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn-Actien gekauft habe; von den Actien selbst, individuell betrachtet, sei so wenig die Rede gewesen, daß der Beklagte nicht im Stande sein werde, die Nummern und Littern der von ihm versetzten Actien anzugeben. Es wurde ferner behauptet, daß eine solche Actie genau denselben Werth habe und dieselbe beweisende Kraft wie die anderen; daß auf dem hiesigen Platze bei Prolongations- und Versatzgeschäften in diesen und ähnlichen Eisenbahn-Actien für die Gläubiger die Verpflichtung nicht besteht, genau dieselben Actien, welche hingegeben wurden, dem Schuldner zurückzuliefern. Es ist nun für die Handlung A. von hohem Interesse, die von ihr behaupteten Usancen, woraus sich ergibt, daß die Angabe von Littern und Nummern der betreffenden Eisenbahn-Actien nicht erforderlich war, nachzuweisen, und sie bittet daher die Handelskammer um ein Gutachten darüber:

> „ob nach hiesigem Platzgebrauch bei Versatz- und Prolongationsgeschäften eine Verpflichtung des Gläubigers besteht, dieselben Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn-Actien identisch nach Littern und Nummern zurückzuliefern, welche ihm seiner Zeit in Versatz oder Prolongation gegeben worden sind; ob der Gläubiger nicht vielmehr seiner Verbindlichkeit genügt, wenn er ohne Rücksicht auf Littern und Nummern der Actien den ihm übergebenen Kapitalbetrag in äquivalenten Actien zurückliefert?“

Gutachten.

Wenn Jemand dem Andern Staatspapiere oder industrielle Actien, z. B. auch Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn-Actien, in Depot (Versatz) übergibt und das Geschäft bei seiner Eingehung als Depot bezeichnet wird, so muß der Pfandgläubiger seiner Zeit allerdings die nämlichen Stücke, die er so empfing, nach Littern und Nummern zurückgeben, wiewohl selbst eine Statt

gefundene Verwechselung bis jetzt bei Ludwigshafen=Berbacher=Eisenbahn=Actien ohne praktische Folgen sein würde, weil der Pfandschuldner gar kein Interesse dabei hat, ob er diese oder andere Stücke erhält.

Der vorliegende Fall ist aber ein anderer. A. selbst hat in Auftrag und für Rechnung des B. 60,000 fl. Ludwigshafen=Berbacher=Eisenbahn=Actien oder, was hier keinen Unterschied macht, 60,000 fl. Ludwigshafen=Berbacher=Eisenbahn=Interimsscheine gekauft, dieselben dem B. niemals körperlich übergeben, sondern als Sicherheit (Deckung) in Händen behalten, und dann von Zeit zu Zeit für Rechnung des B. prolongirt. Briefe mit Angabe der Littern und Nummern wurden zwischen A. und B. nicht gewechselt. Wenn nun A. auf Übernahme der Actien gegen B. klagte und damit den Antrag auf Versteigerung verband, so konnte es durchaus nicht nöthig sein, die Littern und Nummern schon in der Klage anzugeben, da B. ein Recht auf bestimmte individuelle Stücke noch gar nicht einmal erworben hatte, und deren Littern und Nummern zeitig genug zu seiner Kenntniß kommen werden, wenn er die Übernahme vollzieht oder die Versteigerung vor sich geht, bis dahin aber dem B. auch der Schatten eines Interesse an der Kenntniß jener Littern und Nummern fehlt.

Wir antworten deßhalb:

> „daß nach hiesigem Platzgebrauche zwar bei Depot-Geschäften, wenn sie bei der Eingehung als solche bezeichnet und der Pfandgegenstand von dem Schuldner dem Gläubiger übergeben wurde, der Gläubiger die nämlichen Stücke zurückgeben muß, die er empfing; daß aber eine solche Verpflichtung des Gläubigers nicht besteht bei Prolongationsgeschäften, die aus einem von ihm besorgten Commissions=Einkaufe sich entwickelten, also daß der Gläubiger nicht verbunden ist, die nämlichen Ludwigshafen=Berbacher=Eisenbahn=Actien, die er ursprünglich als Commissionär einkaufte, identisch

nach Littern und Nummern dem Committenten und Schuldner auszuliefern, daß der Gläubiger vielmehr allerdings seiner Verbindlichkeit genügt, wenn er, gleichviel in welchen Littern und Nummern, das nämliche Quantum von Eisenbahn-Actien, welches der Gegenstand des Einkaufs-Auftrags und der Prolongation gewesen ist, dem anderen Theile ausliefert, oder bei verweigertem Bezuge zur Zahlungsversteigerung bringt."

Frankfurt den 21. März 1849.

(Nr. 2125).

Geschäfte in öffentlichen Creditpapieren.

C. Vollzug und Bruch der Vertrag=Klagen.



Neun und dreißigstes Gutachten.

Inhalt. Der Verkäufer von Staatspapieren muß bei der Übergabe dem Käufer die Verkaufsnota behändigen, d. h. eine genaue und specificirte Nota über die verkauften Effecten mit Bezeichnung der Littern und Nummern und Empfangsbescheinigung des Kaufpreises.

Gutachten.

Da der Verkäufer verbunden ist, dem Käufer den verkauften Gegenstand zu überliefern und ihn zugleich in den Stand zu setzen, sich über den rechtmäßigen Erwerb gehörig auszuweisen; da insbesondere bei Staatspapier=Verkäufen der Käufer in mannichfacher Beziehung ein wesentliches Interesse dabei hat, eine Bescheinigung von Seiten des Verkäufers über die einzelnen verkauften Staatspapiere zu erhalten, da diesem nach auch der hiesige Platzgebrauch es erfordert, daß der Verkäufer von Staatspapieren dem Käufer bei dem Vollzuge des Geschäfts eine genaue und specificirte Nota über die verkauften Effecten unter Bezeichnung der betreffenden Littern und Nummern einhändige, welche genaue Specification bei Staatslotterie=Anlehensloosen um so wichtiger ist, als im Fall ein oder das andere der überlieferten Loose bereits früher herausgekommen sein sollte, der Käufer ohne eine solche Nachweisung behindert wäre, sich seinen Regreß gegen den Verkäufer zu sichern, so müssen wir, einschließlicher Erwägung, daß der Käufer die ihm obliegende Verbindlichkeit zur Empfangnahme des verkauften Gegenstandes und zur Zahlung des Kaufpreises nicht anders zu erfüllen hat, als wenn der Verkäufer seine

Verbindlichkeiten vollständig erfüllt, die der vorstehenden Species facti angefügten an uns gestellten Fragen nach kaufmännischen Grundsätzen dahin beantworten, daß:

1) „Der Verkäufer A. dem Käufer B. die Zustellung einer gehörig specificirten Nota über die verkauften Staatseffecten nicht verweigern durfte; und daß daher

2) „der Käufer B. allerdings befugt war, die Empfangnahme und Bezahlung der von dem A. erkauften 150 Stück Badischen Loose wegen Mangels gehörig specificirter Nummernnota zurückzuweisen.“

1831?

(Nr. 2045.)

Vierzigstes Gutachten.

Inhalt. Das Scontriren bei dem Vollzuge von Staatspapiergeschäften (sogenannte Abressengeben) ist nur als eine Erleichterung zu betrachten, die sich die Contrahenten gewähren wollen, kann aber nicht als Zwangsrecht geltend gemacht werden. *)

Species facti.

In Betreff des Vollzugs eines Staatspapierhandels über österreichische 4 % Partial-Obligationen, welcher zwischen A. als Verkäufer und B. als Käufer Statt hatte, sind Irrungen entstanden, wobei es hauptsächlich darauf ankommt:

„Ob die Scontration als Zwangsrecht gelte? Ob nämlich ein Theil den anderen wider dessen Willen dritte Adressen (Personen) zur Vollziehung des Geschäfts in zerstückelten Abtheilungen aufdringen könne, und ob eine solche Überweisung unweigerlich angenommen werden müsse? — Ob nicht vielmehr die Scontration ihrem wahren Begriffe nach bloß Sache des gegenseitigen Einverständnisses beider ursprünglich contrahirt habenden Theile sei, und daher keiner derselben verbunden sei, dritte ihm nicht convenirende Adressen oder einen zerstückelten Vollzug des Geschäfts sich gegen seinen Willen aufdrängen zu lassen?"

*) § 34 der alten Frankfurter Wechsel- und Merkantilordnung, auf den in diesem Gutachten Bezug genommen wird, lautet:

„Wie dann die exceptio non numeratae pecuniae auch in allen Riscontri keineswegs admittiret werden, auch die Riscontri selbsten, wann sie nicht mit Approbation der sämmtlichen risconstrirenden Personen fürgangen, hiemit vor ungültig declariret sein sollen." M.

Gutachten.

Es steht in dem kaufmännischen Geschäftsverkehre der Grundsatz fest, daß Derjenige, welcher gegen einen Anderen eine Verbindlichkeit übernommen, solche in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen hat, und daß eine Überweisung oder Scontration von dem einen Theil ohne Genehmigung des anderen Theiles nicht vorgenommen werden kann, womit auch § 34 der hiesigen Wechselordnung übereinstimmt.

Wenngleich es auf hiesigem Platze nun häufig vorkommt, daß bei dem Vollzuge von Staatspapiergeschäften ein Theil dem andern sogenannte Adressen an dritte Personen aufgibt, so kann doch hierin unmöglich eine Ausnahme von dem vorher aufgestellten allgemeinen Grundsatze, sondern nur eine Erleichterung gefunden werden, welche die Contrahenten sich gegenseitig zu verschaffen beabsichtigen. Daher muß es Demjenigen, welchem eine solche Überweisung angesonnen wird, immerhin freistehen, solche anzunehmen oder nicht, zumalen ihm allerdings ein besonderes Interesse beiwohnen kann, von seinem Contrahenten direct und vollständig befriedigt zu werden und diese Befriedigung nicht theilweise und bei dritten Personen suchen zu müssen, welche ihm in mannigfacher Hinsicht weniger anständig sein dürften. Diesem nach läßt sich die in der vorstehenden Species facti aufgeworfene Frage nicht anders als dahin beantworten:

> „daß die Scontration oder Überweisung an dritte Personen zur Lieferung und zum Bezug auch bei Staatspapiergeschäften nur auf dem gegenseitigen Einverständnisse beider ursprünglich contrahirt habenden Theile, nämlich des Verkäufers und des Käufers beruhen, und daher keiner derselben verbunden erachtet werden kann, sich dritte ihm nicht convenirende Adressen oder einen zerstückelten Vollzug des Geschäftes wider seinen Willen aufbringen zu lassen."

1831?

(Nr. 2044.)

Ein und vierzigstes Gutachten.

Inhalt: Engagementsbriefe (bei Stell- und Prämiengeschäften) werden häufig von einem Contrahenten ohne Vorwissen des anderen auf einen Dritten übertragen.

Diese Art der Scontration braucht sich der Mitcontrahent indessen nicht gefallen zu lassen, wenn er ein Interesse hat, seinen ursprünglichen Contrahenten vorzuziehen.

Species facti.

Der Handelsmann A. schloß mit dem Handelsmanne B. ein Lieferungsgeschäft über Staatspapiere auf Zeit ab, worüber sie sich gegenseitig Engagementsbriefe schrieben, worin A. an B. die Lieferung der fraglichen Staatspapiere zu dem festgesetzten Course an dem bestimmten Lieferungstage, B. hingegen in seinem Engagementsbriefe die Beziehung eben dieser Effecten von A. zu dem übereingekommenen Course und auf die festgesetzte Zeit zusagte.

Fünf Wochen vor Ablauf dieser Engagementsbriefe cedirte A. einseitig den in Händen habenden Engagementsbrief des B. an C., womit denn C. zur Verfallzeit verlangte, daß B. von ihm, C., die Effecten beziehen solle, was aber unter Anderem aus dem Grunde verweigert ward, weil B. es nur mit A. und nicht mit C. zu thun habe.

Frage.

„Sind nach dem hiesigen Platzgebrauche Cessionen von Engagementsbriefen über feste Käufe üblich, so daß, wenn ein Handlungshaus mit einem anderen ein Lieferungsgeschäft in Staatspapieren abgeschlossen hat, das Engagement von einem derselben einseitig

und ohne Einwilligung des Mitcontrahenten auf einen Dritten cedirt werden kann? —

„Ist es nicht constanter Handelsgebrauch auf hiesigem Platze, daß erst zur Verfallzeit und nicht früher der eine Contrahent seinem Mitcontrahenten einen Dritten zur Lieferung resp. zur Empfangnahme der Effecten anweisen kann, ohne daß jedoch der Mitcontrahent verpflichtet wäre, gerade diesen Dritten annehmen zu müssen?"

Gutachten.

Nach dem dahier herrschenden Handelsbrauch ist A. allerdings befugt, auch längere Zeit vor Ablauf des Engagements, den Engagementsbrief des B. einseitig und ohne Zustimmung des B. auf C. zu übertragen, und B. ist auf Verlangen des C. alsdann gehalten, demselben das Engagement bei Verfall zu erfüllen, wenn B. auf den Grund einer Gegenrechnung oder sonstiger Anstände mit A. die direkte Ablieferung an diesen nicht vorziehen und resp. verlangen würde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn C. die ihm aus dem übernommenen Engagement obliegenden Verbindlichkeiten zur Verfallzeit nicht erfüllen würde, B. immerhin befugt ist, seinen ursprünglichen Contrahenten A. dieserhalb in Anspruch zu nehmen.

Es ist allerdings gewöhnlich und dem hiesigen Platzgebrauch entsprechend, daß bei Statt gefundenen Übertragungen von Engagements der eine Contrahent seinem Mitcontrahenten erst zur Verfallzeit einen Dritten zur Lieferung resp. zur Empfangnahme der Effecten anweist, wo denn auch der Mitcontrahent gehalten ist, diesen Dritten an die Stelle des ursprünglichen Contrahenten anzunehmen, wenn nicht die oben erwähnten Anstände obwalten, welche den Mitcontrahenten berechtigen, den Dritten abzuweisen und sich wegen der Ablieferung und resp. Empfangnahme direkt an den ursprünglichen Contrahenten zu wenden.

Frankfurt den 21. October 1830.

(Nr. 2029.)

Zwei und vierzigstes Gutachten.

Inhalt: Kündigungen in Staatspapieren, besonders bei allen auf einen bestimmten Tag lautenden Prämiengeschäften, müssen am Verfalltage vor Ein Uhr Mittags geschehen. *) (Frankfurter Platzgebrauch.)

Die Unterlassung der zeitigen Kündigung vor Ein Uhr am Verfalltage bewirkt die völlige Erlöschung des Engagements.

Species facti.

Der hiesige Handelsmann A. hatte an den B. in Z. unter dem 7. Mai dieses Jahres mehrere Prämienbriefe ausgestellt, worin er versprach, ultimo Juli fix gegenwärtigen Jahres die in den Prämienbriefen benannten österreichischen Staatspapiere zu dem daselbst bestimmten Course zu liefern, unter Hinzufügung der Clausel: „Am 31. Juli 1828 Mittags nach Ein Uhr ist diese meine Verbindlichkeit erloschen.

Am 31. Juli dieses Jahres war B. auf dem hiesigen Platze nicht anwesend, sondern es erschien an diesem Tage kurz vor Ein Uhr auf der Börse ein Notar, welcher an A. erklärte: „Er habe eine Requisition gegen ihn," ohne den Inhalt der Requisition anzugeben. Der Notar entfernte sich und kam, nachdem es bereits Ein Uhr geschlagen hatte, mit zwei Zeugen wieder zu A. und kündigte ihm, Namens C., des hiesigen Inhabers der aber nicht an ihn cedirten Prämienbriefe, die fraglichen Effecten. A. erklärte dagegen unter Anderem, es habe bereits Ein Uhr geschlagen, die Kündigung sei also verspätet. C. ließ hierauf gegen A. Protest erheben.

*) Der Schluß der eigentlichen Börse findet nämlich Punkt Ein Uhr Statt. Der Börsensaal bleibt indessen noch bis zwei Uhr geöffnet. M.

Frage.

1) „Ist es hiesiger allgemeiner Handels- und Platzgebrauch, daß alle Kündigungen in Staatspapieren überhaupt und insbesondere alle auf einen bestimmten Tag lautende Prämien am Verfalltage vor Ein Uhr Mittags gekündigt werden müssen?

2) „Wirkt die Unterlassung der zeitigen Kündigung vor Ein Uhr Mittags am Verfalltage die völlige Erlöschung der Prämie, so daß der Aussteller der Prämienbriefe auf keinerlei Weise mehr verpflichtet ist?

3) „Hat nicht auch jedenfalls bei der in Frage stehenden Sache die in den Prämienbriefen enthaltene Erlöschungsclausel die Wirkung, daß die erst nach Ein Uhr geschehene Kündigung als verspätet zu betrachten, und A. durch diese Verspätung von aller Verbindlichkeit befreit ist?"

Gutachten.

ad 1. „Es ist allerdings hiesiger allgemeiner Handels- und Platzgebrauch, daß alle Kündigungen von Staatspapieren überhaupt, insbesondere alle auf einen bestimmten Tag lautenden Prämien am betreffenden Tage vor Ein Uhr Mittags gekündigt werden müssen.

ad 2. „Es wirkt demnach die Unterlassung der zeitigen Kündigung vor Ein Uhr Mittags am Verfalltage die völlige Erlöschung der Prämie, so daß der Aussteller der Prämienbriefe seiner deßfallsigen Verpflichtung entbunden ist.

ad 3. „Es hat folglich auch in dem fraglichen Falle die in den Prämienbriefen enthaltene Erlöschungsclausel die Wirkung, daß wenn die Kündigung erweislich erst nach Ein Uhr geschehen ist, solche als verspätet zu betrachten und der Aussteller der Prämienbriefe von seiner Verbindlichkeit befreit ist."

Frankfurt den 21. November 1828.

(Nr. 2020.)

Drei und vierzigstes Gutachten.

Inhalt: Der Verkäufer muß die abzuliefernden Effecten mit einer Verkaufsnota begleiten, welche Littern und Nummern der Stücke enthält.

Die beabsichtigte Wirkung der Clausel: „Mit Ablauf des und des Tags ist mein Engagement erloschen,“ wird durch die rechtzeitige Mahnung des vertragstreuen Theiles beseitigt und es treten die gewöhnlichen Verjährungsfristen ein. Der Vertragstreue braucht nicht auf Bezug oder Lieferung, sondern nur auf Schadenersatz zu klagen.

Frage.

1) „Ist es hiesiger Platzusus, daß bei Ablieferung von verkauften Staatspapieren oder Actien die betreffenden Nummern aufgegeben werden müssen?

2) „Wenn Staatspapiere oder Actien auf einen bestimmten Tag oder Termin verkauft, am Verfalltage nicht bezogen oder in Folge Aufforderung nicht geliefert werden, ist dann das Geschäft unbedingt als aufgelöst betrachtet und der säumige Theil zum Schadenersatz verpflichtet?“

Zeugniß und Gutachten.

ad 1. „Allerdings müssen nach hiesigem Platzgebrauche bei Ablieferung von verkauften Staatspapieren oder Actien die Nummern der Stücke, welche geliefert werden, dem Empfänger mittelst einer Verkaufsnota aufgegeben werden, und

ad 2. „Wenn Staatspapiere oder Actien auf Zeit, das ist auf einen bestimmten Tag oder Termin verkauft, am Verfalltag ungeachtet ergangener Aufforderung nicht bezogen oder nicht

geliefert werden, so ist dann das Geschäft nicht unbedingt als aufgelöst zu betrachten, indem die Wirkung der gewöhnlichen Erlöschungs-Clausel:

„Mit Ablauf des und des Tags ist mein Engagement erloschen,"

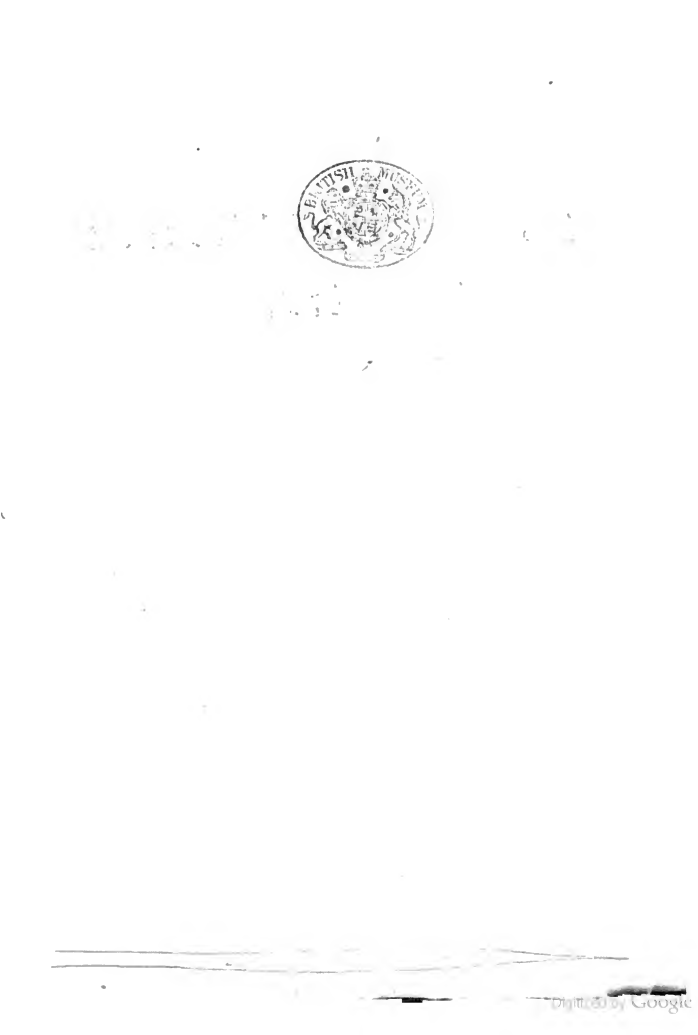
durch die erfolgte Aufforderung abgewendet wird; jedoch ist dann der vertragstreue Theil nicht mehr verbunden, den Säumigen auf effectiven Bezug oder Lieferung der Staatspapiere oder Actien zu verklagen, sondern befugt, an Stelle der Naturalerfüllung den vollständigen Schadenersatz zu verlangen."

Frankfurt den 19. Juli 1852.

(Nr. 2136.)

V.

Gutachten verschiedenen Inhalts.



Vier und vierzigstes Gutachten.

Inhalt: Die Schlußbilanz eines aufgelösten Societätsgeschäfts entscheidet ihrem Wesen nach über alle Ansprüche der Associé's gegeneinander, so daß alle diejenigen Ansprüche, welche aus derselben nicht ersichtlich, als nicht existent zu betrachten sind.

Die Schlußbilanz entscheidet ferner über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung.

Species facti.

Das Handlungshaus A. & Söhne in Amsterdam, bestehend aus den Gesellschaftsgliedern X. und Z., entschloß sich, zum vortheilhafteren Absatz seiner Fabrikate, ein Filial-Haus in London unter der Firma A. & Comp. zu errichten, ohne dieses Filial-Haus mit einem eigenen Handlungsfonds zu dotiren. Zur Verwaltung dieses Hauses in London wurde der Associé Z. bestimmt, welcher alle zwei Jahre über seine Verwaltung Rechnung stellte, und dafür vom Amsterdamer Hause das rühmlichste Absolutorium erhielt.

Nach Umlauf von acht Jahren haben sich beide Häuser durch die eingetretene Trennung der Gesellschafter X. & Z. ganz aufgelöst. X. aus Amsterdam sandte einen Bevollmächtigten nach London, um die Gesellschaftsverwaltung des Associé zu untersuchen, eine genaue Inventur vorzunehmen und eine General-Bilanz abzuschließen, bei welcher sich das brillante Resultat ergeben hat, daß das Londoner Filial-Haus im Laufe von zwei Jahren einen Nutzen von 113,456 Mk. Bko. aufzuweisen hatte, der sich bei den in dieser Periode verkauften Waaren auf jährliche ca. 25 % calculirte, worüber der Associé X. nicht nur seine volle Zufrieden-

heit bezeugt, Z. durch ein Absolutorium von seiner gepflogenen Verwaltung losgesprochen, sondern ihm auch die Liquidation des Stracio vom Londoner Hause anvertraut hat, welche im Laufe von drei Jahren beendigt und bis auf wenige Posten abgeschlossen wurde, worauf sich Z. nach Amsterdam verfügte und für sich die Geschäfte fortsetzte.

Nach Umschwung von mehreren Jahren fallirt X., und Z. wurde vom Gerichte zum Masse=Curator ernannt, der aber diese Charge aus Delicatesse gegen die Familie seines ehemaligen Associé von sich ablehnte.

Es wurde ein anderer Curator gewählt, der die Bücher des ehemaligen Londoner Etablissements an sich ziehen wollte, indem nach gerichtlichem Ausspruch alle Bücher rc. als Eigenthum der Gesellschaft zu betrachten seien und von der Masse mit Recht reclamirt werden könnten.

Z., der durch in Handen habende Absolutorien wegen seiner Verwaltung hinlänglich gedeckt war und sich niemals das Geringste zu Schulden kommen ließ, nahm keinen Anstand, diese Bücher, welche durch vierzehn Jahre in London in fremder Verwahrung lagen, kommen zu lassen und tale quale ohne vorherige Untersuchung der Masse=Curatel zu extradiren.

Kurz darauf wurde Z. von der Masse=Curatel gerichtlich aufgefordert, sich zu rechtfertigen:

a) über eine Manumission im Hauptbuch, an dessen Ende mehrere Blätter ausgeschnitten waren;

b) über den Schuld=Posten von 89,000 Mk. Bko., welchen das Londoner Haus A. & Comp. dem Amsterdamer Stammhaus A. & Söhne per Saldo schuldig war, indem diese Partie auf dem Hauptbuche noch offen gefunden worden ist; daher die Masse=Curatel den Geschäftsverwalter Z. für die an die Masse treffende Hälfte von 44,500 Mk. Bko. in Anspruch nehmen will.

Z. beweist und ist bereit, eidlich zu erhärten, daß das Hauptbuch bei dessen Abschluß ganz war, daß der von X. nach London

gesandte Mandatar von einer Manumission nicht das Geringste wahrgenommen habe, weil er davon nach seiner Zurückkunft seinem Vollmachtgeber nicht die geringste Erwähnung gemacht hätte. Z. beweist, daß das geführte Handlungsjournal ganz vollständig und unangetastet in den Händen der Curatel liege, also daraus die allenfalls im Hauptbuche mangelnden Blätter leicht ergänzt werden können. Er behauptet, daß nach englischen Gesetzen das Hauptbuch als ein Hilfsbuch zu betrachten und nur das Journal als gerichtlicher Beweis anzusehen sei; da aber das Journal keiner Manumission unterlag, er (abgesehen von den Absolutorien, die ihn von jeder Verantwortlichkeit losgesprochen) deßwegen nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Z. beweist ferner, daß das Londoner Haus kein selbstständiges Etablissement war, daß es keine eigenen Fonds hatte, sondern jedesmal für die Waaren belastet wurde, die ihm vom Hause in Amsterdam zum Verkaufe gesandt wurden, wodurch sich bei Auflösung dieses Etablissements der angezogene Saldo von 89,000 Mk. zu Gunsten des Amsterdamer Hauses gebildet hatte.

Er beweist, daß beim Abschlusse der Filial-Bilanz sämmtliche im Londoner Etablissement vorräthige Waaren unter den Associé's getheilt worden sind.

Er beweist, daß sämmtliche Activen, Baarschaft rc., dem Stracianten zur Liquidation und Vertheilung extradirt wurden. Er beweist selbst durch quittirte Rechnungen, daß sein Associé X. in Amsterdam vom Londoner Etablissement theils an getheilten Waaren, theils durch den Stracianten fast noch einmal so viel, als die von der Masse in Anspruch genommenen 44,500 Mk. Bko. empfangen habe.

Er beweist endlich, daß er in der letzt vorgelegten Journal-Bilanz nicht nur allein sämmtliche Passiven des Londoner Hauses, sondern auch besonders den in Anspruch genommenen Schuldposten von 89,000 Mk. begriffen und durch Entgegenstellung sämmtlicher Activitäten mit einem Nutzenüberschuß von 113,456 Mk. ausgeglichen habe.

Es fragt sich also:

1) „ob Z. wegen vorgefundener Manumission verantwortlich gemacht werden könnte?

2) „ob derselbe nach so factischen Beweisen zum Ersatze der angesprochenen 44,500 Mk. angehalten werden könne?

3) „ob derselbe berechtigt sei, den Masse-Curator wegen ungegründeter Verfolgung über den ihm verursachten Kostenaufwand und Zeitverlust zur Verantwortung zu ziehen?“

Gutachten.

Es ergeben die vorliegenden Species facti:

a) daß die beiden Etablissements, welche unter den Firmen A. & Söhne in Amsterdam und A. & Comp. in London bestanden, zusammen ein und dasselbe Haus bildeten, dessen Geschäfte unter der gemeinschaftlichen Leitung der beiden Associé's X. und Z. mit einem und demselben Fonds betrieben wurden;

b) daß während der Dauer der Societät zwischen X. und Z. die Bücher des Londoner Etablissements regelmäßig alle zwei Jahre durch Z. abgeschlossen, der jedesmalige Rechnungsabschluß dem X. mitgetheilt, und von diesem die Richtigkeit der successiven Abschlüsse durch die, seinem Associé Z. in London ertheilten resp. Absolutorien anerkannt wurde;

c) daß der letzte dieser Abschlüsse bei Auflösung der Societät vorgenommen, jedoch nicht wie die früheren dem Associé Z. allein überlassen, sondern gemeinschaftlich mit ihm durch den Bevollmächtigten von X. gefertigt, hienach aber Z. durch ein Final-Absolutorium des X. von allen aus der beendigten Societät herzuleitenden Ansprüchen an ihn vollständig liberirt worden sei.

Es wäre überflüssig, untersuchen zu wollen, in wie weit Z. durch dieses Absolutorium gegen die, abseiten der X'schen Masse-

Curatel gegen ihn erhobenen Forderung von 44,500 Mark geschützt ist, da die Form jenes Documents darüber entscheiden muß, diese aber aus der Species facti nicht ersichtlich, überdieß aber auch in dem vorliegenden Falle um deßwillen ganz gleichgültig ist, weil eine Schlußbilanz in der Mitte liegt, welche allein über die Zulässigkeit der betreffenden Forderung Maaß und Ziel geben kann. Da diese Schlußbilanz von beiden betheiligten Associé's selbsten, oder (was ebenso anzusehen ist) deren Bevollmächtigten, aus den gemeinschaftlichen Büchern gezogen und von ihnen erweislich als richtig anerkannt wurde, der Begriff einer Schlußbilanz aber einestheils mit sich bringt, daß alle Ansprüche des einen Associé an den andern dadurch festgestellt, folglich alle diejenigen, welche daraus nicht erweislich sind, für ungültig und unhaltbar erachtet werden müssen, anderntheils aber, daß solche Ansprüche überhaupt nur für den Fall und insoweit zulässig sein können, als der eine oder andere Associé nach Ausweis einer solchen Bilanz etwa Debitor der Societät geblieben sein möchte, so würde auch nur dann, wenn Z. sich bei der erfolgten Separation in dem gedachten Falle befunden und seine etwaige Schuld mittlerweile nicht abgetragen hätte, eine Verbindlichkeit desselben gegen X. als seinen frühern Associe oder dessen Masse-Curator denkbar sein, alle auf anderem Grunde als diesem aus dem erloschenen Societätsverhältniß hergeleitet werden wollenden Ansprüche aber als völlig nichtig erscheinen müssen, und ist es hiebei durchaus völlig irrelevant, ob A. & Söhne in jener Schlußbilanz von A. & Comp. als Creditores aufgeführt sind oder nicht, indem beide Firmen ein und dasselbe Haus bildeten, die Geschäfte von A. & Comp. aber kein Deficit, sondern vielmehr einen bedeutenden Nutzen lieferten, mithin aus dem betreffenden Creditposten von 89,000 Mark keineswegs eine Schuld des Z. zu erweisen, sondern dieser Posten, wie aus den Species facti erhellt, gleichsam nur als ein Debitposten des Waarenconto anzusehen oder daraus etwa nur zu folgern wäre, daß bei Fertigung der Schlußbilanz der Betrag des

Inventariums und anderer Activa nicht auf die Bücher gebracht, sondern separat behandelt und (wie nach Angabe der Species facti durch Z. bereits dargethan ist), zwischen den Associé's getheilt, hiedurch aber nicht allein jene 89,000 oder resp. 44,500 Mark, sondern auch noch überdieß ein Theil des vorerwähnten reinen Gewinnstes getilgt worden ist. Ebenso vollgültig wie über die Zulässigkeit der Ansprüche des einen Associé an den andern entscheidet die Schlußbilanz über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung; denn da es unmöglich ist, aus anderen als richtig geführten und vollständigen Büchern eine Schlußbilanz zu ziehen, so muß diejenige, welche X. durch seinen Bevollmächtigten fertigen ließ, als ein unwidersprechlicher Beweis für die Richtigkeit und Vollständigkeit derjenigen Bücher, aus welchen sie gezogen wurden, gelten, und würde es hienach um so unstatthafter sein, dem Z. auch nur die geringste Verantwortlichkeit wegen der in dem vorgelegten Hauptbuche fehlenden Blätter aufbürden zu wollen, als dasselbe vollständig gewesen sein muß zur Zeit, da die Schlußbilanz gezogen wurde, Hauptbuch und Journal aber ihren Zweck erfüllt hatten, nachdem die Richtigkeit jener Bilanz von beiden Associé's anerkannt war.

Die Handelskammer findet sich aus diesen Gründen bewogen, von den der Species facti angefügten Fragen:

> „die erste und zweite pure verneinend, die dritte aber dahin zu beantworten: daß Z. allerdings für völlig berechtigt erachtet werden muß, den X'schen Masse-Curator wegen der durch die ganz grundlos erhobene Klage gegen Letzteren entstandenen Kosten und sonstigen erweislichen Schadens in Anspruch zu nehmen."

Frankfurt den 27. November 1826.

(Nr. 2007).

Fünf und vierzigstes Gutachten.

Inhalt. In einer Fallitmasse finden sich Staatspapiere vor, die auf den Namen des Falliten lauten. Es ist jedoch erwiesen, daß die Inscription aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gemacht wurden, daß während mehrerer Jahre die Coupons regelmäßig an diesen Dritten ausbezahlt wurden, daß der Fallit die Papiere auch nie als Eigenthum des Dritten betrachtet und auch in der Noth nicht angegriffen hat. Diese Papiere müssen an den Dritten ausgeliefert werden.

Species facti.

B. domicilié en Suisse a chargé A. de St. Pétersbourg de lui acheter des inscriptions métalliques (fonds publics Russes) et d'en garder les titres à sa disposition. A. a exécuté cette commission et fait inscrire sous son propre nom les titres de ces inscriptions achetées pour le compte de B.

Celui-ci a remboursé à A. le montant intégral de l'achât.

Pendant plusieurs années A. a fait régulièrement passer à B. les dividendes de ses inscriptions. Enfin A. tombe en faillite et l'on retrouve intact dans ses papiers les titres des inscriptions de B.

B. réclame ces titres comme sa propriété, mais les syndics de la masse de A. se fondant sur ce qu'ils sont inscrits sous le nom de A. refusent de les lui delivrer et prétendent les réaliser au profit de la masse.

On demande si les prétentions des syndics de la masse de A. sont fondées?

Gutachten.

Aus der Vorlage erhellt zwar nicht, ob zwischen B. und A. eine nähere Festsetzung Statt gefunden habe, auf wessen Namen die Inscriptionen auszufertigen gewesen seien; auch ist ebensowenig daraus zu ersehen, ob der Committent B. von seinem Commissionär A. in Petersburg seiner Zeit in Kenntniß gesetzt wurde, daß die Einschreibung auf seinen, des A. Namen Statt gefunden habe, und derselbe den etwa dadurch entstehenden Gefahren also ausgesetzt sei.

Desto bestimmter aber wird dargethan, daß die Inscriptionen aus Auftrag und für Rechnung des B. ausgeführt und durch denselben als sein Eigenthum bezahlt worden seien — A. solche auch fortwährend als solches, durch Übermachung der Dividenden an B. respectirt habe — und daß derselbe auch selbst bei dem Ausbruche des Falliments das ihm vou B. erwiesene Vertrauen nicht durch Angreifung des Depositums durch etwaige Umschreibung und Cedirung an einen Anderen mißbrauchte!

In Erwägung, daß also aus Vorgesagtem erhellt, daß die Inscriptionen B's Eigenthum sind, — dem A. solche nur zum Bewahren und zwar zu B's Verfügung anvertraut blieben, solche auch bei der ausgebrochenen Fallite sich noch unangetastet bei demselben vorfanden, geht der Handelskammer Gutachten dahin:

> „daß die Masse-Curatoren erwähnte Inscriptionen nach deren dargethaner Identität dem B. als ein vorgefundenes, ihm gehörendes Depositum auszuliefern haben.“

Frankfurt den 4. October 1827.

(Nr. 2012.)

Sechs und vierzigstes Gutachten.

Inhalt. Differenzen zwischen einem Standesherrn und seinem Banquier wegen der Modalitäten eines negotiirten Anlehens.

Species facti.

Der preußische Fürst von X. ließ durch das Handlungshaus A. in Frankfurt am Main eine Anleihe negotiiren, und in dem Anlehensvertrage, welcher hier geschlossen ist, wurde unter Anderem Folgendes stipulirt:

a) „Das Kapital sollte mit jährlich Fünf vom Hundert in halbjährlichen Zielern bis zur völligen Ablage pro rata verzinst werden. Jedoch solle den Darleihern frei in ihre Willkür gestellt sein, die Hauptschuldverschreibung bloß auf vier Procent Zinsen ausstellen zu lassen, in welchem Fall ihnen, mit Rücksicht auf obige Stipulation von 5 % Zinsen der Unterschied bis zum fünften Zinsgulden auf die laufende Zeit vorausvergütet und an der Anleihesumme statt baar in Aufrechnung gebracht werden solle.

b) „Die successive Zurückzahlung der Anleihe ward auf eine Zeitdauer von vierzig Jahren bestimmt, und dem negotiirenden und darleihenden Handlungshause die Ermächtigung zur Emission von Partial-Obligationen ertheilt.

c) „Als Negotiations-Provision für die Aufbringung dieses Anlehens wurden dem negotiirenden Handelshause $5^1/_2$ % der ganzen Anlehensumme ein für allemal zugesagt, welche sogleich bei der Auszahlung in Abzug zu bringen waren.

d) „Als Zählgeld oder Auszahlungs-Provision von den jedesmaligen Zinsterminen und Kapitalablagen wurde dem darleihenden

Handlungshaus ein halb Procent von den jedesmaligen Zins- oder Kapital-Ablagegeldern zugesichert. Dieses Zählgeld solle den gedachten Summen von dem fürstlichen Hauptcassier stets beigefügt werden."

Die Hauptschuld- und Pfandverschreibung wird dann von dem Fürsten auf 4 % ausgestellt, und der fünfte Zinsgulden von ihm an das darleihende Banquierhaus voraus vergütet, und ebenso wie die Negotiations-Provision an der Anleihesumme in Abzug und als baar in Aufrechnung gebracht. Ebenso wurde die Auszahlungs-Provision immer entrichtet.

Nach dem Tode des Fürsten X. suchen aber dessen Erben die sub a, c, d erwähnten Stipulationen als unerlaubten Darlehens-Nutzen zu bestreiten. Das Handlungshaus A. dagegen stützt sich auf die Handlungsrechte und Handels-Usancen, welche dergleichen Abzüge und Vergütungen bei landesherrlichen Anleihen und bei Anleihen mediatisirter Fürsten und Grafen unbedenklich gestatteten.

Es entstehen daher die Fragen:

1) „Ist eine Negotiations-Provision für das Zustandebringen und die Realisation eines Anlehensgeschäftes, das ein regierender oder mediatisirter Fürst durch einen Banquier negotiiren läßt, der Handels-Usance gemäß, nicht verboten, und besonders dann üblich, wenn die Kapital-Ablagefristen auf lange Jahre hinaus regulirt sind, und Partial-Obligationen auf den Grund der Hauptschuld- und Pfandverschreibung emittirt werden sollen? so daß der Banquier, welcher das Anlehen negotiirt beschafft und bezahlt, allerdings eine Negotiations-Provision gültig bedingen, aufrechnen und in Abzug bringen darf?

2) „Ist sowohl nach dem Stande des Geldmarktes in den Jahren 1823 bis 1825, als auch nach dem in späterer Zeit, eine solche Negotiations-Provision im Belaufe von nur $5\frac{1}{2}$ % der Anlehenssumme nicht übertrieben, auch nach hiesigen Handelsrechten und Usancen bloß von der Convenienz der Betheiligten abhängig?

3) „Ist die Stipulation von $^1/_2$ % Zählgeld für die successiven Zinsen- und Kapitalzahlungen ebenfalls üblich, erlaubt und nicht übertrieben?

4) „Ist die oben sub a gedachte Stipulation, wonach der zugesicherte fünfte Zinsgulden, weil die Haupt-Obligation und die Partial-Obligationen zu 4 % ausgestellt werden, dem negotiirenden Banquier im Voraus auf die laufende Zeit vergütet und an dem Anlehensbetrage statt baar in Aufrechnung gebracht wird, der Usance in dergleichen größeren Anlehensgeschäften für regierende oder mediatisirte Fürsten gleichfalls gemäß und von der Convenienz der contrahirenden Theile abhängig?"

Um ein kaufmännisches Parere über diese Fragen wird geziemendst gebeten.

Gutachten.

Bei der Würdigung der zufolge der vorstehenden Species facti in Frage gezogenen Stipulationen ist Folgendes zu erwägen.

Die Bewilligung einer Negotiations-Provision für das Zustandebringen und die Realisation eines Anlehensgeschäftes, wie das dargestellte, ist in dem kaufmännischen Wesen eines solchen Geschäftes begründet; kein Banquier würde sich für die Negotiirung finden mögen, wenn ihm nicht eine zu vereinbarende Provision für seine Mühe und Kosten gewährt wird; und wiewohl die Bestimmung der Größe dieser Negotiations-Provision lediglich von der zwischen den contrahirenden Theilen, hier dem Fürsten X. und dem Handlungshaus A. getroffenen Übereinkunft abhängt, so läßt sich doch jedenfalls sagen, daß der Zinsfuß auf unserem Platz in den Jahren 1823 bis 1825 höher war als jetzt, und im Allgemeinen das Vertrauen für Staatspapiere so wie deren Course damals noch lange nicht die Höhe erreicht hatten, wie dieß nun der Fall ist, daß daher eine Negotiations-Provision von $5^1/_2$ % zu jener Zeit den Verhältnissen um so angemessener erscheint, als auch solche jetzt noch keineswegs als übertrieben angesehen werden kann.

Ein halb Procent Zählgeld für die successiven Zinsen- und Kapitalzahlungen, das heißt jedesmal von der Summe, welche für die einzelnen Zinstermine und Kapital-Ablage-Raten dem Banquier angeschafft wird, erscheint uns um so billiger, als die gewöhnliche Wechsel-Provision Ein Drittel Procent ist, und die Ausbezahlung von Coupons in kleinen Beträgen weit mühsamer als die von Wechseln in stärkerer Summe ist.

So viel den Abzug oder die Vorausvergütung des Betrags eines fünften Zinsguldens an der Total-Anlehenssumme betrifft, während Haupt-Obligation und Partial-Obligationen zu vier Procent ausgestellt werden, wobei die Absicht zu sein scheint, daß der Negotiateur das Anlehen sich um so viel billiger stelle: — so ist der Handelskammer keine Usance bekannt, nach welcher derartiger Abzug oder eine derartige Vorausvergütung angemessen wäre, und erblickt sie vielmehr darin eine sehr lästige Bestimmung für den Fürsten X. Über deren Zulässigkeit müssen der Inhalt der abgeschlossenen und vollzogenen Verträge und die Umstände des einzelnen Falles entscheiden, wobei auch besonders in Betracht zu ziehen wäre, in welcher Summe die Vorausvergütung festgestellt worden ist, namentlich ob in Einem Procent auf die ganze Anlehenszeit und auf die ganze Anlehenssumme, oder in einem bloßen Durchschnittsbetrage mit Berücksichtigung der successiven Amortisation?

Demzufolge erklären wir auf die vorgelegten Fragen, daß:

ad 1. „eine Negotiations-Provision für das Zustandebringen und die Realisation eines Anlehensgeschäftes regierender oder mediatisirter Fürsten allerdings der Handels-Usance gemäß nicht verboten, und besonders dann üblich ist, wann die Kapital-Ablagefristen auf lange Jahre hinaus regulirt sind, und Partial-Obligationen auf Grund der Hauptschuld- und Pfandverschreibung emittirt werden sollen; der Banquier also, der das Anlehen negotiirt, beschafft und bezahlt, eine Negotiations-Provision gültig bedingen, aufrechnen und in Abzug bringen darf;

ad 2. „sowohl nach dem Stande des Geldmarktes in den Jahren 1823 bis 1825, als nach dem der späteren Zeit, der Belauf von fünf und ein halb Procent der Anlehenssumme für eine solche Negotiations-Provision nicht übertrieben, auch nach hiesigen Handelsrechten und Usancen bloß von der Convenienz der contrahirenden Theile abhängig ist;

ad 3. „die Stipulation von einem halben Procent Zählgeld auf die successiven Zinsengelder und Kapital-Abzahlungs-Raten ebenfalls üblich, erlaubt und nicht übertrieben ist;

ad 4. „die in einem vorausgegangenen Anlehensvertrag enthaltene Stipulation, wornach der zugesicherte fünfte Zinsgulden, weil die nachherige Haupt-Obligation und die Partial-Obligationen bloß auf vier Procent Zinsen ausgestellt werden, dem negotiirenden Banquier im Voraus auf die laufende Zeit vergütet und dem Entlehner an dem Anlehensbetrage statt baar abgerechnet wird, — einem Handelsgebrauche nicht angemessen ist, sondern vielmehr als eine erschwerende Bestimmung erscheint, und für die Beurtheilung der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens die Conventionen der Parteien und die Umstände des einzelnen Falles sowie der Totalbetrag des Abzugs in näheren Betracht zu ziehen sein würden."

Frankfurt den 5. December 1842.

(Nr. 2086.)

Sieben und vierzigstes Gutachten.

Inhalt: Der Ausdruck „Werth in Rechnung" auf Tratten bedeutet Nichts weiter, als daß der Werth der Summe, die aus dem Wechsel-Überlassungs-Vertrage sich ergibt, dem Geber gut, dem Nehmer zur Last zu schreiben sei.

Wenn A. dem B. Wechsel „Werth in Rechnung" überlassen hat, so kann A., wenn er wieder in Besitz der Wechsel gelangt ist, sich derselben als Belege der entsprechenden Soll-Posten seines Conto Corrent bedienen; den Betrag derselben aber ausklagen kann A. nur, wenn und insofern er behauptet, die Wechsel dem B. auf Credit überlassen zu haben, weil außerdem die Thatsache, wer von Beiden des Anderen Schuldner sei, nicht aus einem vereinzelten Geschäfte, sondern nur aus einem abgeschlossenen Conto Corrent zu ermitteln ist.

Wird ein Mangel Zahlung protestirter Wechsel. dem Vormanne in laufender Rechnung zurückgegeben, so folgt daraus keineswegs der Verzicht des Nachmannes auf die Rechte, die ihm wegen des Wechsels gegen den Vormann zustehen können, sondern er begibt sich dadurch nur der strengen Wechselregreßklage.

Species facti.

A. in C. überließ dem B. daselbst zwei Wechsel auf hier, wovon er den einen an dessen Ordre, Werth in Rechnung zog, den anderen auf ihn Werth in Rechnung endossirte. Den ausmachenden Betrag erhielt er von B. in einem von diesem auf Straßburg an seine, A's, Ordre, Werth erhalten, gezogenen Wechsel. Ersterer wurde eingelöst, letzterer aber ging in Protest; A. gab ihn jedoch dem B. gegen eine ihm von demselben gemachte Abschlagszahlung heraus. Er verfolgt ihn nun seines Restguthabens

aus jenen beiden Wechseln wegen gerichtlich, hat sich in den Besitz derselben gesetzt, und bittet um Beantwortung folgender in Betracht kommenden Fragen:

1) „Können die Wechsel, welche A. dem B. Werth in Rechnung überlassen, dem A. nicht als Beweismittel gegen B. dienen?

2) „Hat A. nicht das Recht, den Betrag dieser Werth in Rechnung dem B. überlassenen Wechsel von demselben zu fordern, so lange B. ihn für diese Wechsel nicht befriedigt, was dieser zu beweisen hat?

3) „Gesetzt, es habe B. in einer anderen Stadt als A. gewohnt, und dieser ihm zum Incasso mehrere Wechsel Werth in Rechnung endossirt und übermacht, deren Empfang B. leugne. Könnte ihm, dem B., durch Vorlegung dieser Wechsel, auf welchen sich entweder sein Indossement an einen Dritten, oder sein acquit befände, nicht bewiesen werden, daß er dieselben empfangen, weiter übertragen resp. eingenommen habe, und würde ihm dieß nicht die Verpflichtung auflegen, sich über die deßfallsige Contentirung des A. auszuweisen?

4) „Wenn B. der mit A. in Geschäftsverbindung steht, demselben einen Wechsel auf einen dritten Platz negotiirt, welcher in Protest geht, von A. aber dem B., als Aussteller, weder quittirt noch endossirt, vielmehr in laufender Rechnung zurückgegeben wird. Kann in dieser Rückgabe des Wechsels, von Seiten des A. eine Verzichtleistung auf seine Rechtszuständigkeiten und Ansprüche gegen B. gefunden werden?"

Auf die vorstehende Species facti und die beigefügten Fragen ist unser kaufmännisches

Gutachten,

daß

ad 1. „die Wechsel auf Frankfurt am Main, welche A. in C. dem B. daselbst überlassen hat, und welche den Ausdruck: „Werth

in Rechnung“ in dem Contexte des ersten, und in dem vordersten Indossamente des zweiten Wechsels enthalten, nun, da A. sich in Besitz derselben wieder gesetzt hat, dem A. allerdings als Belege der darüber sprechenden Soll-Posten seines Conto Corrent oder als Beweismittel dafür, daß zwischen A. und B. ein Geschäft hinsichtlich jener Wechsel abgeschlossen worden war, gegen B. dienen könne, und

ad 2. „A. wohl das Recht hat, den Betrag dieser dem B. überlassenen beiden Wechsel auf Frankfurt, von B. zu fordern, wenn und sofern A. behauptet und darthut, den Wechsel auf Credit, und zu welchem Cours oder Preise dem B. überlassen zu haben, was freilich aus den Worten „Werth in Rechnung“ allein noch nicht hervorgeht; worauf erst dann, wenn A. jenen Beweis geführt hat, B. beweisen muß, den A. für den vereinbarten Überlassungspreis der Wechsel befriedigt zu haben; indem die Worte: „Werth in Rechnung“ in einem Wechsel an und für sich ein mehreres nicht bezeichnen, als daß der Werth der Summe, die aus dem vorausgegangenen Wechsel-Überlassungs-Vertrage sich ergibt, dem Geber gutzuschreiben, dem Nehmer zu belasten sei, und die Thatsache, wer von Beiden dem Anderen schuldig sei, nicht nach einem vereinzelten, aus dem Zusammenhange herausgehobenen Wechselgeschäfte, sondern nur nach einem regelmäßig aufgestellten, mit einem bestimmten Saldo abgeschlossenen und in allen seinen Positionen verificirten, also die ganze Rechnung und Gegenrechnung und die vollendete Compensation zur Erkenntniß bringenden Conto Corrent beurtheilt werden kann, zumal hier aus der vierten Frage erhellt, daß A. und B. in laufender Rechnung (Conto Corrent-Verhältniß) standen;

ad 3. „hiernach die dem A. zu Gebote stehende Vorlage mehrerer, mit dem Indossamente oder dem per acquit des B. versehenen Wechsel, welche A. auf den B. mit Valutabekenntniß „Werth in Rechnung“ endossirt und demselben remittirt hatte, zwar den Beweis herstellen wird, daß B. diese Wechsel empfangen

und theils weiter übertragen, theils eincassirt hatte, nicht aber dem B. schon ohne Weiteres die Verpflichtung auflegen kann, sich darüber auszuweisen, daß er und in welcher Art und mit wieviel? den A. für diese Wechsel befriedigt habe, indem vorher dem A. der Beweis obläge, daß und aus welchem Geschäft oder Rechtsgrund und mit welchem Betrage B. sein Schuldner wegen dieser ihm remittirten Wechsel geworden sei; endlich

ad 4. „wenn B. dem A. einen Wechsel auf einen dritten Platz negotiirte, und dieser Wechsel wegen Mangel Zahlung protestirt ist, von A. aber dem Aussteller B. weder quittirt noch endossirt, vielmehr in laufender Rechnung zurückgegeben wurde, aus dieser Zurückgabe des Wechsels keineswegs schon ein Verzicht des A. auf die Rechte und Ansprüche, die ihm gegen B. hinsichtlich des fraglichen Wechsels zustehen können, gefolgert werden darf, wiewohl dadurch A. sich des Mittels begeben hat, einen Wechsel-Regreß nach Wechselstrenge gegen B. auszuüben."

Urkundlich der gewöhnlichen Unterschrift und Besiegelung.

Frankfurt den 7. Februar 1845.

(Nr. 2102.)

Acht und vierzigstes Gutachten.

Inhalt: Niemand hat das Recht, einen fremden Familiennamen in seine Firma aufzunehmen, auch nicht mit dem Zusatze „vormals," wenn er dieß Recht nicht besonders erworben hat. Auch aus einer früher bestandenen, aber erloschenen Societät mit dem Dritten folgt dieses Recht selbst dann nicht, wenn von dem Nachfolger die Activen und Passiven des Societätsgeschäfts in das neue, ihm allein gehörige Geschäft übernommen worden wären.

Species facti.

Ein Societätsgeschäft A. & Comp. in X. (nicht hier) löste sich auf. Im Separationsvertrag steht, daß der eine Associé B. die Activen und Passiven des bisher gemeinschaftlichen Geschäfts für seine alleinige Rechnung übernehme, die Firma A. & Comp. aber erlösche.

Dieser Separationsvertrag ist auch in Vollzug gesetzt worden.

Nunmehr führt B. das frühere Societätsgeschäft unter seinem alleinigen Namen, hat aber auf sein Schild geschrieben:

B. vormals A. & Comp.

und bedient sich derselben Formel in Briefen und auf Wechseln. Dieß will der frühere Gesellschafter A. nicht zugeben, sich darauf stützend, daß die Firma A. & Comp. erloschen sei. B. dagegen beruft sich darauf, daß Dasjenige, was das Schild enthalte, die reine Wahrheit sei und von ihm daher auch ausgesprochen werden dürfe; ferner, daß er ja materiell Eigenthümer des frühern Geschäfts A. & Comp. geworden, nur daß ihm der Gebrauch der Firma entzogen worden sei, und daß gerade dieses und kein

anderes Sachverhältniß aus der Form jenes Schildes sich ergäbe, daß er also keineswegs eine Firma führe, die vertragsmäßig erloschen sei, sondern daß er durch das Wort „vormals" nur andeute, wie er der alleinige Inhaber der frühern Handlung (nicht Firma) A. & Comp. geworden, endlich daß er aus dem Grunde, weil seine Firma B. noch wenig bekannt sei, vorsorglich sich den Zusatz „vormals A. & Comp." namentlich auf Wechseln und in Briefen an Schuldner des alten Geschäfts A. & Comp. erlauben müsse, wobei noch nebenhin bemerkt werden kann, daß B. nur so lange jenes Schild führen und jenes Zusatzes sich bedienen will, bis die Schulden der früheren Handlung A. & Comp. von ihm eingetrieben sind.

Es entsteht nun die Frage:

„Ist B. befugt, zu zeichnen und auf sein Schild zu setzen: B. vormals A. & Comp.?"

Gutachten.

Der Widerspruch des A. gegen die von B. gebrauchte Formel erscheint an und für sich vollkommen gegründet, da die Firma A. & Comp. seinen Familiennamen enthielt, und dieser mit der gedachten Firma wiederum in der Formel „vormals ꝛc." enthalten wäre, der Separationsvertrag aber ausdrücklich die Firma für erloschen erklärte, ohne dem B. irgend einen fernern Gebrauch derselben vorzubehalten. Bei seinem Widerspruche hat A. ein erhebliches Interesse, sowohl weil Conflicte und Verwickelungen entstehen könnten, wenn er eine neue Handlung oder eine Societät gründen würde, in deren Firma kraft der ihm zweifellos zustehenden Berechtigung sein Name vorkäme, und gleichzeitig daneben noch B. denselben gebrauchte, als auch, weil die Formel „vormals A. & Comp." von B. sogar bei Eingehung neuer Wechselverpflichtungen angewendet, in dem Publikum den Zweifel rege machen könnte, ob nicht selbst A. aus seiner Eigenschaft als

vormaliger Associé von dergleichen Verpflichtungen noch immer solidarisch betroffen werde.

Es würde sich daher nur noch fragen, ob B. besondere Gründe geltend machen könne, die ihn demungeachtet zu der von ihm gebrauchten Formel berechtigten?

Dergleichen Gründe vermögen wir aber nicht wahrzunehmen. Die Firma A. & Comp. und die frühere Societät unter dieser Firma sind erloschen und haben vom Tage der Erlöschung an keine rechtliche Fortexistenz; wenn B. die Activen und Passiven der frühern Societätshandlung übernommen hat, wenn er in den nämlichen Artikeln Geschäfte macht, in welchen einst die aufgehobene frühere Societät Geschäfte gemacht hatte, so wäre es doch unrichtig, zu sagen, B. führe das frühere Societätsgeschäft; ein nicht mehr existentes Societätsgeschäft kann man nicht führen. Auch ist nicht der Behauptung beizupflichten, daß, was das Schild enthalte, die reine Wahrheit sei; dazu würde erforderlich sein, daß die jetzige Handlung und Firma B. identisch wäre mit der vormaligen Handlung und Firma A. & Comp., und das ist sie nicht. Ebenso wenig ist B., materiell Eigenthümer des frühern Geschäfts A. & Comp., alleiniger Inhaber dieser frühern Handlung geworden; vielmehr erreichten dieses Geschäft, diese Handlung, ihr Ende mit Auflösung der Societät, und von da wurde B. nur Allein-Eigenthümer der körperlichen Gegenstände, welche bis dahin der Societät gehört hatten, alleiniger Creditor für deren Forderungen, alleiniger Debitor (im Verhältnisse zu A.) für deren Schulden. Es kann allerdings nöthig werden, daß B. für die Liquidation solcher Forderungen und Schulden Rückbeziehungen nehme auf das früher bestandene Societätsverhältniß, aus dessen Abtheilung sie auf ihn gelangten; zu dem Ausdrucke dieser Rückbeziehung wären aber andere Formeln, als die gewählte, und auch dann nur in jedem einzelnen Falle der Eintreibung von Ausständen oder der Berichtigung der Passiven zu gebrauchen; keineswegs aber

wäre damit die allgemeine und constante Anwendung einer auf die frühere Societät hinweisenden Formel, zumal auf seinem Schild und auf neuen Wechselurkunden gerechtfertigt.

Mit diesen Motiven sprechen wir unser kaufmännisches Erachten aus:

„daß B. bei dem Widerspruche des frühern Gesellschafters A. nicht befugt sei, zu zeichnen und auf sein Schild zu setzen: B. vormals A. & Comp."

Frankfurt den 29. Mai 1845.

(Nr. 2105.)

Neun und vierzigstes Gutachten.

Inhalt. In Frankfurt braucht auf Handelsbüchern weder der Name der Firma zu stehen, noch müssen sie obrigkeitlich paraphirt sein, wie dieß z. B. nach französischem Rechte der Fall ist.

Auf Ansuchen bezeugt hierdurch die Handelskammer der freien Stadt Frankfurt:

„daß hier keine gesetzliche Bestimmung existirt, welche verlangen würde, daß auf den Handlungsbüchern die Firma stehe, der sie gehören, und daß auch keine gesetzliche Bestimmung hier existirt, welche die Handelsbücher einer obrigkeitlichen Paraphirung oder Signirung unterwerfen würde.“

Frankfurt am Main den 15. Juni 1847.

(Nr. 2112.)



Fünfzigstes Gutachten.

Inhalt. Ein Banquier, der mit einem Correspondenten in Conto Corrent-Verhältniß mit Vorschußcredit steht, kann seine eigenen Accepte, die ihm als Anschaffung zur Gutschrift in laufender Rechnung remittirt werden, nicht zurückweisen.

Ein Banquier, der ihm übermachte Anschaffungen in laufender Rechnung nicht mit umgehender Post ablehnt, hat dieselben stillschweigend angenommen. Qui tacet consentire videtur, quia contradicere potuit ac debuit.

Werden dem Banquier als Anschaffung nicht verfallene Tratten zur Gutschrift gesendet, so wird kein Disconto berechnet, statt dessen beginnt die Berechnung der Zinsen zu Gunsten des Correspondenten erst mit dem Verfalltage der Tratten. Die Wechselsumme aber wird sofort gutgeschrieben.

Mit der Concurserklärung werden alle Forderungen gegen den Falliten sofort fällig.

Species facti.

Der Banquier A. (in Leipzig) und der Fabrikant B. (außerhalb Leipzig) standen seit mehreren Jahren miteinander in Conto Corrent-Verhältnissen. B. genoß einen bedeutenden Vorschußcredit bei A., und schuldete in dem Augenblick, als die nachstehend erwähnte Differenz eintrat, mehrere Rthlr. 1000 an A.

B. sandte nämlich Rimessen an A. „zur Gutschrift auf seinen Conto Corrent" ein. Diese bestanden in erkauften Tratten, welche von einem Dritten auf A. (den Banquier) gezogen und von demselben acceptirt waren. Die Tratten waren noch nicht fällig, A. empfing den Brief, worin die Tratten lagen, und ließ ihn

unbeantwortet, zwei Tage nach seinem Eingange fallirte A. Die Curatoren der Fallitmassen sandten die Accepte dem B. zurück „zur Entlastung von A.," da sie die Masse, nachdem Concurs eröffnet, nicht mehr annehmen könne. B. ließ sie sofort den Curatoren durch einen requirirten Notar als nicht ihm, sondern der Masse von A. zugehöriges Eigenthum wieder anbieten, und als diese ihre Zurücknahme verweigerten, Protest erheben und die Accepte als Eigenthum der Masse für Gefahr und Rechnung derselben und sonst zu Jedermanns Recht bei einem Leipziger Handlungshause deponiren.

Der Curator bonorum der Fallitmasse erhob nun Klage gegen B. (den Fabrikanten). Er klagte aus dem Conto Corrent des gefallenen Bankhauses A. auf Bezahlung eines Saldo von mehreren Rthlr. 1000. B. setzte der Klage unter Anderem die Ausflucht der Zahlung entgegen, welche von ihm durch Einsendung der erwähnten Accepte zur Gutschrift auf seinem Conto Corrent bis zum Betrage der Accepte bewirkt worden sei.

In dem Erkenntniß erster Instanz (Leipziger Handelsgericht) wurde auf Beweis dieser Ausflucht erkannt, die Ausflucht an sich fand also Berücksichtigung.

Die Entscheidungsgründe waren folgende:

> „Der Empfang und das Ansichbehalten der fraglichen Accepte müsse in vorliegendem Falle, wo es sich um Personen, welche miteinander in Conto Corrent-Verbindung gestanden, handle, um so mehr für ein Factum concludens (eine geeignete Thatsache), woraus die Zustimmung in Annahme an Zahlungsstatt zu folgern sei, erachtet werden, als ja die Möglichkeit der Zurückweisung dieser Zahlungsmittel vorhanden gewesen, und überhaupt eigene Accepte der Regel nach nicht wohl als unannehmbare Rimessen zurückgewiesen zu werden pflegen. A. (das gefallene Banquierhaus) habe diese Papiere, nachdem sie ihm

einmal zu Gesichte gekommen, wenn es selbige an Zahlungsstatt nicht annehmen gewollt, jedenfalls an den B. (den verklagten Fabrikanten) zurücksenden müssen. Da dieß nicht geschehen, so sei bei der Geschäftsverbindung, in welcher Beide zu einander gestanden, der Fall eingetreten, ubi qui tacet, consentit, quia contradicere potuit ac debuit (wo der, welcher schweigt, einwilligt, weil er hätte widersprechen können und sollen). Anders würde sich das Verhältniß gestalten, wenn die in Frage befangenen Accepte dem A. (dem Banquier) noch gar nicht zu Handen und Gesicht gekommen wären, wenn z. B. der damit beschwerte Brief — was jedoch vom Kläger (dem Curator bonorum) nicht behauptet worden sei — uneröffnet geblieben wäre. In solchem Falle könnte von einer stillschweigenden Annahme der datio in solutum (Dargabe an Zahlungsstatt) nicht die Rede sein."

Beide Parteien, der Kläger wie der Beklagte, appellirten gegen dieses Erkenntniß. Der Kläger wollte die Folgerung nicht gelten lassen, daß A. die Accepte, weil er sie, ohne sich zu erklären, an sich behalten, stillschweigend an Zahlungsstatt angenommen habe oder nicht. Er habe sie als gute Anschaffung annehmen, und ihm (dem B.) auf seinem Conto Corrent gutschreiben müssen. Denn bei stattfindenden Conto Corrent-Verhältnissen mit Vorschußcredit dürfe kein Banquier sich weigern, seinen eigenen Accept als gute Anschaffung und folglich als Zahlungsstatt anzunehmen. Beklagtens Appellation fand keine Berichtigung, auf Klägers Appellation dagegen ward in der höhern Instanz die Ausflucht der Zahlung für unstatthaft erklärt, denn

„die Entscheidung der ersten Instanz beruhe in der Hauptsache auf dem Grundsatze, daß wenn A. die Wechsel zwei Tage vor Ausbruch des Falliments von B. zur Gutschrift auf dessen Conto Corrent eingesendet erhalten

und solche bis zur erklärten Insolvenz an sich behalten habe, eine stillschweigende Einwilligung des A., daß die Wechsel als Zahlung gelten sollten, anzunehmen sei.

„Dieser Grundsatz werde aber weder durch ein Gesetz, noch durch eine unter Kaufleuten geltende Rechtsüberzeugung gerechtfertigt ꝛc.

„Eine Zahlung mit noch nicht fälligen Wechseln sei übrigens auch nur dann möglich gewesen, wenn A. sich damit einverstanden erklärt habe, daß solche sofort für fällig angesehen oder die Differenz der Zeit durch Berechnung des Interusuriums (des Discontos) ausgeglichen werden solle. Hieraus ergab sich, daß nicht bloß die Annahme der Wechsel in Frage gestanden, sondern es sich auch um die Ausgleichung der spätern Verfallzeit gehandelt habe, über welche eine Vereinigung der Interessenten nöthig gewesen. Wollte man daher auch behaupten, daß der Banquier zu einer sofortigen Erklärung verpflichtet sei, wenn ihm fällige Wechsel zur Gutschrift eingesendet werden, so könne dieß doch von noch nicht fälligen nicht gelten."

Man beruft sich in diesem Ausspruch auf die unter Kaufleuten geltende Rechtsüberzeugung, und in der That ist auch der ganze Fall der Art, daß bei seiner Beurtheilung der kaufmännische Brauch und das darin liegende kaufmännische Gewohnheitsrecht vorzugsweise normgebend sein möchte. Deßhalb eben wird ein Parere gewünscht, in welchem man folgende drei Fragen zu beantworten bittet:

1) „Kann nach kaufmännischer Usance und Rechtsüberzeugung bei stattfindendem Conto Corrent-Verhältnisse mit Vorschußcredit der Banquier seinen eigenen Accept zurückweisen, den ihm der

Fabrikant als sein Debitor zur Gutschrift auf seinem Conto Corrent als Anschaffung einsendet?

oder

muß er ihn (wie B. behauptet) ohne Weiteres als gute Anschaffung annehmen und gutschreiben?

2) „Angenommen, daß es in dem Belieben des Banquiers stehe, den Accept an Zahlungsstatt anzunehmen oder zurückzuweisen — ist der Banquier (NB. nach kaufmännischer Usance und Rechtsüberzeugung und bei stattfindenden Conto Corrent-Verhältnissen mit Vorschußcredit) gehalten, sich sofort darüber zu erklären, wenn der Accept, nicht als zur Gutschrift und folglich an Zahlungsstatt angenommen gelten soll?

3) „Bedarf es bei einer Gutschrift, wenn der Accept noch nicht fällig ist, einer Verständigung über den Disconto (Interusurium) — wie in obigem Richterspruche der höhern Instanz behauptet ist —

oder

schneidet nicht vielmehr die im Conto Corrent-Verhältnisse mit Vorschußcredit usuelle Modalität oder Weise der Zinsenberechnung jede Frage wegen einer solchen Verständigung gänzlich ab?"

Die letzte dieser drei Fragen bedarf einer Erläuterung:

„Bei courshabenden Rimessen liegt der Disconto (das Interusurium) mit im Course. Hier kann also von einer Verständigung darüber nicht die Rede sein, und solche Rimessen hat obiger Richterspruch offenbar nicht im Auge. Auch kann der eigene Accept des Banquiers, der ihm zur Gutschrift eingesandt wird, nie als courshabendes Papier behandelt werden. Obiger Richterspruch bezieht sich also nur auf solche Rimessen, welche keinen Cours haben und zur Gutschrift eingesandt werden, ehe sie fällig sind. Von solchen Rimessen wird behauptet, daß sie nicht an

Zahlungsstatt angenommen werden können, ohne daß sich zuvor die Interessenten (der Fabrikant, der sie eingesendet, und der Banquier, der sie empfängt) darüber, ob und zu welchem Discont der Banquier sie discontiren wolle und solle? verständigt haben. Diese Ansicht scheint aber dem B. mit der usuellen Modalität, wie mit solchen Rimessen im Conto Corrent-Verhältniß umgegangen wird, im geraden Widerspruche zu stehen.

Denn im Conto Corrent-Verhältnisse werden nicht fällige Rimessen so gut wie fällige creditirt und debitirt, nur mit dem Unterschiede, daß nur von fälligen Zinsen berechnet werden, von nicht fälligen dagegen bis zu ihrem Eingange, also bei eigenen Accepten des Empfängers bis zu ihrem Verfalltage, keine. Bei der Gutschrift — NB. keinen Cours habender — Rimessen an sich werde sonach kein Unterschied zwischen fälligen und nicht fälligen gemacht, ihre Beträge werden in beiden Fällen voll vorgetragen, — nur bei der Berechnung der Zinsen trete der Unterschied hervor. Die Art und Weise aber, wie rücksichtlich der Zinsen mit den nicht fälligen Rimessen den fälligen gegenüber umgegangen werde, — indem nämlich von jenen gar keine Zinsen berechnet werden, — schneide eben jene Frage darüber, ob der Bankier und wie hoch er discontirt habe? und ob sich die beiden Interessenten über beide Punkte verständigt haben? völlig ab. Der Werthsbetrag einer nicht fälligen Rimesse bestimme sich vielmehr von selbst, ohne daß es einer Verständigung darüber bedürfe.

Der nominelle Betrag der Rimesse werde, wie gesagt, voll gutgeschrieben, und nur das spätere Beginnen der Verzinsung des Betrags stelle den fälligen Rimessen gegenüber den geringeren Werth der nichtfälligen dar.

Nach dieser ein für allemal feststehenden Modalität rechne sich der dem Bankier zu gewährende Discont (Interusurium) von selbst aus, wozu noch komme, daß man sich bei Eingehung eines Conto Corrent-Verhältnisses mit Vorschußcredit jederzeit über den, bei der gegenseitigen Zinsenberechnung zu beobachtenden Zinsfuß im Voraus verständige.

Über diese ein für allemal feststehende Modalität wünscht B. das Zeugniß eines Parere zu haben. Ohne die darauf zu richtende Beantwortung der dritten Frage dürften auch die beiden ersteren nur unvollständig zu beantworten sein.

Auf die vorstehenden Species facti ist Folgendes unser

Gutachten.

Für die Würdigung des Verhältnisses zwischen dem Bankier A. in Leipzig und dem Fabrikanten B., der außerhalb Leipzig wohnt, ist es, wenn man die Sache zunächst nach der Lage betrachtet, in der sie sich bis zum Ausbruche des Concurses des A. befand, von entscheidendem Belange, daß beide Theile in ununterbrochener, von keiner Seite gekündigten, von keiner Seite aufgelösten Conto Corrent-Verbindung standen, und B. bei A. einen beträchtlichen Vorschußcredit genoß.

Einer solchen Conto Corrent-Verbindung läßt der Banquier die Bedingungen vorausgehen, unter welchen sie mit ihm stattfinden kann. Diese Bedingungen stellen die zu berechnende Bankprovision und den Zinsfuß fest, wie der Banquier die ihm zukommenden Zinsen seinem Correspondenten belastet, und ebenso, ob und wie er Zinsen vergütet, wenn er deren schuldig wird. Auch bei der Conto Corrent-Verbindung zwischen A. und B. müssen wir die Existenz einer solchen Übereinkunft voraussetzen, und wäre sie nicht ausdrücklich abgeschlossen worden, so würden die bisher ertheilten Rechnungsauszüge die Norm dafür bilden.

Anschaffungen, welche im Laufe dieser Geschäftsverbindung B. dem A. machte, mußte dieser für Rechnung seines Correspondenten annehmen. Nur brauchte er, wenn er mit ihrer Qualität nicht einverstanden war, dem B. keine Vorschüsse dagegen zu leisten; abgesehen von der Qualität der Anschaffungen kömmt es (hier bei den in Leipzig zahlbaren Accepten des A.) nicht auf die Verfallzeit derselben an. Denn gerade dieserhalb war eine Zinsen-

berechnung festgestellt, derzufolge dem B. die Rimessen nur als Valuta auf den Verfalltag (aber sogleich bei Empfang) gutgeschrieben, und erst von dem Verfalltag an verzinst wurden. Dagegen aber war B. keineswegs verpflichtet, dem A. nur Baarzahlungen oder sofort zahlbare Wechsel zu remittiren. Keine besseren Rimessen konnte B. dem A. machen, als Tratten auf A. selbst gezogen und von diesem acceptirt; denn seine eigenen Accepten als Rimessen in laufender Rechnung zu empfangen, kann und darf sich ein Banquier nicht weigern, eine solche Weigerung würde nicht nur sehr unklug, sondern auch seinem merkantilischen Rufe nachtheilig sein. Wollte aber A. eine solche ganz ungewöhnliche Handlung begehen, so hätte er wenigstens sogleich mit umgehender Post seine Accepten zurücksenden müssen; indem er dieses nicht that, bezeugte er durch schlüssiges Verfahren nach kaufmännischen Begriffen, daß er die ihm in seinen eigenen Accepten gesendete Rimesse zur Gutschrift auf das Haben des B. annehme. A. hatte nach Inhalt der Species facti die auf ihn selbst gezogenen Wechsel nicht zum Discontiren nach dem Stand des Platz-Disconto, sondern zur Gutschrift auf den Conto Corrent des B. von diesem eingesendet erhalten, d. h. zur Gutschrift an Zahlungsstatt, Valuta auf die späteren Verfalltage eines jeden einzelnen der Wechsel. Es bedurfte darum gar keiner Verständigung, diese war schon vorausgegangen. Derselben gemäß waren dem B. ganz einfach die Conventional-Zinsen im Haben auf jeden der eingesendeten Wechsel erst vom Tage seiner Fälligkeit bis zu dem Schlußtage des Conto Corrents gutzuschreiben. Im Widerspruche mit dem Urtheile der zweiten Instanz sind wir der Ansicht, daß der nun erörterten Zinsenfrage keine entscheidende Einwirkung auf Lösung der Frage zusteht, ob die Masse-Curatoren die Wechsel, welche sie in der Masse vorfanden, dem B. zurückschicken dürften oder nicht.

Wir haben uns übrigens durch die Darstellung der Thatsachen von selbst auch zu der Erwägung hingeführt gesehen, daß im

Augenblicke des Ausbruches des Concurses durch eine der bekannten Wirkungen desselben die vorher nicht fälligen Accepten des A. sogleich mit dem Concurstage gegen die Masse exigibel wurden, folglich für die Curatoren der Debitmasse des Falliten A. um so weniger ein gerechter Anlaß sich darstellen konnte, jene Accepten dem B. wieder aufzudrängen, in dessen Händen dieselben, wenn er sie hätte zurücknehmen müssen, oder etwa in Folge eines irrigen Richterspruchs noch zurücknehmen mußte, gültige und unbestreitbare Compensationsmittel geworden wären oder sein würden, um damit in Gegenrechnung seine Conto Corrent-Schuld gegen A. sogleich zu tilgen, soweit die Summe dieser Wechsel mit der Summe der Conto Corrent-Schuld sich ausgleicht.

Abgesehen von dem letztgedachten Momente beantworten wir nun die vorgelegten Fragen:

ad 1. „Nach Kaufmannsbrauch und der bei dem Handelsstand allgemein herrschenden Rechtsüberzeugung kann, wenn zwischen einem Bankier A. und einem Correspondenten desselben B. ein nicht aufgelöstes Conto Corrent-Verhältniß mit Vorschuß-Credit besteht, der Bankier A. seine eigenen Accepten, die ihm der Fabrikant B., sein Correspondent, als Anschaffung, zur Gutschrift in laufender Rechnung remittirte, nicht zurückweisen, ist vielmehr verbunden, diese Accepten als Anschaffung gelten zu lassen und dem Einsender gutzuschreiben.

ad 2. „Wenn, was nicht ist, dem Bankier A. nach seiner Wahl freigestanden hätte, seine eigenen Accepten in vorerwähnter Weise als Anschaffung gelten zu lassen oder deren Annahme abzulehnen, so wäre er in letzterem Falle doch nach Kaufmannsbrauch und nach unserer Überzeugung jedenfalls verbunden gewesen, eine solche ganz ungewöhnliche Ablehnung und Verweigerung sofort mit umgehender Post zu erklären, und als er dieses nicht that, hat er um so gewisser stillschweigend seine Accepten an Zahlungsstatt und zur Gutschrift auf den Conto Corrent seines Correspondenten B. angenommen.

ad 3. „Unnöthig ist, wenn dergleichen Accepte noch nicht fällig wären, eine spezielle Verständigung über den Disconto; sie sind zur Gutschrift, nicht zum Discontiren für Rechnung des Einsenders bestimmt, und der Zinsfuß, mit welchem die Beträge dieser Rimessen dem Fabrikanten B. gutzuschreiben waren (wobei der Lauf der Zinsen erst von den Fälligkeitstagen begann), war schon durch die allgemeine, zwischen A. und B. nothwendig abgeschlossene Zinsen-Convention regulirt, die also vollkommen ausreicht.“

Frankfurt den 18. Februar 1847.

(Nr. 2110.)

Ein und fünfzigstes Gutachten.

Inhalt. Eine zugesagte Accreditirung ist als vollendet und geordnet zu erachten, wenn der Accreditirende dafür gesorgt hat, daß der Accreditirte auf den dritten Creditgeber Tratten für den zugesagten Belauf abgeben könne. Es gehört nicht dazu und ist gegen den kaufmännischen Gebrauch, daß der Creditgeber dem Accreditirten im Voraus eine Zusage der Annahme der zu erwartenden einzelnen Tratten ertheile.

Species facti.

Durch schriftlichen Vertrag vom 6. October 1846 erkaufte A. in B. von R. in S. 40,000 Quart Spiritus im Betrage von ca. fl. 13,000, lieferbar im Januar und Februar 1847 gegen Accreditiv drei Monate vom Tage der Factura auf Frankfurt a. M. bei Einsendung des Connossements.

Am 18. December 1846 forderte A. den R. zur Absendung des Sprits auf und zeigte ihm zugleich an, daß er ihm durch L. in B. für fl. 14,000 bei C. in Frankfurt habe accreditiren lassen, so zwar, daß R. bei Einsendung der Factura und des Connossements sogleich auf C. drei Monate dato abgeben könne.

Auf diese Anfrage gab R. keinen Bescheid und lieferte auch keinen Spiritus.

Nach gerichtlich erhobener Klage des A. gegen R. gibt letzterer zur Antwort: das Accreditiv sei nicht vollständig oder nicht in Ordnung gewesen. R. in S. schrieb nämlich am 10. Januar 1847 an C. in Frankfurt am Main:

„Herr A. in B. schreibt mir, daß er durch L. in B. mich für die Summe von ca. fl. 14,000 habe bei Ihnen

accreditiren lassen. Ich werde in den Fall kommen, diesen Betrag in einzelnen Beträgen während der Monate Januar und Februar zu ziehen, und erlaube mir hiemit die Anfrage, ob es mit dem Gesagten in Ordnung geht, nämlich ob Sie meine Tratten bis zur erwähnten Höhe ohne alle Einrede mit Schutznahme beehren werden. In Gewärtigung Ihrer gefälligen Mittheilung ergebenst ꝛc."

C. in Frankfurt antwortete am 13. Januar an R. in S.:

„Im Besitze Ihres Werthen vom 10ten dieses bestätige ich Ihnen, daß mir Herr L. in B. geschrieben, Sie würden für an ihn für Rechnung des Herrn A. in B. zu machende Spiritussendungen in diesem und dem nächsten Monate ca. fl. 14,000 drei Monate dato bei Absendung der Waare für seine Rechnung auf mich entnehmen. Über das, was Sie nun abgeben, gewärtige ich Ihre nähere Anzeige."

Man bittet nun darüber um ein Gutachten:

a) „ob zu einem vollständigen Accreditive gehöre, daß der, auf den die Wechsel gezogen werden sollen, vorher und ehe dieß geschehen ist, seine Erklärung über deren Annahme gebe, oder ob dieß gegen allen kaufmännischen Gebrauch streitet?

b) „ob die Antwort von C. in Frankfurt an R. in S. ungenügend ist, und der Letztere sich aus diesem Grunde der Spirituslieferung rechtlich entziehen konnte?"

Gutachten.

Eine zugesagte Accreditirung ist als vollendet und als geordnet anzusehen, wenn Derjenige, welcher sie eröffnen sollte, dafür gesorgt hat, daß der Accreditirte auf den Dritten, bei welchem die Accreditirung geschehen sollte, Tratten für den zugesagten Belauf abgeben könne. Indem auf die Anfrage des R. vom 10. Januar 1847, ob ihn wirklich A. durch L. für die Summe von ca. fl. 14,000

bei C. habe accreditiren lassen, Letzterer sogleich am 13. Januar 1847 antwortete, daß wirklich L. ihm, dem C., geschrieben habe, R. werde für Spiritussendungen, die derselbe für Rechnung des A. dem L. zugehen lassen sollte, fl. 14,000 drei Monate a dato für Rechnung des L. auf C. entnehmen, hat C. beurkundet, daß L. das Accreditirungs-Mandat erhalten und ausgeführt habe, und damit war das Accreditiv ein vollständiges und in Ordnung bewirkt. Die fernere Anfrage des R., ob C. die Tratten des R. bis zur erwähnten Höhe ohne alle Einrede mit Schutz beehren werde, ging zu weit, war dem Accreditivverhältniß fremd und R. war nicht befugt, hierauf eine bejahende Antwort zu erwarten. Denn C. hätte sich durch eine solche bejahende Antwort unbedingt vinculirt, während doch keine Absendung des Spiritus Statt gefunden hatte und eine Verzögerung oder Unterlassung derselben ihn dann benachtheiligen konnte. Überhaupt brauchte C. keine Zusage der Honorirung von Tratten zu geben, die noch gar nicht existirten. In letzterer Hinsicht äußerte sich C. ganz genügend und richtig, daß er über das, was R. nun abgebe, nähere Anzeige von demselben gewärtige. R. hätte nur (und zwar gegen A.) den Anspruch, daß die Acceptation der von ihm für Rechnung L. abgegebenen Tratten bei C. auf Präsentation derselben erfolge; R. aber hatte gegen A. nicht auch den Anspruch, eine vorausgehende Acceptationszusage zu erlangen; jene allein, nicht diese, war ihm durch A's Brief vom 18. December 1846 zugesichert, und der Vertrag vom 6. October 1846 gab gleichfalls dem R. keinen größeren Anspruch. Demzufolge antworten wir auf die gestellten Fragen:

ad 1. „Zu einem vollständigen Accreditive gehört nicht, daß der, auf den die Wechsel gezogen werden sollen, vorher und ehe sie abgegeben und ihm zur Annahme präsentirt sind, über die Annahme sich erkläre, und dem, welcher sie ziehen wird, eine vorausgehende Acceptations-Zusicherung ertheile; vielmehr würde

eine solche anticipative Erklärung gegen allen kaufmännischen Gebrauch sein.

ad 2. „Die von C. in Frankfurt am Main am 13. Januar 1847 dem R. in S. ertheilte Antwort war eine völlig genügende, und R. konnte sich nicht unter dem Vorwande, daß die Antwort ungenügend wäre, der Spirituslieferung entziehen, oder dieselbe verzögern oder gänzlich vorenthalten."

Frankfurt den 2. October 1847.

(Nr. 2116.)

Zwei und fünfzigstes Gutachten.

Inhalt: Ist ein Wechsel Mangel Zahlung in Protest gegangen, so darf in der Retour-Rechnung selbst dann $^1/_3$ % Provision (Art. 51 der deutschen Wechselordnung) von dem Kapitale dem Vormann in Anrechnung gebracht werden, wenn ihm die Valuta noch nicht bezahlt worden ist.

Species facti.

Am 29. October 1850 verkaufte A. in Frankfurt laut beifolgendem Schlußzettel an B. in Frankfurt fl. 15,000 drei Tage Sicht per Wien zum Cours von $98^3/_{16}$, die Valuta auf 7. November zu empfangen.

Am 6. November aber wurde dem Aussteller A. Protest M. A. zugestellt, wofür derselbe fl. 13. 16 kr. für Spesen berichtigte.

Am 11. November kamen die drei Tratten mit Protest M. Z. zurück und begleitete B. solche mit beiliegender Retour-Rechnung von fl. 14,987. 30 kr. resp. fl. 259. 23 kr., welche Forderung A. bestreitet aus den Gründen:

1) weil er die Valuta nicht empfangen habe, und
2) weil er die Existenz der Retour-Tratte in Abrede stelle, welche B. vorzulegen sich weigert.

Die Handelskammer wird um ein Gutachten darüber gebeten, ob A. verbunden sei, diese Retour-Rechnung zu bezahlen, oder welche Posten davon zu streichen, welche zu billigen seien.

Copie des Schlußzettels.

Frankfurt am Main den 29. October 1850.

Makler N. N. erkaufte von Herrn A.

fl. 8,000
„ 6,000 } drei Tage Sicht,
„ 1,000

fl. 15,000 per Wien à $98^{3}/_{16}$.

Valuta per 7. November.

Für Herrn B.

Copie der Wiener Ricambio-Rechnung.

Ricambio-Rechnung über mit Protest M. Z. anbei kommende drei Prima-Wechsel auf N. N. hier drei Tage Sicht:

Capital	fl.	15,000.	— kr.
Stempel	„	7. 30	„
Stempel und Courtage der Rücktratte	„	22. 30	„
$^{1}/_{3}$ % Provision	„	50. —	„
	fl.	15,092. 30	kr.,

welchen Betrag heute drei Tage Sicht à $121^{1}/_{4}$ mit fl. 14,936 fl. 26 kr. auf Sie entnommen habe.

Wien den 5. November 1850.

Frankfurt am Main den 10. November 1850.

Nota für Herrn A.

über

drei protestirte und anbei folgende

fl. 8,000
„ 6,000
„ 1,000

fl. 15,000 auf N. N. in Wien drei Tage Sicht

betragen laut Wiener Ricambio-Rechnung	fl. 14,936.	26 kr.
$^1/_3$ % Provision	„ 49.	47 „
Porto	„ 1.	17 „
	fl. 14,987.	30 kr.

Gutachten.

Die Thatsache, daß der Kaufpreis (die Valuta) für die am 29. October 1850 verkauften Wechsel erst am 7. November 1850 zahlbar sein sollte, betrachten wir als ohne Belang für die Entscheidung, indem diese Thatsache nicht wechselrechtlicher Art ist und insbesondere die Provisionsvergütungen, welche den Regreßnehmern gebühren, gesetzlich nicht dadurch bedingt sind, daß sogleich schon bei dem Kauf und bei der Ablieferung des Wechsels auch dessen Kaufpreis von dem Wechselnehmer an den Wechselgeber berichtigt worden sei.

Hiernächst sind für den Umfang der Regreßansprüche des B. die Artikel 50. 51. 53 und 54 der allgemeinen deutschen Wechselordnung die gesetzliche Norm. Diesen Bestimmungen gemäß hat B. den Frankfurter Sichtcours, der in Wien am 5. November 1850 bestand, darzuthun, das heißt, den Cours, welchen ein damals von Wien auf Frankfurt gezogener Sichtwechsel in Wien hatte. Legt B. außerdem den nach seiner Behauptung von seinem Indossaten

in Wien auf ihn gezogenen Rückwechsel vor, so muß A. alle Sätze der Wiener Ricambio-Rechnung d. d. 5. November 1850 und der Frankfurter Nota d. d. 10. November 1850 in den Beträgen, welche sich durch jenen Cours herausstellen, mit alleiniger Ausscheidung des Wechselkapitals bezahlen. Kann A. den fraglichen Rückwechsel nicht vorlegen, so fallen außer dem Wechselkapital auch noch die Posten für Stempel und Courtage der Rücktratte weg.

Frankfurt den 31. Mai 1851.

(Nr. 2132.)

Drei und fünfzigstes Gutachten.

Inhalt: Es ist allgemeiner Handelsgebrauch, namentlich in Wechsel- und Geldgeschäften, innerhalb bestimmter Zeitfristen, meist jährlich oder halbjährlich über die vorgefallenen Transactionen abzurechnen. Die Provision beträgt in der Regel $^1/_3$ $^0/_0$.

Zeugniß.

Auf deßfalls an sie ergangene Requisition bezeugt die Handelskammer, daß es ein in Handlungs-, namentlich in Wechsel- und Geldgeschäften überall geltender Gebrauch und auf hiesigem Platz allgemein in Übung sei,

„innerhalb bestimmter Zeitfristen, am gewöhnlichsten jährlich oder halbjährlich über die vorgefallenen Transactionen Abrechnung zu halten, zu diesem Ende nebst den Zinsen eine zwischen den Parteien übereingekommene, der Regel nach $^1/_3$ $^0/_0$ betragende Provision, sowie auch alle Statt gefundenen Auslagen, als Brief- und Geldporti, Stempel- und Maklergebühren in Aufrechnung zu bringen, demnächst die betreffende Rechnung zu schließen und den sich sodann ergebenden Saldo auf das neu zu eröffnende Conto zu übertragen, wornach dieser Saldovortrag als Basis der neuen Rechnung erscheint und auf den Grund derselben die fernere Zinsenberechnung gestellt wird.“

Frankfurt den 10. November 1826.

(Nr. 2006.)

Vier und fünfzigstes Gutachten.

Inhalt. Frankfurter Platzgebrauch: Ist auf einem Wechsel der Name eines Giranten per procura gezeichnet, so ist der Bezogene und resp. Acceptant befugt, die Zahlung dem Inhaber zu verweigern und den Betrag zu deponiren, wenn dieser nicht für den Procuristen garantiren will.

Species facti.

A. in B. trassirt auf C. in Frankfurt an die Ordre von D. Das Indorso von D. ist nicht von D. selbst, sondern per D. E. unterschrieben. Danach geht der Wechsel durch mehrere Indorsi an F. in Frankfurt.

„Ist nun C. nach hiesigem Platzgebrauche berechtigt, die Annahme und resp. Zahlung des Wechsels zu verweigern, wenn ihm nicht F. für die Richtigkeit der Unterschrift von D. Garantie leisten will?"

Gutachten.

Obgleich ein Platzgebrauch hier nicht besteht, nach welchem der Bezogene im vorliegenden Falle die Acceptation des Wechsels zu verweigern und eine solche Weigerung von einigen Handelshäusern geschieht, während von den anderen Handelshäusern die Acceptation ohne Anstand geleistet wird, so wird doch, was die Zahlung des Wechsels anlangt, von der unterzeichneten Handelskammer anmit bescheinigt, daß nach allgemeinem hiesigem Platzbrauche der Bezogene und resp. Acceptant befugt anzusehen ist, die Zahlung in dem angegebenen Falle zu verweigern und den Wechselbetrag zu deponiren, wenn der Inhaber nicht für die Berechtigung Desjenigen, welcher das Indossament mit per procura unterzeichnet hat, Garantie leistet.

(Nr. 2070.)

Fünf und fünfzigstes Gutachten.

Inhalt: Über die Haftung eines Kaufmanns für seinen Commis, durch den er einen Wechsel eincassiren und quittiren läßt.

U. den 21. December 1835.

Per Thlr. 370 preuß. Ct.

Drei Monate dato bezahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre der Herren C. & Comp. die Summe von Thlr. 370 preuß. Ct. Werth in Rechnung und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

D.

Herrn E. in X.

Drei Monate dato beliebe Herr E. in X. gegen diese Anweisung an die Ordre der Herren C. & Comp. die Summe von fl. 398. 57 kr. zu bezahlen und mir solche in Rechnung zu bringen, laut Bericht

P.

V. den 21. December 1835.

Auf der Rückseite beider Wechsel heißt es:

Für uns an die Ordre der Herren A. & Comp. Werth in Rechnung.

A. den 21. März 1836.

C. & Comp.

Den Betrag erhalten an baar

per A. & Comp.

B.

Factum.

A., Chef der Handlung A. & Comp. dahier, welcher sich den 20. März a. c. Geschäften halber bei uns einfand, erfuhr im Laufe der Unterhaltung, daß wir oben copirte, den 21sten desselben Monats März fällige zwei Wechsel auf X. in Portefeuille hätten. A. erbot sich nun, diese zwei Wechsel durch seinen Commis und Neffen B., der für ihn Waaren in X. beziehen sollte, gegen eine zu machende Vergütung eincassiren zu lassen. Wir vereinigten uns über diese Vergütung, nachdem A. den darauf folgenden Tag, den 21sten d., wegen Geschäfte nochmals bei uns war, und wir ihm die Wechsel indossirt hatten, ließ er solche durch seinen Commis B. bei uns abholen.

Der Commis ging noch denselben Abend mit einem Wagen für A. nach X., acquittirte dort für sein Haus die Wechsel und cassirte solche ein. Statt aber zurückzukehren, entfloh er mit dem Gelde nach Amerika.

NB. Diese Wechsel wurden für Rechnung des Bezogenen durch den Banquier K. in X. ausbezahlt, der in dem Vorzeiger den Commis der A. & Comp. erkannte, und ihm als solchem das Geld einhändigte.

Auch ist hier der Gebrauch, daß, wenn man Wechsel durch einen Commis einziehen, man solche durch ebendenselben quittiren läßt.

A. & Comp., von denen wir nun mit Recht Zahlung des Betrags der beiden Wechsel verlangen, vertrösteten uns von einem Tage zum anderen, bis wir endlich genöthigt waren, sie vor Gericht laden zu lassen.

Nun aber leugnen dieselben Alles hartnäckig, behaupten, wir hätten das Geschäft gar nicht mit ihnen, sondern direkt mit dem Commis abgeschlossen, sie hätten die Wechsel gar nicht zu Gesicht bekommen ꝛc.

Dieß nöthigt uns, folgende Fragen zur gütigen Beantwortung vorzulegen.

1) „Beweist nicht hinlänglich das Indossament „für uns an die Ordre der Herren A. & Comp., Werth in Rechnung“ genug, daß wir fragliches Geschäft direkt mit jenen, nämlich mit A. & Comp. direkt abgeschlossen haben?

2) Ist es wohl glaublich, daß ein Handelshaus einem andern aus eben derselben Stadt gute, gültige und bei Vorzeigung zahlbare und wirklich bezahlt gewordene Wechsel auf einen dritten Platz ohne des Letzteren Wissen und Willen indossirt?

3) „Liegt es denn nicht in dem Gange der Sache, daß, hätten wir wie A. & Comp. behaupten wollen, direkt mit dem Commis verhandelt, wir die Wechsel auch auf den Namen des Commis B. hätten indossiren müssen, und hätten wir A. & Comp. Behauptung nach, dem Commis selbst die Wechsel und das Geld anvertraut, warum würden wir dieselben nicht auch auf seinen Namen indossirt haben?

4) „Ist ein Handlungshaus bei dergleichen Fällen nicht verantwortlich für einen, als solchen dafür anerkannten Commis, und der, wie es sich deutlich aus jener Reise nach X. ausweist, die Geschäfte des Hauses gewöhnlich besorgte?

5) „Bedeutet nicht das Indossament „Werth in Rechnung,“ daß uns Derjenige, dem wir einen Wechsel auf diese Weise indossiren, den Werth zu verrechnen oder zu bezahlen hat, und ist ferner ein solches Indossament nicht schon eine Art von Quittung des Empfängers, da wir demselben durch Wiederherbeischaffung und Producirung des Wechsels stets beweisen können, daß er solche wohl empfangen, aber noch nicht bezahlt hat?

6) „Würde nicht, wenn Behauptungen, wie jene der A. & Comp., bei ähnlichen Fällen zulässig wären, dieses zu tausend Unterschleifen Veranlassung geben und die Basis des merkantilischen Verkehrs und Vertrauens untergraben? und endlich

7) „sind uns A. & Comp. nach allen hier gelieferten Beweisen den Betrag der quästionirten Wechsel nicht schuldig und verbunden zu bezahlen?

C. & Comp.

Gutachten.

Unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die von der Handlung C. & Comp. gelieferte Darstellung richtig ist, begründet das Indossament gedachter Handlung C. & Comp., da es auf die Handlung A. & Comp. und nicht auf deren Commis B. gestellt ist, allerdings die Verpflichtung für A. & Comp. für den Betrag der in ihrem Namen bei E. in X. durch ihren Commis erhobenen Wechsel gegen C. & Comp. aufzukommen.

Frankfurt den 17. August 1836.

(Nr. 2056.)

Alphabetisches Sachregister.

(Die römischen Zahlen deuten auf die Gutachten, die deutschen auf die Seiten.)

A.

B.

C.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.



Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

1854.